

## 1715 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 15. 7. 1994

# Regierungsvorlage

## Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze (Umsatzsteuergesetz 1994 — UStG 1994)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1. Steuerbare Umsätze
- § 2. Unternehmer, Unternehmen
- § 3. Lieferung
- § 3 a. Sonstige Leistung
- § 4. Bemessungsgrundlage für die Lieferungen, sonstige Leistungen und den Eigenverbrauch
- § 5. Bemessungsgrundlage für die Einfuhr
- § 6. Steuerbefreiungen bei Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch
- § 7. Ausfuhrlieferung
- § 8. Lohnveredlung an Gegenständen der Ausfuhr
- § 9. Umsätze für die Seeschiffahrt und für die Luftfahrt
- § 10. Steuersätze
- § 11. Ausstellung von Rechnungen
- § 12. Vorsteuerabzug
- § 13. Vorsteuerabzug bei Reisekosten
- § 14. Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen
- § 15. Erleichterungen bei der Aufteilung der Vorsteuerbeträge
- § 16. Änderung der Bemessungsgrundlage
- § 17. Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten
- § 18. Aufzeichnungspflichten und buchmäßiger Nachweis
- § 19. Steuerschuldner, Entstehung der Steuerschuld
- § 20. Veranlagungszeitraum und Einzelbesteuerung
- § 21. Voranmeldung und Vorauszahlung, Veranlagung
- § 22. Besteuerung der Umsätze bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
- § 23. Besteuerung von Reiseleistungen
- § 24. Differenzbesteuerung
- § 25. Besondere Besteuerungsformen

- § 26. Sondervorschriften für die Einfuhrumsatzsteuer
- § 27. Besondere Aufsichtsmaßnahmen zur Sicherung des Steueranspruches
- § 28. Allgemeine Übergangsvorschriften
- § 29. Zeitlich begrenzte Fassungen einzelner Gesetzesvorschriften
- § 30. Umstellung langfristiger Verträge
- § 31. Vollziehung

### Anlage

#### Anhang (Binnenmarkt)

- Art. 1. Innergemeinschaftlicher Erwerb
- Art. 2. Fahrzeuglieferer
- Art. 3. Lieferung
- Art. 3 a. Sonstige Leistung
- Art. 4. Bemessungsgrundlage
- Art. 6. Steuerbefreiungen
- Art. 7. Innergemeinschaftliche Lieferung
- Art. 11. Ausstellung von Rechnungen in besonderen Fällen
- Art. 12. Vorsteuerabzug
- Art. 18. Aufzeichnungspflichten
- Art. 19. Steuerschuldner, Entstehung der Steuerschuld
- Art. 20. Veranlagungszeitraum und Einzelbesteuerung
- Art. 21. Voranmeldung und Vorauszahlung, Veranlagung
- Art. 24. Innergemeinschaftlicher Warenverkehr mit Gebrauchtgegenständen, Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten
- Art. 25. Dreiecksgeschäft
- Art. 27. Besondere Aufsichtsmaßnahmen zur Sicherung des Steueranspruches
- Art. 28. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

### Steuerbare Umsätze

§ 1. (1) Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

1. Die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.

Die Steuerbarkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Umsatz auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung bewirkt wird oder kraft gesetzlicher Vorschrift als bewirkt gilt;

2. der Eigenverbrauch im Inland. Eigenverbrauch liegt vor,
  - a) wenn ein Unternehmer Gegenstände (einschließlich des Betriebes, Teilbetriebes oder des Unternehmens selbst), die seinem Unternehmen dienen oder bisher gedient haben, für Zwecke verwendet oder verwenden läßt, die außerhalb des Unternehmens liegen;
  - b) wenn ein Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens Leistungen der in § 3 a Abs. 1 bezeichneten Art für Zwecke ausführt, die außerhalb des Unternehmens liegen;
  - c) soweit ein Unternehmer Ausgaben (Aufwendungen) tätigt, die Leistungen betreffen, die überwiegend Zwecken des Unternehmens dienen, und nach § 20 Abs. 1 Z 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 oder nach § 8 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 Z 1 bis 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 nicht abzugsfähig sind. Dies gilt nicht für Ausgaben (Aufwendungen), die Lieferungen und sonstige Leistungen betreffen, welche auf Grund des § 12 Abs. 2 nicht als für das Unternehmen ausgeführt gelten, sowie für Geldzuwendungen.

Eine Besteuerung gemäß lit. a oder c erfolgt nur dann, wenn der Gegenstand oder seine Bestandteile zu einem vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben;

3. die Einfuhr von Gegenständen (Einfuhrumsatzsteuer). Eine Einfuhr liegt vor, wenn ein Gegenstand aus dem Drittlandsgebiet in das Inland, ausgenommen die Gebiete Jungholz und Mittelberg, gelangt.

(2) Inland ist das Bundesgebiet. Ausland ist das Gebiet, das hienach nicht Inland ist. Wird ein Umsatz im Inland ausgeführt, so kommt es für die Besteuerung nicht darauf an, ob der Unternehmer österreichischer Staatsbürger ist, seinen Wohnsitz oder seinen Sitz im Inland hat, im Inland eine Betriebsstätte unterhält, die Rechnung ausstellt oder die Zahlung empfängt.

(3) Das Gemeinschaftsgebiet im Sinne dieses Gesetzes umfaßt das Inland und die Gebiete der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten (übriges Gemeinschaftsgebiet). Das Fürstentum Monaco gilt als Gebiet der Französischen Republik; die Insel Man gilt als Gebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland. Drittlandsgebiet im Sinne dieses

Gesetzes ist das Gebiet, das nicht Gemeinschaftsgebiet ist.

### Unternehmer, Unternehmen

§ 2. (1) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfaßt die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.

(2) Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt,

1. soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen derart eingegliedert sind, daß sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind;
2. wenn eine juristische Person dem Willen eines Unternehmers derart untergeordnet ist, daß sie keinen eigenen Willen hat. Eine juristische Person ist dem Willen eines Unternehmers dann derart untergeordnet, daß sie keinen eigenen Willen hat (Organschaft); wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in sein Unternehmen eingegliedert ist.

Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind als ein Unternehmen zu behandeln. Hat der Organträger seine Geschäftsleitung im Ausland, gilt der wirtschaftlich bedeutendste Unternehmensteil im Inland als Unternehmer.

(3) Die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988), ausgenommen solche, die gemäß § 5 Z 12 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 von der Körperschaftsteuer befreit sind, und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Als Betriebe gewerblicher Art im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten jedoch stets

- Wasserwerke,
- Schlachthöfe,
- Anstalten zur Müllbeseitigung und
- zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen sowie
- die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken durch öffentlich-rechtliche Körperschaften.

(4) Als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit gilt auch

1. die Tätigkeit der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände, der Krankenfürsor-

## 1715 der Beilagen

3

- geeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, sowie der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens, soweit diese im Rahmen der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge, der allgemeinen Fürsorge (Sozialhilfe), der Kriegsopferversorgung, der Behindertengesetze oder der Blindenhilfegesetze tätig werden;
2. die Tätigkeit des Bundes im Rahmen des Fernmeldewesens;
  3. die Beförderung von Personen im Linien- und Gelegenheitsverkehr durch die Post;
  4. die Tätigkeit des Bundes, soweit sie in der Duldung der Benützung der Eisenbahninfrastruktur gegen Entgelt besteht.
- (5) Nicht als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit gilt
1. die von Funktionären im Sinne des § 29 Z 4 Einkommensteuergesetzes 1988 in Wahrnehmung ihrer Funktionen ausgeübte Tätigkeit;
  2. eine Tätigkeit, die auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten lässt (Liebhaberei);
  3. die Beförderung von Gütern durch die Post.
- (6) Als Unternehmer gilt auch ein in einem Dienstverhältnis zu einer Krankenanstalt stehender Arzt, soweit er in Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit Entgelte vereinnahmt, die gemäß § 22 Z 1 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1988 zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit zählen.
- Lieferung**
- § 3. (1) Lieferungen sind Leistungen, durch die ein Unternehmer den Abnehmer oder in dessen Auftrag einen Dritten befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen. Die Verfügungsmacht über den Gegenstand kann von dem Unternehmer selbst oder in dessen Auftrag durch einen Dritten verschafft werden.
- (2) Schließen mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte ab und werden diese Geschäfte dadurch erfüllt, daß der erste Unternehmer dem letzten Abnehmer in der Reihe unmittelbar die Verfügungsmacht über den Gegenstand verschafft, so gilt die Lieferung an den letzten Abnehmer gleichzeitig als Lieferung eines jeden Unternehmers in der Reihe (Reihengeschäft).
- (3) Beim Kommissionsgeschäft liegt zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär eine Lieferung vor. Bei der Verkaufskommission gilt die Lieferung des Kommittenten erst mit der Lieferung durch den Kommissionär als ausgeführt.
- (4) Hat der Unternehmer die Bearbeitung oder die Verarbeitung eines vom Auftraggeber beigestellten Gegenstandes übernommen und verwendet er hiebei Stoffe, die er selbst beschafft, so ist die Leistung als Lieferung anzusehen, wenn es sich bei den Stoffen nicht nur um Zutaten oder sonstige Nebensachen handelt (Werklieferung). Das gilt auch dann, wenn die Gegenstände mit dem Grund und Boden fest verbunden werden.
- (5) Hat ein Abnehmer dem Lieferer die Nebenerzeugnisse oder Abfälle, die bei der Bearbeitung oder Verarbeitung des ihm übergebenen Gegenstandes entstehen, zurückzugeben, so beschränkt sich die Lieferung auf den Gehalt des Gegenstandes an den Bestandteilen, die dem Abnehmer verbleiben. Das gilt auch dann, wenn der Abnehmer an Stelle der bei der Bearbeitung oder Verarbeitung entstehenden Nebenerzeugnisse oder Abfälle Gegenstände gleicher Art zurückgibt, wie sie in seinem Unternehmen regelmäßig anfallen.
- (6) Als Bearbeitung oder Verarbeitung gilt jede Behandlung des Gegenstandes, durch welche nach der Verkehrsauffassung ein neues Verkehrsgut (ein Gegenstand anderer Marktähnlichkeit) entsteht.
- (7) Eine Lieferung wird dort ausgeführt, wo sich der Gegenstand zur Zeit der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet.
- (8) Wird der Gegenstand einer Lieferung an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten befördert oder versendet, so gilt die Lieferung mit dem Beginn der Beförderung oder mit der Übergabe des Gegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Verfrachter als ausgeführt. Versenden liegt vor, wenn der Unternehmer einen Gegenstand durch einen Frachtführer oder Verfrachter zu einem Dritten befördern oder eine solche Beförderung durch einen Spediteur besorgen läßt.
- (9) Gelangt der Gegenstand der Lieferung bei der Beförderung oder Versendung an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten aus dem Drittlandsgebiet in das Gebiet eines Mitgliedstaates, so ist diese Lieferung als im Einfuhrland ausgeführt zu behandeln, wenn der Lieferer, sein Beauftragter oder in den Fällen des Reihengeschäfts ein vorangegangener Lieferer oder dessen Beauftragter Schuldner der bei der Einfuhr zu entrichtenden Umsatzsteuer ist.
- (10) Ein Tausch liegt vor, wenn das Entgelt für eine Lieferung in einer Lieferung besteht.
- (11) Wird ein Gegenstand an Bord eines Schiffes, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn während einer Beförderung innerhalb des Gemeinschaftsgebiets geliefert, so gilt der Abgangsort des jeweiligen Personenbeförderungsmittels im Gemeinschaftsgebiet als Ort der Lieferung.
- (12) Als Beförderung innerhalb des Gemeinschaftsgebiets im Sinne des Abs. 11 gilt die Beförderung oder der Teil der Beförderung zwischen dem Abgangsort und dem Ankunftsor

des Beförderungsmittels im Gemeinschaftsgebiet ohne Zwischenauftenthalt außerhalb des Gemeinschaftsgebiets. Abgangsort im Sinne des ersten Satzes ist der erste Ort innerhalb des Gemeinschaftsgebiets, an dem Reisende in das Beförderungsmittel einsteigen können. Ankunftszeit im Sinne des ersten Satzes ist der letzte Ort innerhalb des Gemeinschaftsgebiets, an dem Reisende das Beförderungsmittel verlassen können. Hin- und Rückfahrt gelten als gesonderte Beförderungen.

### Sonstige Leistung

**§ 3 a.** (1) Sonstige Leistungen sind Leistungen, die nicht in einer Lieferung bestehen. Eine sonstige Leistung kann auch in einem Unterlassen oder im Dulden einer Handlung oder eines Zustandes bestehen.

(2) Ein tauschähnlicher Umsatz liegt vor, wenn das Entgelt für eine sonstige Leistung in einer Lieferung oder in einer sonstigen Leistung besteht.

(3) Überlässt ein Unternehmer einem Auftraggeber, der ihm einen Stoff zur Herstellung eines Gegenstandes übergeben hat, an Stelle des herzustellenden Gegenstandes einen gleichartigen Gegenstand, wie er ihn in seinem Unternehmen aus solchem Stoff herzustellen pflegt, so gilt die Leistung des Unternehmers als sonstige Leistung (Werkleistung), wenn das Entgelt für die Leistung nach Art eines Werklohnes unabhängig vom Unterschied zwischen dem Marktpreis des empfangenen Stoffes und dem des überlassenen Gegenstandes berechnet wird.

(4) Besorgt ein Unternehmer eine sonstige Leistung, so sind die für die besorgte Leistung geltenden Rechtsvorschriften auf die Besorgungsleistung entsprechend anzuwenden.

(5) Der Ort der sonstigen Leistung bestimmt sich nach Maßgabe und in der Reihenfolge der folgenden Absätze.

(6) Eine sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück wird dort ausgeführt, wo das Grundstück gelegen ist. Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück sind auch:

- a) die sonstigen Leistungen der Grundstücksmakler und Grundstückssachverständigen;
- b) die sonstigen Leistungen zur Vorbereitung oder zur Koordinierung von Bauleistungen (zB die Leistungen von Architekten und Bauaufsichtsbüros).

(7) Eine Beförderungsleistung wird dort ausgeführt, wo die Beförderung bewirkt wird. Erstreckt sich eine Beförderungsleistung sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland, so fällt der inländische Teil der Leistung unter dieses Bundesgesetz. Als inländischer Teil der Leistung gilt auch die Beförderung auf den von inländischen Eisenbahnverwaltungen betriebenen, auf ausländischem Gebiet gelegenen Anschlußstrecken, sowie

die Beförderung auf ausländischen Durchgangsstrecken, soweit eine durchgehende Abfertigung nach Inlandstarifen erfolgt.

(8) Die folgenden sonstigen Leistungen werden dort ausgeführt, wo der Unternehmer ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig wird:

- a) künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter,
- b) Umschlag, Lagerung oder ähnliche Leistungen, die mit Beförderungsleistungen üblicherweise verbunden sind,
- c) Werkleistungen an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände.

(9) Die im Abs. 10 bezeichneten sonstigen Leistungen werden ausgeführt:

- a) Ist der Empfänger ein Unternehmer, so wird die sonstige Leistung dort ausgeführt, wo der Empfänger sein Unternehmen betreibt. Wird die sonstige Leistung an die Betriebsstätte eines Unternehmers ausgeführt, so ist statt dessen der Ort der Betriebsstätte maßgebend;
- b) ist der Empfänger kein Unternehmer und hat er keinen Wohnsitz oder Sitz im Gemeinschaftsgebiet, wird die sonstige Leistung an seinem Wohnsitz oder Sitz im Drittlandsgebiet ausgeführt;
- c) erbringt ein Unternehmer, der sein Unternehmen vom Drittlandsgebiet aus betreibt, eine sonstige Leistung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland, soweit sie nicht Unternehmer ist, so wird die Leistung dort ausgeführt, wo sie genutzt oder ausgewertet wird. Das gilt sinngemäß, wenn die Leistung von einer im Drittlandsgebiet gelegenen Betriebsstätte des Unternehmers ausgeführt wird.

(10) Sonstige Leistungen im Sinne des Abs. 9 sind:

1. Die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus urheberrechtlichen Vorschriften ergeben;
2. die Leistungen, die der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienen;
3. die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Sachverständiger, Ingenieur, Aufsichtsratsmitglied, Dolmetscher und Übersetzer sowie ähnliche Leistungen anderer Unternehmer;
4. die rechtliche, technische und wirtschaftliche Beratung;
5. die Datenverarbeitung;
6. die Überlassung von Informationen einschließlich gewerblicher Verfahren und Erfahrungen;

## 1715 der Beilagen

5

7. die sonstigen Leistungen der in § 6 Abs. 1 Z 8 lit. a bis h und Z 9 lit. c bezeichneten Art;
8. die Gestellung von Personal;
9. der Verzicht, ein in diesem Absatz bezeichnetes Recht wahrzunehmen;
10. der Verzicht, ganz oder teilweise eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auszuüben;
11. die Vermittlung der in diesem Absatz bezeichneten Leistungen;
12. die Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände, ausgenommen Beförderungsmittel.

(11) Erbringt ein Unternehmer, der sein Unternehmen vom Drittlandsgebiet aus betreibt, eine sonstige Leistung, die nicht in Abs. 6 bis 8 und 10 bezeichnet ist, an einen im Inland ansässigen Unternehmer, eine im Inland gelegene Betriebsstätte eines Unternehmers oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland, so wird die Leistung dort ausgeführt, wo sie genutzt oder ausgewertet wird. Das gilt sinngemäß, wenn die Leistung von einer im Drittlandsgebiet gelegenen Betriebsstätte des Unternehmers ausgeführt wird.

(12) Eine Vermittlungsleistung wird an dem Ort erbracht, an dem der vermittelte Umsatz ausgeführt wird. Das gilt nicht für die unter Abs. 6 und Abs. 10 Z 11 fallenden Vermittlungsleistungen.

(13) In den übrigen Fällen wird eine sonstige Leistung an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Wird die sonstige Leistung von einer Betriebsstätte ausgeführt, so gilt die Betriebsstätte als der Ort der sonstigen Leistung.

#### Bemessungsgrundlage für die Lieferungen, sonstigen Leistungen und den Eigenverbrauch

§ 4. (1) Der Umsatz wird im Falle des § 1 Abs. 1 Z 1 nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten (Solleinnahme); dazu gehören insbesondere auch Gebühren für Rechtsgeschäfte und andere mit der Errichtung von Verträgen über Lieferungen oder sonstige Leistungen verbundene Kosten, die der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung dem Unternehmer zu ersetzen hat.

(2) Zum Entgelt gehört auch,

1. was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung freiwillig aufwendet, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten,
2. was ein anderer als der Empfänger dem Unternehmer für die Lieferung oder sonstige Leistung gewährt.

(3) Nicht zum Entgelt gehören die Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgibt (durchlaufende Posten).

(4) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Lieferungen und den Eigenverbrauch von Kunstgegenständen, Sammlungsstücken, Antiquitäten oder bestimmten anderen beweglichen körperlichen Gegenständen ist § 24 (Differenzbesteuerung) zu beachten.

(5) Werden Rechte übertragen, die mit dem Besitz eines Pfandscheines verbunden sind, so gilt als Entgelt der Preis des Pfandscheines zuzüglich der Pfandsumme. Beim Spiel mit Gewinnmöglichkeit und bei der Wette ist Bemessungsgrundlage das Entgelt für den einzelnen Spielabschluß oder für die einzelne Wette, wobei ein ausbezahlt Gewinn das Entgelt nicht mindert.

(6) Beim Tausch, bei tauschähnlichen Umsätzen und bei Hingabe an Zahlungs Statt gilt der Wert jedes Umsatzes als Entgelt für den anderen Umsatz.

(7) Wird ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im ganzen veräußert (Geschäftsveräußerung), so ist Bemessungsgrundlage das Entgelt für die auf den Erwerber übertragenen Gegenstände und Rechte (Besitzposten). Die Befreiungsvorschriften bleiben unberührt. Die übernommenen Schulden können nicht abgezogen werden.

(8) Im Falle des § 1 Abs. 1 Z 2 bemäßt sich der Umsatz

- a) nach dem Einkaufspreis zuzüglich der mit dem Einkauf verbundenen Nebenkosten für den Gegenstand oder für einen gleichartigen Gegenstand oder mangels eines Einkaufspreises nach den Selbstkosten, jeweils im Zeitpunkt des Umsatzes, oder nach den auf die Nutzung des Gegenstandes entfallenden Kosten oder
- b) nach den auf die Ausführung dieser Leistungen entfallenden Kosten oder
- c) nach den nichtabzugsfähigen Ausgaben (Aufwendungen).

(9) Bei Beförderungen von Personen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern (§ 20 Abs. 4) tritt an die Stelle des Entgeltes nach Abs. 1 ein Durchschnittsbeförderungsentgelt von 60 Groschen für jede Person und für jeden Kilometer der im Inland zurückgelegten Beförderungsstrecke (Personenkilometer). Bruchteile von Kilometern sind aufzurunden.

(10) Die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.

**Bemessungsgrundlage für die Einfuhr**

§ 5. (1) Der Umsatz wird bei der Einfuhr (§ 1 Abs. 1 Z 3) nach dem Zollwert des eingeführten Gegenstandes bemessen.

(2) Ist ein Gegenstand ausgeführt, in einem Drittlandsgebiet für den Ausführer veredelt und von dem Ausführer oder für ihn wieder eingeführt worden, so wird der Umsatz bei der Einfuhr nach dem für die Veredlung zu zahlenden Entgelt, falls aber ein solches Entgelt nicht gezahlt wird, nach der durch die Veredlung eingetretenen Wertsteigerung bemessen.

Ist der eingeführte Gegenstand vor der Einfuhr geliefert worden und hat diese Lieferung nicht der Umsatzsteuer unterlegen, so gilt Abs. 1.

(3) Werden die eingeführten Gegenstände bereits im Ausland an einen inländischen Abnehmer geliefert (§ 3 Abs. 8), so ist von einem Zollwert auszugehen, für dessen Ermittlung dieser inländische Abnehmer — im Falle mehrerer inländischer Abnehmer (zB Reihengeschäft) der letzte inländische Abnehmer — als maßgebend anzusehen ist.

(4) Der sich aus den Abs. 1 bis 3 ergebenden Bemessungsgrundlage sind hinzuzurechnen, soweit sie darin nicht enthalten sind:

1. die nicht im Inland, ausgenommen die Gebiete Jungholz und Mittelberg, für den eingeführten Gegenstand geschuldeten Beträge an Einfuhrabgaben, Steuern und sonstigen Abgaben;
2. die im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld auf den Gegenstand entfallenden Beträge an Zoll einschließlich der Abschöpfung, Verbrauchsteuern und Monopolabgaben sowie an anderen Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle, wenn diese Abgaben anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren von den Zollämtern zu erheben sind;
3. die auf den eingeführten Gegenstand entfallenden Beförderungs-, Versicherungs-, Verpackungskosten, Provisionen und Maklerlöhne bis zum ersten Bestimmungsort im Inland;
4. auf Antrag die auf den Gegenstand entfallenden
  - a) Beförderungskosten, Provisionen und Maklerlöhne bis zu einem im Zeitpunkt des Entstehens der Einfuhrumsatzsteuer feststehenden weiteren Bestimmungsort im Inland und
  - b) Kosten für andere sonstige Leistungen bis zu dem in Z 3 oder lit. a bezeichneten Bestimmungsort.

(5) Für die Umrechnung von Werten in fremder Währung gelten die entsprechenden Vorschriften über den Zollwert der Waren.

(6) Die Umsatzsteuer (Einfuhrumsatzsteuer) gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.

**Steuerbefreiungen bei Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch**

§ 6. (1) Von den unter § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

1. Die Ausfuhrlieferungen (§ 7) und die Lohnveredlungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 8);
  2. die Umsätze für die Seeschiffahrt und für die Luftfahrt (§ 9);
  3. a) die Beförderungen von Gegenständen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr und im internationalen Eisenbahnfrachterverkehr;
  - b) andere sonstige Leistungen als die in lit. a bezeichneten Beförderungen, wenn sich die Leistungen
    - aa) auf Gegenstände der Einfuhr in das Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union beziehen und die Kosten für diese Leistungen in der Bemessungsgrundlage für die Einfuhr (§ 5) enthalten sind oder
    - bb) unmittelbar auf Gegenstände der Ausfuhr beziehen oder auf eingeführte Gegenstände beziehen, die im externen Versandverfahren (Art. 91 bis 97 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. Nr. L 302/1) in das Drittlandsgebiet befördert werden, oder
    - cc) unmittelbar auf eingeführte Gegenstände beziehen, für die zollamtlich eine vorübergehende Verwendung im Inland, ausgenommen die Gebiete Jungholz und Mittelberg, bewilligt worden ist, und der Leistungsempfänger ein ausländischer Auftraggeber (§ 8 Abs. 2) ist. Dies gilt nicht für sonstige Leistungen, die sich auf Beförderungsmittel, Paletten und Container beziehen.
- Die Vorschrift gilt nicht für die im § 6 Abs. 1 Z 8, 9 lit. c und 13 bezeichneten Umsätze und für die Bearbeitung oder Verarbeitung eines Gegenstandes einschließlich der Werkleistung im Sinne des § 3 a Abs. 3. Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung müssen vom Unternehmer buchmäßig nachgewiesen sein;
- c) die Beförderungen von Personen mit Schiffen und Luftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr, ausgenommen die Personenbeförderung auf dem Bodensee;
  4. die Lieferung von Gold an Zentralbanken;

## 1715 der Beilagen

7

5. die Vermittlung
- der unter Z 1 bis 4 fallenden Umsätze,
  - der Umsätze, die ausschließlich im Drittlandsgebiet bewirkt werden,
  - der Lieferungen, die nach § 3 Abs. 9 als im Inland ausgeführt zu behandeln sind. Nicht befreit ist die Vermittlung von Umsätzen durch Reisebüros für Reisende. Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung müssen vom Unternehmer buchmäßig nachgewiesen sein;
6. a) die Lieferungen von eingeführten Gegenständen an ausländische Abnehmer (§ 7 Abs. 2), soweit für die Gegenstände zollamtlich eine vorübergehende Verwendung im Inland, ausgenommen die Gebiete Jungholz und Mittelberg, bewilligt worden ist und diese Bewilligung auch nach der Lieferung gilt. Nicht befreit sind die Lieferungen von Beförderungsmitteln, Paletten und Containern;
- b) die Leistungen der Eisenbahnunternehmer für ausländische Eisenbahnen in den Gemeinschaftsbahnhöfen, Betriebswechselbahnhöfen und Grenzbetriebsstrecken;
- c) die Lieferungen, ausgenommen Lieferungen neuer Fahrzeuge im Sinne des Art. 1 Abs. 8 des Anhanges, und die sonstigen Leistungen an die im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates errichteten ständigen diplomatischen Missionen, berufskonsularischen Vertretungen und zwischenstaatlichen Einrichtungen sowie deren Mitglieder. Für die Steuerbefreiung sind die in dem anderen Mitgliedstaat geltenden Voraussetzungen maßgebend. Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung müssen vom Unternehmer dadurch nachgewiesen werden, daß ihm der Abnehmer eine von der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates oder, wenn er hiezu ermächtigt ist, eine selbst ausgestellte Bescheinigung auf amtlichem Vordruck aushändigt. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung bestimmen, wie der Unternehmer die übrigen Voraussetzungen nachzuweisen hat;
7. die Umsätze der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände, der Krankenfürsorgeeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, und der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens untereinander und an die Versicherten, die mitversicherten Familienangehörigen, die Versorgungsberechtigten oder die Hilfeempfänger oder die zum Ersatz von Fürsorgekosten Verpflichteten;
8. a) die Gewährung und die Vermittlung von Krediten sowie die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber,
- b) die Umsätze und die Vermittlung der Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln. Das gilt nicht, wenn die Zahlungsmittel wegen ihres Metallgehaltes oder ihres Sammlerwertes umgesetzt werden,
- c) die Umsätze im Geschäft mit Geldforderungen und die Vermittlung dieser Umsätze, ausgenommen die Einziehung von Forderungen,
- d) die Umsätze von im Inland gültigen amtlichen Wertzeichen zum aufgedruckten Wert,
- e) die Umsätze und die Vermittlung der Umsätze im Einlagengeschäft und Kontokorrentverkehr einschließlich Zahlungs- und Überweisungsverkehr; das Inkasso von Handelspapieren,
- f) die Umsätze im Geschäft mit Wertpapieren und die Vermittlung dieser Umsätze, ausgenommen die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren,
- g) die Umsätze und die Vermittlung von Anteilen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen,
- h) die Übernahme von Verbindlichkeiten, von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie die Vermittlung dieser Umsätze,
- i) die Leistungen im Rahmen des Kapitalfinanzierungsgeschäftes (§ 1 Abs. 2 Z 15 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993) durch Unternehmen, die eine Konzession für dieses Geschäft besitzen, sowie die Verwaltung solcher Beteiligungen für derartige Unternehmen,
- j) die Umsätze im Geschäft mit Goldbarren, mit Goldmünzen, die als gesetzliche Zahlungsmittel gelten, mit unverarbeitetem Gold und die Vermittlung dieser Umsätze;
9. a) die Umsätze von Grundstücken im Sinne des § 2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987;
- b) die Vergütungen jeder Art einschließlich der Reisekostenersätze, die an Mitglieder des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen für diese Funktion gewährt werden;
- c) die Umsätze aus Versicherungsverhältnissen und Pensionskassengeschäften im Sinne des Pensionskassengesetzes, soweit für diese Umsätze ein Versicherungsentgelt im Sinne des § 3 des Versicherungssteuergesetzes 1953 gezahlt oder das Deckungserfordernis gemäß § 48 des

- Pensionskassengesetzes überwiesen wird, sowie die Leistungen, die darin bestehen, daß anderen Personen Versicherungsschutz verschafft wird;
- d) aa) die Umsätze, die unter die Bestimmungen des § 33 TP 17 Abs. 1 Z 6, 7 und 8 des Gebührengesetzes 1957 fallen,
- bb) die vom Konzessionär (§ 14 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 620/1989) auf Grund der vom Bundesminister für Finanzen bewilligten Spielbedingungen für die Mitwirkung im Rahmen der Ausspielungen gemäß den §§ 6 bis 13 des Glücksspielgesetzes gewährten Vergütungen sowie die vom Konzessionär geleisteten Vergütungen an die Österreichische Postsparkasse für die Mitwirkung an der Abwicklung dieser Ausspielungen,
- cc) die Zuwendungen im Sinne des § 27 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes und
- dd) die mit dem Betrieb von Spielbanken, denen eine Bewilligung gemäß § 21 des Glücksspielgesetzes erteilt wurde, unmittelbar verbundenen Umsätze;
10. die Umsätze der Blinden, wenn sie nicht mehr als drei sehende Arbeitnehmer beschäftigen und die Voraussetzungen der Steuerfreiheit durch eine Bescheinigung über den Erhalt der Blindenbeihilfe oder durch eine Bestätigung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder durch den Rentenbescheid oder eine Bestätigung des zuständigen Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen nachweisen. Nicht als Arbeitnehmer gelten die Ehefrau, die minderjährigen Abkömmlinge, die Eltern des Blinden und die Lehrlinge. Die Steuerfreiheit gilt nicht für die Umsätze von Gegenständen, die einer Verbrauchsteuer unterliegen, wenn der Blinde Schuldner der Verbrauchsteuer ist;
11. a) die Umsätze von privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen, soweit es sich um die Vermittlung von Kenntnissen allgemeinbildender oder berufsbildender Art oder der Berufsausübung dienenden Fertigkeiten handelt und nachgewiesen werden kann, daß eine den öffentlichen Schulen vergleichbare Tätigkeit ausgeübt wird;
- b) die Umsätze von Privatlehrern an öffentlichen Schulen und Schulen im Sinne der lit. a;
12. die Umsätze aus den von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Volksbildungsvereinen veranstalteten Vorträgen, Kursen und Filmvorführungen wissenschaftlicher oder unterrichtender oder belehrender Art, wenn die Einnahmen vorwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden;
13. die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter und Versicherungsvertreter;
14. die Umsätze von gemeinnützigen Vereinigungen (§§ 34 bis 36 der Bundesabgabenordnung), deren satzungsgemäßer Zweck die Ausübung oder Förderung des Körpersportes ist; dies gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, eines Gewerbebetriebes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes im Sinne des § 45 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung ausgeführt werden;
15. die Umsätze der Pflege- und Tagesmütter oder Pflegeeltern, die regelmäßig mit der Betreuung, Erziehung, Beherbergung und Verköstigung von Pflegekindern verbunden sind, sowie die Umsätze, soweit sie in der Betreuung, Beherbergung und Verköstigung von pflegebedürftigen Personen, die im Rahmen der Sozialhilfe bei Pflegefamilien untergebracht sind, bestehen;
16. die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, von Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden, und von staatlichen Hoheitsrechten, die sich auf die Nutzungen von Grund und Boden beziehen; die Überlassung der Nutzung an Geschäftsräumen und anderen Räumlichkeiten auf Grund von Nutzungsverträgen ist als Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken anzusehen. Nicht befreit sind:
- die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Wohnzwecke;
  - die Vermietung und Verpachtung von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstückes sind;
  - die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen;
  - die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Räumlichkeiten oder Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen aller Art;
  - die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke;
17. die Leistungen von Personenvereinigungen zur Erhaltung, Verwaltung oder zum Betrieb der in ihrem gemeinsamen Eigentum stehenden Teile und Anlagen einer Liegenschaft, an der Wohnungseigentum besteht, und die nicht für Wohnzwecke verwendet werden;
18. die Umsätze der Kranken- und Pflegeanstalten, der Alters-, Blinden- und Siechen-

## 1715 der Beilagen

9

- heime sowie jener Anstalten, die eine Bewilligung als Kuranstalt oder Kureinrichtung nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften über natürliche Heilvorkommen und Kurorte besitzen, soweit sie von Körperschaften des öffentlichen Rechts bewirkt werden und es sich um Leistungen handelt, die unmittelbar mit der Kranken- oder Kurbehandlung oder unmittelbar mit der Betreuung der Pfleglinge im Zusammenhang stehen;
19. die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Dentist, Psychotherapeut, Hebamme sowie als freiberuflich Tätiger im Sinne des § 52 Abs. 4 des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 102/1961 in der Fassung BGBL. Nr. 872/1992 und des § 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 460/1992; steuerfrei sind auch die sonstigen Leistungen von Gemeinschaften, deren Mitglieder Angehörige der oben bezeichneten Berufe sind, gegenüber ihren Mitgliedern, soweit diese Leistungen unmittelbar zur Ausführung der nach dieser Bestimmung steuerfreien Umsätze verwendet werden und soweit die Gemeinschaften von ihren Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordern;
20. die sonstigen Leistungen, die Zahntechniker im Rahmen ihrer Berufsausübung erbringen, sowie die Lieferungen von Zahnersatz durch Zahnärzte und Zahntechniker;
21. die Lieferungen von menschlichen Organen, menschlichem Blut und Frauenmilch;
22. die Beförderungen von kranken und verletzten Personen mit Fahrzeugen, die hiefür besonders eingerichtet sind;
23. die Leistungen der Jugend-, Erziehungs-, Ausbildungs-, Fortbildungs- und Erholungsheime an Personen, die das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben, soweit diese Leistungen in deren Betreuung, Beherbergung, Verköstigung und den hiebei üblichen Nebenleistungen bestehen und diese von Körperschaften öffentlichen Rechts bewirkt werden;
24. folgende Umsätze des Bundes, der Länder und Gemeinden:
- die Leistungen, die regelmäßig mit dem Betrieb eines Theaters verbunden sind,
  - die Musik- und Gesangsaufführungen, insbesondere durch Orchester, Musikensembles und Chöre,
  - die Leistungen, die regelmäßig mit dem Betrieb eines Museums, eines botanischen oder eines zoologischen Gartens sowie eines Naturparks verbunden sind;
25. die in den Ziffern 18, 23 und 24 genannten Leistungen, sofern sie von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 34 bis 38 der Bundesabgabenordnung), bewirkt werden. Dies gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, eines Gewerbebetriebes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes im Sinne des § 45 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung ausgeführt werden;
26. a) die Lieferungen von Gegenständen, wenn der Unternehmer für diese Gegenstände keinen Vorsteuerabzug vornehmen konnte und die gelieferten oder entnommenen Gegenstände
- ausschließlich für eine nach den Z 7 bis 25 steuerfreie oder
  - nach lit. b steuerfreie Tätigkeit verwendet hat;
- b) die vorübergehende Verwendung von Gegenständen für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen (§ 1 Abs. 1 Z 2 lit. a), wenn diese Gegenstände im Unternehmen stets ausschließlich für eine nach den Z 7 bis 25 steuerfreie Tätigkeit verwendet wurden;
27. die Umsätze der Kleinunternehmer. Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, der im Inland einen Wohnsitz oder Sitz hat und dessen Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 im Veranlagungszeitraum 300 000 S nicht übersteigen. Bei dieser Umsatzgrenze bleiben die Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen außer Ansatz. Das einmalige Überschreiten der Umsatzgrenze um nicht mehr als 15% innerhalb eines Zeitraumes von fünf Kalenderjahren ist unbeachtlich. Nicht unter die Steuerbefreiung fallen die Umsätze, die nach § 20 Abs. 4 besteuert werden;
28. die sonstigen Leistungen von Zusammenschlüssen von Unternehmern, die überwiegend Bank- oder Versicherungsumsätze tätigen, an ihre Mitglieder, soweit diese Leistungen unmittelbar zur Ausführung der genannten steuerfreien Umsätze verwendet werden und soweit diese Zusammenschlüsse von ihren Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordern. Das gilt auch für sonstige Leistungen, die zwischen Unternehmern erbracht werden, die überwiegend Bank- oder Versicherungsumsätze ausführen, soweit diese Leistungen unmittelbar zur Ausführung der genannten steuerfreien Umsätze verwendet werden, und für die Personalgestellung dieser Unternehmer an die im ersten Satz genannten Zusammenschlüsse.
- (2) Der Unternehmer kann einen Umsatz, der nach § 6 Abs. 1 Z 16 oder 17 steuerfrei ist, als steuerpflichtig behandeln, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unter-

nehmen ausgeführt wird. Der Unternehmer hat diese Voraussetzung nachzuweisen.

(3) Der Unternehmer, dessen Umsätze nach § 6 Abs. 1 Z 27 befreit sind, kann bis zur Rechtskraft des Bescheides gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, daß er auf die Anwendung des § 6 Abs. 1 Z 27 verzichtet. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum Ablauf des ersten Kalendermonates nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären.

(4) Steuerfrei ist die Einfuhr

1. der in Abs. 1 Z 8 lit. f und j sowie in Abs. 1 Z 21 angeführten Gegenstände;
2. der in Abs. 1 Z 8 lit. b und d, in § 9 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 sowie in § 9 Abs. 2 Z 1, 2 und 3 angeführten Gegenstände unter den in diesen Bestimmungen genannten Voraussetzungen;
3. von Gold durch Zentralbanken;
4. der Gegenstände, die nach Kapitel I und III der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. Nr. L 105/1), in der geltenden Fassung, zollfrei eingeführt werden können, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
  - a) Nicht anzuwenden sind die Artikel 20 bis 24, 52 bis 59 b, 63 a und 63 b der Verordnung.
  - b) Die in Artikel 31 der Verordnung enthaltene Aufzählung von Waren, für die die Befreiung nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung je Sendung auf bestimmte Höchstmengen beschränkt ist, wird wie folgt ergänzt:
    - 500 Gramm Kaffee oder 200 Gramm Kaffee-Extrakte und -Essenzen;
    - 100 Gramm Tee oder 40 Gramm Tee-Extrakte und -Essenzen.
  - c) Die in den Artikeln 32 bis 38 der Verordnung enthaltene Befreiung für Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände, die anlässlich einer Betriebsverlegung eingeführt werden, ist für Gegenstände ausgeschlossen,
    - für die der Vorsteuerabzug gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 oder Abs. 3 ganz oder teilweise ausgeschlossen ist,
    - die für einen nichtunternehmerischen Bereich des Unternehmers eingeführt werden,
    - für die der Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen gemäß § 14 oder § 22 ermittelt wird oder
    - für die bei ihrem Erwerb in einem Mitgliedstaat eine Befreiung von der Umsatzsteuer deshalb gewährt wurde, weil die Gegenstände an Körperschaf-

ten geliefert wurden, die diese im Rahmen ihrer Tätigkeit auf humanitärem, karitativem oder erzieherischen Gebiet nach Orten außerhalb der Gemeinschaft ausgeführt haben.

Die Befreiung ist weiters davon abhängig, daß die Betriebseröffnung dem zuständigen Finanzamt im Inland angezeigt wurde.

- d) Die nach Artikel 39 der Verordnung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse vorgesehene Befreiung gilt auch für reinrassige Pferde, die nicht älter als sechs Monate und im Drittlandsgebiet von einem Tier geboren sind, das im Inland befruchtet und danach für die Niederkunft vorübergehend ausgeführt wurde.
- e) Die in Artikel 46 der Verordnung enthaltene Aufzählung von Waren, für die die Befreiung nach Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung für jeden Reisenden auf bestimmte Höchstmengen beschränkt ist, wird wie folgt ergänzt:
  - 500 Gramm Kaffee oder 200 Gramm Kaffee-Extrakte und -Essenzen;
  - 100 Gramm Tee oder 40 Gramm Tee-Extrakte und -Essenzen.
 Reisenden unter 15 Jahren steht für Kaffee und Kaffee-Extrakte und -Essenzen keine Befreiung zu.
- f) Die in Artikel 47 der Verordnung enthaltene Befreiung ist für Waren der Nummern 7108 und 7109 des Zolltarifs ausgeschlossen.
- g) Die in Artikel 50 und 51 der Verordnung enthaltene Befreiung für Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters ist auf die Gegenstände der lit. B der Anhänge I und II der Verordnung beschränkt. Die Steuerfreiheit für Sammlungsstücke und Kunstgegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (Artikel 51 der Verordnung) hängt weiters davon ab, daß
  - die Gegenstände unentgeltlich eingeführt werden oder
  - im Falle der entgeltlichen Einfuhr nicht von einem Unternehmer geliefert werden.
- h) Die in Artikel 60 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 der Verordnung enthaltene Befreiung für Tiere für Laborzwecke hängt davon ab, daß die Tiere unentgeltlich eingeführt werden.
- i) Die in Artikel 65 Abs. 1 lit. a der Verordnung enthaltene Befreiung für lebenswichtige Waren zur unentgeltlichen Verteilung an Bedürftige hängt davon ab,

## 1715 der Beilagen

11

- daß die Waren unentgeltlich eingeführt werden.
- j) Die in den Artikeln 70 bis 72 und 75 bis 78 der Verordnung enthaltene Befreiung für Gegenstände für Behinderte hängt davon ab, daß die Gegenstände unentgeltlich eingeführt werden. Die Befreiung gilt nicht für Gegenstände, die von Behinderten selbst eingeführt werden.
- k) Die Steuerfreiheit für Werbedrucke (Artikel 92 der Verordnung) gilt überdies für Werbedrucke betreffend Dienstleistungen allgemein, wenn die Angebote von einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Person ausgehen. Für die Steuerfreiheit für Werbedrucke betreffend zum Verkauf oder zur Vermietung angebotene Waren (Artikel 92 lit. a der Verordnung) ist es ausreichend, wenn die Angebote von einer nicht im Inland ansässigen Person ausgehen.
- l) Die Bedingungen des Artikels 93 lit. b und c der Verordnung gelten nicht für Werbedrucke,
- die zur kostenlosen Verteilung eingeführt werden,
  - wenn die Angebote von einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Person ausgehen.
- m) Die in Artikel 108 lit. a der Verordnung enthaltene Einschränkung, daß das Werbematerial keine private Geschäftsreklame zugunsten von Gemeinschaftsfirmen enthalten darf, gilt nicht.
- n) Die in Artikel 110 der Verordnung enthaltene Befreiung für Verpackungsmittel hängt davon ab, daß ihr Wert in die Bemessungsgrundlage für die Einfuhr (§ 5) einbezogen wird. Unter derselben Voraussetzung gilt die Befreiung auch für Behältnisse und Verpackungen im Sinne des Anhangs Teil I Titel II lit. D der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif (ABl. Nr. L 256/1).
- o) Die Bestimmungen der §§ 94, 96 und 97 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Durchführung des Zollrechtes der Europäischen Gemeinschaften, BGBl. Nr. .../1994, sind sinngemäß anzuwenden.
- p) Die Bestimmungen des § 95 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 sind sinngemäß anzuwenden, wobei zusätzlich folgende Einschränkungen gelten:
- Die Steuerfreiheit ist auf 50 Gramm Kaffee oder 20 Gramm Kaffee-Extrakte und -Essenzen und auf 20 Gramm Tee oder 10 Gramm Tee-Extrakte und -Essenzen beschränkt.
- Diese Waren zählen nicht zu den im § 95 Z 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 angeführten Waren. Reisenden unter 15 Jahren steht für Kaffee und Kaffee-Extrakte und -Essenzen keine Befreiung zu.
- Die Befreiung nach § 95 Z 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 ist für Waren der Nummern 7108 und 7109 des Zolltarifs ausgeschlossen;
5. der Gegenstände, die nach den §§ 89 bis 93 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 zollfrei eingeführt werden können;
6. der amtlichen Veröffentlichungen, mit denen das Ausfuhrland und die dort niedergelassenen internationalen Organisationen, öffentlichen Körperschaften und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen Maßnahmen öffentlicher Gewalt bekanntmachen, sowie die Einfuhr der Drucksachen, die in den Mitgliedstaaten als solche offiziell anerkannten ausländischen politischen Organisationen anlässlich der Wahlen zum Europäischen Parlament oder anlässlich nationaler Wahlen, die vom Herkunftsland aus organisiert werden, verteilen;
7. der Gegenstände, die nach den Artikeln 137 bis 144 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 302/1) im Verfahren der vorübergehenden Verwendung frei von den Einfuhrabgaben eingeführt werden können, ausgenommen die Fälle der teilweisen Befreiung von den Einfuhrabgaben. Artikel 680 lit. a und b der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (Abl. Nr. L 253/1) gilt mit der Maßgabe, daß die hergestellten Gegenstände zur Gänze aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft auszuführen sind;
8. der Gegenstände, die nach den Artikeln 185 bis 187 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (Abl. Nr. L 302/1) als Rückwaren frei von Einfuhrabgaben eingeführt werden können. Die Ausnahme von der Befreiung nach Artikel 185 Abs. 2 lit. b der Verordnung gilt nicht. Die Steuerfreiheit ist ausgeschlossen, wenn der eingeführte Gegenstand
- a) vor der Einfuhr geliefert worden ist,
  - b) auf Grund einer Hilfsgüterlieferung ins Ausland von der Umsatzsteuer entlastet worden ist oder
  - c) im Rahmen einer steuerfreien Lieferung (§ 7) ausgeführt worden ist. Dieser Ausschluß gilt nicht, wenn derjenige, der die Lieferung bewirkt hat, den Gegenstand zurückhält und hinsichtlich dieses

- Gegenstandes in vollem Umfang zum Vorsteuerabzug berechtigt ist;
9. der Gegenstände, deren Gesamtwert 150 S nicht übersteigt. Von der Befreiung ausgenommen sind Alkohol und alkoholische Getränke, Parfums und Toilettewasser sowie Tabak und Tabakwaren. Bei der Berechnung des Gesamtwertes sind die Gegenstände, die nach anderen Bestimmungen befreit sind, einzubeziehen.

#### Ausfuhrlieferung

§ 7. (1) Eine Ausfuhrlieferung (§ 6 Abs. 1 Z 1) liegt vor, wenn

1. der Unternehmer den Gegenstand der Lieferung in das Drittlandsgebiet befördert oder versendet (§ 3 Abs. 8) hat oder
2. der Unternehmer das Umsatzgeschäft, das seiner Lieferung zugrunde liegt, mit einem ausländischen Abnehmer abgeschlossen hat, und der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das Drittland befördert oder versendet hat, ausgenommen jene Fälle, in welchen der Gesamtbetrag der Rechnung für die von einem Unternehmer an einen ausländischen Abnehmer gelieferten Gegenstände 1 000 S nicht übersteigt.

Der Gegenstand der Lieferung kann durch Beauftragte vor der Ausfuhr bearbeitet oder verarbeitet worden sein.

Die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein.

(2) Ausländischer Abnehmer ist

- a) ein Abnehmer, der keinen Wohnsitz (Sitz) im Inland hat,
- b) eine Zweigniederlassung eines im Inland ansässigen Unternehmers, die ihren Sitz nicht im Inland hat, wenn sie das Umsatzgeschäft im eigenen Namen abgeschlossen hat. Eine im Inland befindliche Zweigniederlassung eines Unternehmers ist nicht ausländischer Abnehmer.

(3) Ist in den Fällen des Abs. 1 Z 2 der Gegenstand der Lieferung zur Ausrüstung oder Versorgung eines Beförderungsmittels bestimmt, so liegt eine Ausfuhrlieferung nur vor, wenn

1. der Abnehmer ein ausländischer Unternehmer ist und
2. das Beförderungsmittel den Zwecken des Unternehmens des Abnehmers dient.

(4) Über die erfolgte Ausfuhr muß ein Ausfuhrnachweis erbracht werden. Der Unternehmer ist berechtigt, die Steuerfreiheit schon vor Erbringung des Ausfuhrnachweises in Anspruch zu nehmen, wenn der Ausfuhrnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Bewirkung der Lieferung erbracht wird.

Macht der Unternehmer in den Fällen der Abholung des Gegenstandes durch ausländische

Abnehmer von dieser Berechtigung keinen Gebrauch und nimmt er die Steuerfreiheit stets erst nach Vorliegen des Ausfuhrnachweises in Anspruch, so kann die zunächst vorgenommene Versteuerung des Ausfuhrumsatzes in der Voranmeldung für jenen Voranmeldungszeitraum rückgängig gemacht werden, in welchem der Ausfuhrnachweis beim Unternehmer einlangt, vorausgesetzt, daß diese Vorgangsweise in allen Fällen der Abholung des Gegenstandes durch ausländische Abnehmer eingehalten wird. Dies gilt auch dann, wenn der Ausfuhrnachweis erst nach Ablauf jenes Veranlagungszeitraumes einlangt, in dem die Lieferung an den ausländischen Abnehmer ausgeführt worden ist.

Der Unternehmer hat die Höhe der Ausfuhrumsätze, für welche die Versteuerung nach Maßgabe des Zeitpunktes des Einlangens des Ausfuhrnachweises rückgängig gemacht wird, nachzuweisen.

(5) Die Versendung des Gegenstandes in das Drittlandsgebiet ist durch Versendungsbelege, wie Frachtbriebe, Postaufgabebescheinigungen, Konnossemente und dergleichen, oder deren Doppelstücke nachzuweisen. Anstelle dieser Versendungsbelege darf der Unternehmer den Ausfuhrnachweis auch in folgender Weise führen:

1. Durch eine von einem Mitglied des Fachverbandes der Spediteure bei der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft auszustellende Ausfuhrbescheinigung oder
2. durch die mit der zollamtlichen Austrittsbestätigung versehene schriftliche Anmeldung in der Ausfuhr oder
3. im Falle des Reihengeschäftes durch eine Ausfuhrbescheinigung seines Lieferers oder des versendenden Unternehmers.

(6) In den nachstehend angeführten Fällen hat der Unternehmer den Ausfuhrnachweis in folgender Weise zu führen:

1. Im Falle des Abholens (Abs. 1 Z 2)
  - a) durch die mit der zollamtlichen Austrittsbestätigung versehene schriftliche Anmeldung in der Ausfuhr, ausgenommen jedoch jene Fälle, in welchen eine Ausfuhrbescheinigung nach lit. b vorgesehen ist,
  - b) durch eine vom liefernden Unternehmer ausgestellte und mit der zollamtlichen Austrittsbestätigung versehene Ausfuhrbescheinigung, wenn es sich um eine Ausfuhr im Reiseverkehr handelt oder eine schriftliche Anmeldung nach den zollrechtlichen Vorschriften nicht erforderlich ist;
2. im Falle der Beförderung des Gegenstandes in das Drittland entweder durch
  - a) eine mit der zollamtlichen Austrittsbestätigung versehene schriftliche Anmeldung in der Ausfuhr oder

## 1715 der Beilagen

13

- b) eine vom liefernden Unternehmer ausgestellte und mit der zollamtlichen Austrittsbestätigung versehene Ausfuhrbescheinigung.

(7) Die in den Abs. 5 Z 1 bis 3 und Abs. 6 angeführten Belege für den Ausfuhrnachweis sind nach einem vom Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu bestimmenden Muster auszustellen und haben alle für die Beurteilung der Ausfuhrlieferung erforderlichen Angaben, insbesondere auch Angaben zur Person des ausländischen Abnehmers und desjenigen, der den Gegenstand in das Drittland verbringt, zu enthalten. Der Unternehmer hat die Ausfuhrbelege sieben Jahre aufzubewahren.

#### Lohnveredlung an Gegenständen der Ausfuhr

§ 8. (1) Eine Lohnveredlung (§ 6 Abs. 1 Z 1) liegt vor, wenn der Unternehmer einen Gegenstand, den der Auftraggeber zu diesem Zweck in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt oder zu diesem Zweck im Gemeinschaftsgebiet erworben hat, bearbeitet oder verarbeitet (§ 3 Abs. 6) oder eine sonstige Leistung im Sinne des § 3 a Abs. 3 bewirkt und

1. der Unternehmer den bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstand in das Drittlandsgebiet befördert oder versendet (§ 3 Abs. 8) hat oder
2. der Unternehmer das Umsatzgeschäft, das seiner Lohnveredlung zugrunde liegt, mit einem ausländischen Auftraggeber abgeschlossen hat, und der Auftraggeber den bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstand in das Drittlandsgebiet befördert oder versendet hat, ausgenommen jene Fälle, in welchen der Gesamtbetrag der Rechnung für die von einem Unternehmer an einen ausländischen Auftraggeber erbrachte Lohnveredlung 1 000 S nicht übersteigt.

Der bearbeitete oder verarbeitete Gegenstand kann durch weitere Beauftragte vor der Ausfuhr bearbeitet oder verarbeitet worden sein.

Die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein.

(2) Ein ausländischer Auftraggeber ist ein solcher, der die für den ausländischen Abnehmer geforderten Voraussetzungen (§ 7 Abs. 2) erfüllt.

(3) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 4 bis 7 gelten sinngemäß.

#### Umsätze für die Seeschiffahrt und für die Luftfahrt

§ 9. (1) Umsätze für die Seeschiffahrt (§ 6 Abs. 1 Z 2) sind:

1. die Lieferungen, Umbauten, Instandsetzungen, Wartungen, Vercharterungen und Vermietungen von Wasserfahrzeugen für die Seeschiffahrt, die dem Erwerb durch die

Seeschiffahrt oder der Rettung Schiffbrüchiger zu dienen bestimmt sind;

2. die Lieferungen, Instandsetzungen, Wartungen und Vermietungen von Gegenständen, die zur Ausrüstung der in Z 1 bezeichneten Wasserfahrzeuge bestimmt sind;
3. die Lieferungen von Gegenständen, die zur Versorgung der in Z 1 bezeichneten Wasserfahrzeuge bestimmt sind. Nicht befreit sind die Lieferungen von Bordproviant zur Versorgung von Wasserfahrzeugen der Küstenfischerei;
4. andere als die in den Z 1 und 2 bezeichneten sonstigen Leistungen, die für den unmittelbaren Bedarf der in Z 1 bezeichneten Wasserfahrzeuge, einschließlich ihrer Ausrüstungsgegenstände und ihrer Ladungen, bestimmt sind.

(2) Umsätze für die Luftfahrt (§ 6 Abs. 1 Z 2) sind:

1. die Lieferungen, Umbauten, Instandsetzungen, Wartungen, Vercharterungen und Vermietungen von Luftfahrzeugen, die zur Verwendung durch Unternehmer bestimmt sind, die im entgeltlichen Luftverkehr überwiegend grenzüberschreitende Beförderungen oder Beförderungen auf ausschließlich im Ausland gelegenen Strecken durchführen;
2. die Lieferungen, Instandsetzungen, Wartungen und Vermietungen von Gegenständen, die zur Ausrüstung der in Z 1 bezeichneten Luftfahrzeuge bestimmt sind;
3. die Lieferungen von Gegenständen, die zur Versorgung der in Z 1 bezeichneten Luftfahrzeuge bestimmt sind;
4. andere als die in den Z 1 und 2 bezeichneten sonstigen Leistungen, die für den unmittelbaren Bedarf der in Z 1 bezeichneten Luftfahrzeuge, einschließlich ihrer Ausrüstungsgegenstände und ihrer Ladungen, bestimmt sind.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen müssen vom Unternehmer buchmäßig nachgewiesen sein.

#### Steuersätze

§ 10. (1) Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz 20% der Bemessungsgrundlage (§§ 4 und 5).

(2) Die Steuer ermäßigt sich auf 10% für

1. a) die Lieferungen, den Eigenverbrauch und die Einfuhr der in der Anlage Z 1 bis Z 43 aufgezählten Gegenstände;
- b) die Einfuhr der in der Anlage Z 44 bis 46 aufgezählten Gegenstände;
- c) die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage Z 44 aufgezählten Gegenstände, wenn diese Lieferungen

- vom Urheber oder dessen Rechtsnachfolger bewirkt werden oder
  - von einem Unternehmer bewirkt werden, der kein Wiederverkäufer ist, wenn dieser den Gegenstand entweder selbst eingeführt hat, ihn vom Urheber oder dessen Rechtsnachfolger erworben hat oder er für den Erwerb zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt war;
2. die Vermietung von in der Anlage Z 43 aufgezählten Gegenständen;
3. a) die Aufzucht, das Mästen und Halten von Tieren, die in der Anlage Z 1 genannt sind, sowie die Anzucht von Pflanzen,
- b) die Leistungen, die unmittelbar der Vatertierhaltung, der Förderung der Tierzucht oder der künstlichen Tierbesamung dienen;
4. a) die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Wohnzwecke, ausgenommen eine als Nebenleistung erbrachte Lieferung von Wärme;
- b) die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (einschließlich Beheizung), wobei als Nebenleistung auch die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks anzusehen ist, wenn der Preis hiefür im Beherbergungsentgelt enthalten ist;
- c) die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen, soweit hiefür ein einheitliches Benützungsentgelt entrichtet wird;
- d) die Leistungen von Personenvereinigungen zur Erhaltung, Verwaltung oder zum Betrieb der in ihrem gemeinsamen Eigentum stehenden Teile und Anlagen einer Liegenschaft, an der Wohneigentum besteht und die Wohnzwecken dienen, ausgenommen eine als Nebenleistung erbrachte Lieferung von Wärme;
- e) den Eigenverbrauch der unter lit. a bis c angeführten Leistungen;
5. die Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler;
6. die unmittelbar mit dem Betrieb von Schwimmbädern verbundenen Umsätze und die Thermalbehandlung;
7. die Leistungen der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 34 bis 38 der Bundesabgabenordnung), soweit diese Leistungen nicht unter § 6 Abs. 1 Z 14 fallen, sowie die von Bauvereinigungen, die nach dem Wohnungsgemeinnützigegegesetz als

gemeinnützig anerkannt sind, im Rahmen ihrer Tätigkeiten nach § 7 Abs. 1 bis 3 des Wohnungsgemeinnützigegegesetzes erbrachten Leistungen.

Dies gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, eines Gewerbebetriebes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes im Sinne des § 45 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung ausgeführt werden, für die steuerpflichtige Lieferung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, für die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Räumlichkeiten oder Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen aller Art, für eine als Nebenleistung erbrachte Lieferung von Wärme sowie die steuerpflichtige Lieferung der nachfolgend aufgezählten Gegenstände:

- a) Feste mineralische Brennstoffe, ausgenommen Retortenkohle (Nummern 2701, 2702 sowie aus Nummer 2703 und aus Nummer 2704 des Zolltarifes);
  - b) Petroleum und Heizöle (Unternummern 2710 00 C und E des Zolltarifes) sowie zum Verheizen bestimmtes Gasöl im Sinne des Gasöl-Steuerbegünstigungsgegesetzes, BGBl. Nr. 259/1966 (aus Nummer 2710 00 D des Zolltarifes);
  - c) Gase und elektrische Energie (Nummern 2705, 2711 und 2716 des Zolltarifes);
  - d) Wärme;
8. folgende Leistungen, sofern sie nicht unter § 6 Abs. 1 Z 24 oder 25 fallen:
- a) die Leistungen, die regelmäßig mit dem Betrieb eines Theaters verbunden sind. Das gleiche gilt sinngemäß für Veranstaltungen von Theateraufführungen durch andere Unternehmer;
  - b) die Musik- und Gesangsaufführungen durch Einzelpersonen oder durch Personenzusammenschlüsse, insbesondere durch Orchester, Musikensembles und Chöre. Das gleiche gilt sinngemäß für Veranstaltungen derartiger Musik- und Gesangsaufführungen durch andere Unternehmer;
  - c) die Leistungen, die regelmäßig mit dem Betrieb eines Museums, eines botanischen oder eines zoologischen Gartens sowie eines Naturparks verbunden sind;
9. die Leistungen der Rundfunkunternehmen, soweit hiefür Rundfunk- und Fernsehrundfunkentgelte entrichtet werden, sowie die sonstigen Leistungen von Kabelfernsehunternehmen, soweit sie in der zeitgleichen, vollständigen und unveränderten Verbreitung von in- und ausländischen Rundfunk- und Fernsehrundfunksendungen, die der Allgemeinheit mit Hilfe von Leitungen gegen ein fortlaufend zu entrichtendes

## 1715 der Beilagen

15

- Entgelt wahrnehmbar gemacht werden, bestehen;
10. die Filmvorführungen;
  11. die Zirkusvorführungen sowie die Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller;
  12. die Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln aller Art, soweit nicht § 6 Abs. 1 Z 3 anzuwenden ist. Das gleiche gilt sinngemäß für die Einräumung oder Übertragung des Rechtes auf Inanspruchnahme von Leistungen, die in einer Personenbeförderung bestehen;
  13. die mit dem Betrieb von Unternehmen zur Müllbeseitigung und zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen regelmäßig verbundenen Umsätze;
- (3) Die Steuer ermäßigt sich auf 12% für
1. die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Wein aus frischen Weintrauben der Unternummern 2204 21 A und 2204 29 A des Zolltarifes und von anderen gegorenen Getränken der Unternummer 2206 00 B 2 des Zolltarifes, die innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes im Inland erzeugt wurden, soweit der Erzeuger die Getränke im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes liefert oder für Eigenverbrauchszwecke entnimmt. Dies gilt nicht für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Getränken, die aus erworbenen Stoffen (zB Trauben, Maische, Most, Sturm) erzeugt wurden oder innerhalb der Betriebsräume, einschließlich der Gastgärten, ausgeschenkt werden (Buschenschank). Im Falle der Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebes im ganzen an den Ehegatten sowie an Abkömmlinge, Stiefkinder, Wahlkinder oder deren Ehegatten oder Abkömmlinge gilt auch der Betriebsübernehmer als Erzeuger der im Rahmen der Betriebsübertragung übernommenen Getränke, soweit die Steuerermäßigung auch auf die Lieferung dieser Getränke durch den Betriebsübergeber anwendbar gewesen wäre;
  2. die Lieferungen, die Vermietung, den Eigenverbrauch und die Einfuhr folgender Gegenstände:
    - a) Kraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, die hauptsächlich für die Beförderung von Personen gebaut sind (andere als solche der Nummer 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen, wenn sie nur elektrisch oder elektro-hydraulisch angetrieben werden (aus Unternummern 8703 10 und 8703 90 des Zolltarifes);
    - b) Kraftfahrzeuge für die Warenbeförderung, wenn sie nur elektrisch oder elektro-hydraulisch angetrieben werden (aus Unternummer 8704 90 des Zolltarifes);
- c) Motorräder (einschließlich Motorfahrräder) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen, wenn sie nur elektrisch oder elektro-hydraulisch angetrieben werden (aus Unternummer 8711 90 des Zolltarifes).
- Das gilt nicht, wenn die Lieferung oder der Eigenverbrauch der Differenzbesteuerung (§ 24) unterliegt.
- (4) Die Steuer ermäßigt sich auf 16% für die in den Gebieten Jungholz und Mittelberg wirkenden Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 durch Unternehmer, die einen Wohnsitz (Sitz), gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte in diesen Gebieten haben. Dies gilt nicht für Umsätze, auf welche die Bestimmungen des Abs. 2 und 3 anzuwenden sind.

**Ausstellung von Rechnungen**

§ 11. (1) Führt der Unternehmer steuerpflichtige Lieferungen oder steuerpflichtige sonstige Leistungen aus, so ist er berechtigt und, soweit er die Umsätze an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausführt, auf Verlangen des anderen verpflichtet, Rechnungen auszustellen, in denen die Steuer gesondert ausgewiesen ist. Diese Rechnungen müssen — soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist — die folgenden Angaben enthalten:

1. Den Namen und die Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers;
2. den Namen und die Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung;
3. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung;
4. den Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder den Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt. Bei Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die abschnittsweise abgerechnet werden (zB Lebensmittelieferungen), genügt die Angabe des Abrechnungszeitraumes, soweit dieser einen Kalendermonat nicht übersteigt;
5. das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 4) und
6. den auf das Entgelt (Z 5) entfallenden Steuerbetrag.

Vereinnahmt der Unternehmer das Entgelt oder einen Teil des Entgeltes für eine noch nicht ausgeführte steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung, so gelten die ersten beiden Sätze sinngemäß.

Wird eine Endrechnung erteilt, so sind in ihr die vor Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung vereinnahmten Teilentgelte und die auf sie entfallenden Steuerbeträge abzusetzen, wenn

über die Teilentgelte Rechnungen im Sinne des zweiten Satzes ausgestellt worden sind.

(2) Als Rechnung im Sinne des Abs. 1 gilt jede Urkunde, mit der ein Unternehmer über eine Lieferung oder sonstige Leistung abrechnet, gleichgültig, wie diese Urkunde im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. Hierunter fallen Quittungen, Abrechnungen, Gegenrechnungen und Frachtbriebe. Die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben können auch in anderen Belegen enthalten sein, auf die in der Rechnung hingewiesen wird. Stellt der Unternehmer für steuerpflichtige Lieferungen oder steuerpflichtige sonstige Leistungen eine Rechnung aus, so hat er eine Durchschrift oder Abschrift anzufertigen und sieben Jahre aufzubewahren; das gleiche gilt sinngemäß für Belege, auf die in einer Rechnung hingewiesen wird. Auf die Durchschriften oder Abschriften ist § 132 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung anwendbar.

(3) Für die unter Abs. 1 Z 1 und 2 geforderten Angaben ist jede Bezeichnung ausreichend, die eine eindeutige Feststellung des Namens und der Anschrift des Unternehmens sowie des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung ermöglicht.

(4) Die im Abs. 1 Z 1 bis 3 geforderten Angaben können auch durch Schlüsselzahlen oder Symbole ausgedrückt werden, wenn ihre eindeutige Bestimmung aus der Rechnung oder aus anderen Unterlagen gewährleistet ist. Diese Unterlagen müssen sowohl beim Aussteller als auch beim Empfänger der Rechnung vorhanden sein, es sei denn, daß vom Rechnungsaussteller öffentlich kundgemachte Tarife zur Verrechnung kommen.

(5) In einer Rechnung über Lieferungen und sonstige Leistungen, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, sind die Entgelte und Steuerbeträge nach Steuersätzen zu trennen. Wird der Steuerbetrag durch Maschinen (zB Fakturierautomaten) ermittelt und durch diese in der Rechnung angegeben, so ist der Ausweis des Steuerbetrages in einer Summe zulässig, wenn für die einzelnen Posten der Rechnung der Steuersatz angegeben ist.

(6) Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 2 000 S nicht übersteigt, genügen folgende Angaben:

1. Der Name und die Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers;
2. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und der Umfang der sonstigen Leistung;
3. der Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt;
4. das Entgelt und der Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe und
5. der Steuersatz.

Die Abs. 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Gutschriften, die im Geschäftsverkehr an die Stelle von Rechnungen treten, gelten bei Vorliegen der im Abs. 8 genannten Voraussetzungen als Rechnungen des Unternehmers, der steuerpflichtige Lieferungen oder sonstige Leistungen an den Aussteller der Gutschrift ausführt. Gutschrift im Sinne dieser Bestimmung ist jede Urkunde, mit der ein Unternehmer über eine Lieferung oder sonstige Leistung abrechnet, die an ihn ausgeführt wird.

Die Gutschrift verliert die Wirkung einer Rechnung, soweit der Empfänger der Gutschrift dem in ihr enthaltenen Steuerbetrag widerspricht.

(8) Eine Gutschrift ist als Rechnung anzuerkennen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Unternehmer, der die Lieferungen oder sonstigen Leistungen ausführt (Empfänger der Gutschrift), muß zum gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung nach Abs. 1 berechtigt sein;
2. zwischen dem Aussteller und dem Empfänger der Gutschrift muß Einverständnis darüber bestehen, daß mit einer Gutschrift über die Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird;
3. die Gutschrift muß die im Abs. 1 geforderten Angaben enthalten. Die Abs. 3 bis 6 sind sinngemäß anzuwenden;
4. die Gutschrift muß dem Unternehmer, der die Lieferung oder sonstige Leistung bewirkt, zugeleitet worden sein.

(9) Fahrausweise, die für die Beförderung im Personenverkehr ausgegeben werden, gelten als Rechnungen im Sinne des Abs. 1, wenn sie mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Den Namen und die Anschrift des Unternehmers, der die Beförderung ausführt. Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden;
2. das Entgelt und den Steuerbetrag in einer Summe und
3. den Steuersatz; die Angabe des Steuersatzes kann — auch in den Fällen des Abs. 10 letzter Satz — im Eisenbahn-Personenverkehr entfallen.

(10) Fahrausweise für eine grenzüberschreitende Beförderung im Personenverkehr und im internationalen Eisenbahn-Personenverkehr gelten nur dann als Rechnung im Sinne des Abs. 1, wenn eine Bescheinigung des Beförderungsunternehmers oder seines Beauftragten darüber vorliegt, welcher Anteil des Beförderungspreises auf die inländische Strecke entfällt. In diesen Fällen ist der für den inländischen Teil der Beförderungsleistung maßgebende Steuersatz in der Bescheinigung anzugeben.

(11) Die Abs. 9 und 10 gelten für Belege im Reisegepäckverkehr sinngemäß.

(12) Hat der Unternehmer in einer Rechnung für eine Lieferung oder sonstige Leistung einen

Steuerbetrag, den er nach diesem Bundesgesetz für den Umsatz nicht schuldet, gesondert ausgewiesen, so schuldet er diesen Betrag auf Grund der Rechnung, wenn er sie nicht gegenüber dem Abnehmer der Lieferung oder dem Empfänger der sonstigen Leistung entsprechend berichtet. Im Falle der Berichtigung gilt § 16 Abs. 1 sinngemäß.

(13) Bei einer Minderung des Entgeltes ist eine Berichtigung der Rechnung im Sinne des Abs. 12 nur vorzunehmen, wenn sich das Entgelt wegen des Abzuges von Wechselvörzinsen vermindert hat.

(14) Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausführt oder nicht Unternehmer ist, schuldet diesen Betrag.

### Vorsteuerabzug

§ 12. (1) Der Unternehmer kann die folgenden Vorsteuerbeträge abziehen:

1. Die von anderen Unternehmern in einer Rechnung (§ 11) an ihn gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die im Inland für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. Soweit der gesondert ausgewiesene Steuerbetrag auf eine Zahlung vor Ausführung dieser Umsätze entfällt, ist er bereits abziehbar, wenn die Rechnung vorliegt und die Zahlung geleistet worden ist;
2. die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen eingeführt worden sind. Werden die eingeführten Gegenstände bereits im Ausland an einen inländischen Abnehmer geliefert (§ 3 Abs. 8), so gelten sie als für den inländischen Abnehmer — im Falle mehrerer inländischer Abnehmer (zB beim Reihengeschäft), für den letzten inländischen Abnehmer — eingeführt.

Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung für Unternehmer,

- die im Gemeinschaftsgebiet weder ihren Sitz noch eine Betriebsstätte haben und
  - im Inland keine Umsätze,
  - ausgenommen Beförderungsumsätze und damit verbundene Nebentätigkeiten, die gem. § 6 Abs. 1 Z 3 und 5 befreit sind, sowie
  - Umsätze, bei denen die Steuer gem. § 27 Abs. 4 vom Leistungsempfänger einzubehalten und abzuführen ist,
- ausführen, den Vorsteuerabzug einschränken oder versagen, soweit dies zur Erzielung einer den Grundsätzen der Gegenseitigkeit entsprechenden Behandlung erforderlich ist.

Der Bundesminister für Finanzen kann aus Vereinfachungsgründen durch Verordnung bestimmen, daß in den Fällen, in denen ein anderer als der Unternehmer, für dessen Unternehmen der Gegenstand eingeführt worden ist, die Einfuhrum-

satzsteuer entrichtet, der andere den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen kann.

(2) Lieferungen und sonstige Leistungen sowie die Einfuhr von Gegenständen gelten als für das Unternehmen ausgeführt, wenn sie für Zwecke des Unternehmens erfolgen. Als für das Unternehmen ausgeführt gelten Lieferungen, sonstige Leistungen und Einfuhren, die zu mindestens 90% unternehmerischen Zwecken dienen. Hieron bestehen folgende Ausnahmen, die sinngemäß auch für die Einfuhr von Gegenständen gelten:

1. Lieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung, Errichtung oder Erhaltung von Gebäuden gelten insoweit als für das Unternehmen ausgeführt, als die Entgelte hierfür nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind.
2. Nicht als für das Unternehmen ausgeführt gelten Lieferungen oder sonstige Leistungen,
  - a) deren Entgelte überwiegend keine abzugsfähigen Ausgaben (Aufwendungen) im Sinne des § 20 Abs. 1 Z 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 oder der §§ 8 Abs. 2 und 12 Abs. 1 Z 1 bis 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 sind,
  - b) die im Zusammenhang mit der Anschaffung (Herstellung), Miete oder dem Betrieb von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen oder Krafträder stehen, ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge, Vorführkraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge, die ausschließlich zur gewerblichen Weiterveräußerung bestimmt sind, sowie Kraftfahrzeuge, die zu mindestens 80% dem Zweck der gewerblichen Personenbeförderung oder der gewerblichen Vermietung dienen.
3. Läßt ein Absender einen Gegenstand durch einen Frachtführer oder Verfrachter unfrei zu einem Dritten befördern oder eine solche Beförderung durch einen Spediteur unfrei besorgen, so gilt für den Vorsteuerabzug die Beförderung oder deren Besorgung als für das Unternehmen des Empfängers der Sendung ausgeführt, wenn diesem die Rechnung über die Beförderung oder deren Besorgung erteilt wird.

(3) Vom Vorsteuerabzug sind ausgeschlossen:

1. Die Steuer für die Lieferungen und die Einfuhr von Gegenständen, soweit der Unternehmer diese Gegenstände zur Ausführung steuerfreier Umsätze verwendet;
2. die Steuer für sonstige Leistungen, soweit der Unternehmer diese sonstigen Leistungen zur Ausführung steuerfreier Umsätze in Anspruch nimmt;
3. die Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen sowie für die Einfuhr von Gegenständen, soweit sie mit Umsätzen im Zusam-

menhang steht, die der Unternehmer im Ausland ausführt und die — wären sie steuerbar — steuerfrei sein würden.

Der Ausschluß vom Vorsteuerabzug tritt nicht ein, wenn die Umsätze

- a) nach § 6 Abs. 1 Z 1 bis 6 oder § 23 Abs. 5 steuerfrei sind oder steuerfrei wären oder
- b) nach § 6 Abs. 1 Z 8 lit. a bis c und lit. e bis h und § 6 Abs. 1 Z 9 lit. c steuerfrei sind und sich unmittelbar auf Gegenstände beziehen, die in das Drittlandsgebiet ausgeführt werden oder
- c) nach § 6 Abs. 1 Z 8 lit. a bis c und lit. e bis h und § 6 Abs. 1 Z 9 lit. c steuerfrei wären und der Leistungsempfänger keinen Wohnsitz (Sitz) im Gemeinschaftsgebiet hat.

(4) Bewirkt der Unternehmer neben Umsätzen, die zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führen, auch Umsätze, bei denen ein solcher Ausschluß nicht eintritt, so hat der Unternehmer die Vorsteuerbeträge nach Maßgabe der Abs. 1 und 3 in abziehbare und nicht abziehbare Vorsteuerbeträge aufzuteilen.

(5) An Stelle einer Aufteilung nach Abs. 4 kann der Unternehmer

1. die Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führenden Umsätze zu den übrigen Umsätzen in nicht abziehbare und abziehbare Vorsteuerbeträge aufzuteilen, oder
2. nur jene Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der Umsätze aufzuteilen, die den zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug nach Abs. 3 führenden Umsätzen oder den übrigen Umsätzen nicht ausschließlich zuzurechnen sind.

Einführen sind nicht Umsätze im Sinne dieser Vorschrift.

(6) Die Aufteilung der Vorsteuerbeträge nach Abs. 5 ist ausgeschlossen, wenn in einem Veranlagungszeitraum die auf Grund der Aufteilung der Vorsteuern nach den Umsätzen sich ergebende abziehbare Vorsteuer um mehr als 5%, mindestens aber um 1 000 S, oder um mehr als 10 000 S höher ist als die Vorsteuer, welche sich auf Grund der Aufteilung nach Abs. 4 ergibt.

(7) Bei Anwendung der Abs. 4 und 5 hat das Finanzamt auf Antrag zu gestatten, daß ein in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführter Betrieb wie ein selbständiges Unternehmen behandelt wird.

(8) Die Bewilligung gemäß Abs. 7 kann zwecks Vermeidung eines ungerechtfertigten Steuervorteiles im Sinne des Abs. 6 mit Auflagen verbunden werden.

(9) Bei Rechnungen im Sinne des § 11 Abs. 6, 9, 10 und 11 kann der Unternehmer den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen, wenn er die

Rechnungsbeträge in Entgelt und Steuerbetrag aufteilt.

(10) Ändern sich bei einem Gegenstand, den der Unternehmer in seinem Unternehmen als Anlagevermögen verwendet oder nutzt, in den auf das Jahr der erstmaligen Verwendung folgenden vier Kalenderjahren die Verhältnisse, die im Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung für den Vorsteuerabzug maßgebend waren (Abs. 3), so ist für jedes Jahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Vorsteuerabzuges durchzuführen.

Dies gilt sinngemäß für Vorsteuerbeträge, die auf nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungs-kosten, aktivierungspflichtige Aufwendungen oder bei Gebäuden auch auf Kosten von Großrepara-turen entfallen, wobei der Berichtigungszeitraum vom Beginn des Kalenderjahres an zu laufen beginnt, das dem Jahr folgt, in dem die diesen Kosten und Aufwendungen zugrunde liegenden Leistungen im Zusammenhang mit dem Anlagevermögen erstmals in Verwendung genommen worden sind.

Bei Grundstücken im Sinne des § 2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (einschließlich der aktivierungspflichtigen Aufwendungen und der Kosten von Großreparaturen) tritt an die Stelle des Zeitraumes von vier Kalenderjahren ein solcher von neun Kalenderjahren.

Bei der Berichtigung, die jeweils für das Jahr der Änderung zu erfolgen hat, ist für jedes Jahr der Änderung von einem Fünftel, bei Grundstücken (einschließlich der aktivierungspflichtigen Aufwen-dungen und der Kosten von Großreparaturen) von einem Zehntel der gesamten auf den Gegenstand, die Aufwendungen oder Kosten entfallenden Vorsteuer auszugehen; im Falle der Veräußerung oder der Entnahme ist die Berichtigung für den restlichen Berichtigungszeitraum spätestens in der letzten Voranmeldung des Veranlagungszeitraumes vorzunehmen, in dem die Veräußerung erfolgte.

(11) Ändern sich bei einem Gegenstand, den der Unternehmer für sein Unternehmen hergestellt oder erworben hat oder bei sonstigen Leistungen, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, die Voraussetzungen, die für den Vorsteuerabzug maßgebend waren (Abs. 3), so ist, sofern nicht Abs. 10 zur Anwendung gelangt, eine Berichtigung des Vorsteuerabzuges für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem die Änderung eingetreten ist.

(12) Die Bestimmungen der Abs. 10 und 11 gelten sinngemäß auch für Gegenstände, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören.

(13) Eine Berichtigung des Vorsteuerabzuges nach Abs. 10 ist nicht durchzuführen, wenn die auf den Gegenstand entfallende Vorsteuer 3 000 S nicht übersteigt.

(14) Liefert ein Unternehmer nach § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a steuerfrei ein Grundstück und ist aus diesem Grunde ein Vorsteuerabzug nach Abs. 3 ausgeschlossen oder eine Berichtigung des Vorsteuerabzuges nach Abs. 10 bis 12 vorzunehmen, so ist er berechtigt, dem Empfänger der Lieferung den vom Vorsteuerabzug ausgeschlossenen oder auf Grund der Berichtigung geschuldeten Betrag — soweit er auf die Lieferung des Grundstückes entfällt — gesondert in Rechnung zu stellen. Dieser in der Rechnung gesondert ausgewiesene Betrag gilt für den Empfänger der Lieferung als eine für eine steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung gesondert in Rechnung gestellte Steuer (Abs. 1 Z 1). Weist der Unternehmer für die Grundstückslieferung in der Rechnung einen Betrag aus, der nicht nach Abs. 3 vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist oder nach Abs. 10 bis 12 nicht geschuldet wird, so ist dieser Betrag wie eine nach § 11 Abs. 12 auf Grund der Rechnung geschuldete Steuer zu behandeln.

(15) Erbringt ein Unternehmer an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen eine Lieferung oder sonstige Leistung, die einen Eigenverbrauch darstellt, so ist er berechtigt, dem Empfänger der Lieferung oder sonstigen Leistung den für den Eigenverbrauch geschuldeten Steuerbetrag gesondert in Rechnung zu stellen. Der zweite und dritte Satz des Abs. 14 gilt sinngemäß.

(16) Unternehmer, die Kraftfahrzeuge der Nummer 8703 des Zolltarifes gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 steuerfrei liefern, sind berechtigt, aus dem Erwerbspreis eine abziehbare Vorsteuer zu ermitteln, wenn bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage die Bestimmung des § 24 (Differenzsteuerung) angewendet werden kann. Die abziehbare Vorsteuer ist dabei mit 20% aus dem Erwerbspreis herauszurechnen. Der Vorsteuerabzug ist nur für Kraftfahrzeuge zulässig, die mindestens seit zwei Jahren dauernd im Inland zum Verkehr zugelassen sind.

(17) Die Voraussetzungen des Abs. 16 sind buchmäßig nachzuweisen. Die abziehbare Vorsteuer ist als in jenen Voranmeldungszeitraum fallend anzusehen, in dem die Ausfuhrlieferung bewirkt wird.

### Vorsteuerabzug bei Reisekosten

§ 13. (1) Für eine im Inland ausschließlich durch den Betrieb veranlaßte Reise kann der Unternehmer — unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nach § 12 — die auf die Mehraufwendungen für Verpflegung entfallende abziehbare Vorsteuer nur aus den nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften für die Gewinnermittlung festgesetzten Pauschbeträgen errechnen. Bei Aufwendungen für Nächtigung (einschließlich Frühstück) kann die abziehbare Vorsteuer entweder aus den für die Gewinnermitt-

lung festgesetzten Pauschbeträgen errechnet oder in tatsächlicher Höhe durch eine Rechnung nachgewiesen werden. Aus den Pauschbeträgen ist die abziehbare Vorsteuer unter Anwendung des Steuersatzes nach § 10 Abs. 2 herauszurechnen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß, soweit ein Unternehmer einem Arbeitnehmer, dessen Einkünfte dem Steuerabzug vom Arbeitslohn im Inland unterliegen, aus Anlaß einer Dienstreise im Inland die Mehraufwendungen für Verpflegung sowie die Aufwendungen für Nächtigung (einschließlich Frühstück) erstattet oder soweit der Unternehmer diese Aufwendungen unmittelbar selbst trägt. Sowohl im Falle der Erstattung der Mehraufwendungen für Verpflegung an den Arbeitnehmer als auch im Falle der unmittelbaren Verrechnung der Aufwendungen für die Verpflegung an den Unternehmer kann die abziehbare Vorsteuer nur aus den Tagesgeldern, die nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften nicht zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören, ermittelt werden. Bei den Aufwendungen für Nächtigung (einschließlich Frühstück) kann die abziehbare Vorsteuer entweder aus den Nächtigungsgeldern, die nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften nicht zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören, errechnet oder in tatsächlicher Höhe durch eine Rechnung nachgewiesen werden. Werden für Nächtigung (einschließlich Frühstück) die tatsächlichen Aufwendungen nachgewiesen, so können die Rechnungen auch auf den Namen der Person lauten, von der die Reise ausgeführt worden ist.

(3) Unternehmer, die nicht der inländischen Einkommensbesteuerung unterliegen oder deren Arbeitnehmer im Inland nicht unter den Steuerabzug vom Arbeitslohn fallen, können aus Anlaß einer Geschäfts- oder Dienstreise nur jene Vorsteuerbeträge abziehen, die in einer Rechnung (§ 11) an sie gesondert ausgewiesen werden. Im Falle der Mehraufwendungen für Verpflegung darf ein Vorsteuerabzug jedoch höchstens von den nach Abs. 1 und 2 als Tagesgeld festgesetzten Pauschbeträgen ermittelt werden.

(4) Die nach den vorstehenden Absätzen errechneten Vorsteuerbeträge können nur abgezogen werden, wenn über die Reise ein Beleg ausgestellt wird, welcher über Zeit, Ziel und Zweck der Reise, die Person, von der die Reise ausgeführt worden ist, und über den Betrag Aufschluß gibt, aus dem die Vorsteuer errechnet wird. Die Verpflichtung zur Ausstellung eines eigenen Beleges für Zwecke des Vorsteuerabzuges entfällt, wenn die erwähnten Angaben bereits aus den für die Erhebung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) erforderlichen Unterlagen hervorgehen.

**Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen**

**§ 14.** (1) Unternehmer können die abziehbaren Vorsteuerbeträge wahlweise nach folgenden Durchschnittssätzen ermitteln:

1. Unternehmer, bei denen die Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 für die Ermittlung der Betriebsausgaben mit einem Durchschnittssatz vorliegen, können die abziehbaren Vorsteuerbeträge mit einem Durchschnittssatz von 1,8% des Gesamtumsatzes aus Tätigkeiten im Sinne des § 22 und § 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 mit Ausnahme der Umsätze aus Hilfsgeschäften berechnen. Eine Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge mit dem Durchschnittssatz ist gesondert für jeden Betrieb möglich. Mit diesem Durchschnittssatz werden sämtliche Vorsteuern abgegolten, ausgenommen
  - a) Vorsteuerbeträge für Lieferungen von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen und deren Anschaffungskosten 15 000 S übersteigen. Diese Ausnahme gilt sinngemäß für die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Einfuhren, die diesen Lieferungen entsprechen;
  - b) Vorsteuerbeträge für sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, deren Herstellungskosten 15 000 S übersteigen;
  - c) Vorsteuerbeträge für Lieferungen von Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten, die nach ihrer Art und ihrem betrieblichen Zweck in ein Wareneingangsbuch (§ 128 der Bundesabgabenordnung) einzutragen sind oder einzutragen wären, sei es in derselben Beschaffenheit oder nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung, erworben wurden, sowie Vorsteuerbeträge für Fremdlöhne, soweit diese unmittelbar in Leistungen eingehen, die den Betriebsgegenstand bilden. Diese Ausnahme gilt sinngemäß für die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Einfuhren, die diesen Lieferungen entsprechen.
2. Der Bundesminister für Finanzen kann weiters mit Verordnung für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge Durchschnittssätze für Gruppen von Unternehmern aufstellen. Die Durchschnittssätze sind auf Grund von Erfahrungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse bei der jeweiligen Gruppe von Unternehmern festzusetzen.
- (2) In der Verordnung gemäß Abs. 1 Z 2 werden bestimmt:

1. Die Gruppe von Betrieben, für welche Durchschnittssätze anwendbar sind;
2. die für die Ermittlung der Durchschnittssätze jeweils maßgebenden Merkmale. Als solche kommen insbesondere Art und Höhe der an den Betrieb ausgeführten Umsätze in Betracht;
3. der Umfang, in dem Unternehmern, deren Vorsteuer nach diesen Durchschnittssätzen zu ermitteln ist, Erleichterungen in der Führung von Aufzeichnungen gewährt werden.

(3) Die Durchschnittssätze gemäß Abs. 1 Z 2 müssen zu einer Vorsteuer führen, die nicht wesentlich von dem Betrag abweicht, der sich ohne Anwendung der Durchschnittssätze ergeben würde.

(4) Unternehmer, bei denen die Voraussetzungen für eine Ermittlung des Vorsteuerabzuges nach Durchschnittssätzen gegeben sind, können innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den ersten Voranmeldungszeitraum eines Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, daß sie ihre abziehbaren Vorsteuerbeträge nach Durchschnittssätzen ermitteln. Sowohl die Erklärung, die Vorsteuerbeträge nach Abs. 1 Z 1, als auch die Erklärung, die Vorsteuerbeträge nach Abs. 1 Z 2 zu ermitteln, bindet den Unternehmer mindestens für zwei Kalenderjahre.

(5) Die Erklärung gemäß Abs. 4 kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den ersten Voranmeldungszeitraum dieses Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt schriftlich zu erklären. Mit dem Widerruf kann der Unternehmer erklären,

- a) die Durchschnittssätze anstelle nach Abs. 1 Z 1 nach Abs. 1 Z 2 oder umgekehrt zu ermitteln. Diese Erklärung bindet den Unternehmer wieder für mindestens zwei Kalenderjahre;
- b) die Vorsteuerbeträge nach den allgemeinen Vorschriften zu ermitteln. Eine erneute Ermittlung des Vorsteuerabzuges nach Durchschnittssätzen ist frühestens nach Ablauf von fünf Kalenderjahren zulässig.

**Erleichterungen bei der Aufteilung der Vorsteuerbeträge**

**§ 15.** (1) Bewirkt der Unternehmer Umsätze von Geldforderungen, die nach § 6 Abs. 1 Z 8 steuerfrei sind und bei denen mit der Vereinnahmung des Entgeltes zugleich das Entgelt für einen anderen, zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsatz des Unternehmers vereinnahmt wird, so müssen diese Umsätze bei der Aufteilung der Vorsteuerbeträge nach § 12 Abs. 5 in den Umsatzschlüssel nicht einbezogen werden. Bei der Aufteilung der Vorsteuerbeträge nach § 12 Abs. 5 Z 2 sind in diesen Fällen nur jene Vorsteuerbeträge nicht

## 1715 der Beilagen

21

abziehbar, die diesen Umsätzen ausschließlich zuzurechnen sind.

(2) Die Erleichterung nach Abs. 1 gilt ferner für die nach § 6 Abs. 1 Z 8 steuerfreien verzinslichen Einlagen bei Kreditinstituten sowie für Lieferungen von gesetzlichen Zahlungsmitteln und inländischen amtlichen Wertzeichen, wenn diese Umsätze nur als Hilfsgeschäfte getätigten werden.

(3) Bei der Aufteilung der Vorsteuerbeträge nach § 12 Abs. 5 Z 2 gilt die Erleichterung nach Abs. 1 auch für steuerfreie Umsätze nach § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a, wenn sie vom Unternehmer nur als Hilfsgeschäfte bewirkt werden.

### Änderung der Bemessungsgrundlage

§ 16. (1) Hat sich die Bemessungsgrundlage für einen steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 geändert, so haben

1. der Unternehmer, der diesen Umsatz ausgeführt hat, den dafür geschuldeten Steuerbetrag, und
2. der Unternehmer, an den dieser Umsatz ausgeführt worden ist, den dafür in Anspruch genommenen Vorsteuerabzug entsprechend zu berichtigen. Die Berichtigungen sind für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem die Änderung des Entgeltes eingetreten ist.

(2) Die Berichtigung des Vorsteuerabzuges kann unterbleiben, wenn ein dritter Unternehmer den auf die Minderung des Entgeltes entfallenden Steuerbetrag an das Finanzamt entrichtet; in diesem Fall ist der dritte Unternehmer Schuldner der Steuer. Die Steuer ist für den Veranlagungszeitraum zu entrichten, in dem die Änderung des Entgeltes eingetreten ist.

(3) Abs. 1 gilt sinngemäß, wenn

1. das Entgelt für eine steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung uneinbringlich geworden ist. Wird das Entgelt nachträglich vereinnahmt, so sind Steuerbetrag und Vorsteuerabzug erneut zu berichtigen;
2. für eine vereinbarte Lieferung oder sonstige Leistung ein Entgelt entrichtet, die Lieferung oder sonstige Leistung jedoch nicht ausgeführt worden ist;
3. eine steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung rückgängig gemacht worden ist.

(4) Ist eine Einfuhrumsatzsteuer, die als Vorsteuer abgezogen worden ist, herabgesetzt, erlassen oder erstattet worden, so hat der Unternehmer den Vorsteuerabzug entsprechend zu berichtigen. Der letzte Satz des Abs. 1 gilt sinngemäß.

(5) Werden die Entgelte für unterschiedlich besteuerte Lieferungen oder sonstige Leistungen eines bestimmten Zeitabschnittes gemeinsam geändert (zB Jahresboni, Jahresrückvergütungen), so hat der Unternehmer dem Abnehmer der Lief-

rungen oder dem Empfänger der sonstigen Leistungen einen Beleg zu erteilen, aus dem zu ersehen ist, wie sich die Änderung der Entgelte auf die unterschiedlich besteuerten Umsätze verteilt.

### Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten

§ 17. (1) Unternehmer, die eine Tätigkeit im Sinne des § 22 Z 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 ausüben, sowie Wirtschaftstreuhandgesellschaften (§§ 2 und 59 Abs. 8 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung) und gesetzliche Prüfungs- und Revisionsverbände, die der freiberuflichen Tätigkeit entsprechende Leistungen erbringen, haben die Steuer für die mit diesen Tätigkeiten zusammenhängenden Umsätze nach den vereinnahmten Entgelten zu berechnen (Istbesteuerung). Das gleiche gilt bei Unternehmen, welche Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- oder Heizwerke betreiben, und bei Anstalten zur Müllbeseitigung und zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen, für alle Umsätze, die mit dem Betrieb von solchen Werken oder Anstalten regelmäßig verbunden sind, wobei mit der Rechnungslegung das Entgelt als vereinnahmt und die Lieferungen und sonstigen Leistungen als ausgeführt anzusehen sind; Teilzahlungsanforderungen für Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- und Wärmelieferungen gelten auch dann als Rechnungen im Sinne des § 11, wenn sie die im § 11 Abs. 1 Z 3 und 4 geforderten Angaben nicht enthalten.

(2) Das Finanzamt hat auf Antrag zu gestatten, daß ein Unternehmer,

1. der hinsichtlich seiner Umsätze aus Tätigkeiten im Sinne der §§ 21 und 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 nicht buchführungspflichtig ist, oder
2. dessen Gesamtumsatz aus Tätigkeiten, die nicht unter die §§ 21 und 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 fallen, in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre nicht mehr als 1,5 Millionen Schilling betragen hat, die Steuer nach den vereinnahmten Entgelten berechnet. Ist der Unternehmer nur hinsichtlich einzelner Betriebe nicht buchführungspflichtig, so erstreckt sich die Möglichkeit zur Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten gemäß Z 1 nur auf diese Betriebe. Der Antrag kann auf einen von mehreren Betrieben desselben Unternehmers beschränkt werden.

(3) Die Bewilligung zur Istbesteuerung nach Abs. 2 Z 1 erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das die Buchführungspflicht eingetreten ist; die Bewilligung zur Istbesteuerung nach Abs. 2 Z 2 erlischt, wenn der Gesamtumsatz in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren 1,5 Millionen Schilling überstiegen hat, mit Ablauf dieses Zeitraumes.

(4) Bei einem Wechsel der Besteuerungsart dürfen Umsätze nicht doppelt erfaßt werden oder

unversteuert bleiben. Im Falle des Überganges von der Besteuerung nach den Solleinnahmen (Sollbesteuerung) zu der Besteuerung nach den vereinnahmten Entgelten (Istbesteuerung) hat der Unternehmer die für spätere Umsätze bereits vereinnahmten Entgelte als Umsatz für den ersten Voranmeldungszeitraum nach dem Übergang zu versteuern. Bei dem Übergang von der Istbesteuerung zu der Sollbesteuerung hat der Unternehmer bereits früher bewirkte Umsätze, für die ein Entgelt noch nicht vereinnahmt wurde, als Umsatz für den ersten Voranmeldungszeitraum nach dem Übergang zu versteuern. Der Wechsel in der Besteuerungsart ist nur zum Beginn eines Veranlagungsjahres zuzulassen.

(5) Hängt die Anwendung einer Besteuerungsvorschrift vom Gesamtumsatz ab, so ist bei der Sollbesteuerung von den steuerbaren Lieferungen und sonstigen Leistungen und dem Eigenverbrauch, bei der Istbesteuerung von den vereinnahmten Entgelten und dem Eigenverbrauch auszugehen. Außer Betracht bleiben die steuerfreien Umsätze mit Ausnahme der nach § 6 Abs. 1 Z 1 bis 6 befreiten Umsätze sowie die Geschäftsveräußerungen nach § 4 Abs. 7. Ist die Besteuerung von der Summe der Umsätze eines Kalenderjahres abhängig und ist der Veranlagungszeitraum kürzer als ein Kalenderjahr, so ist der tatsächliche Umsatz in einen Jahresumsatz umzurechnen.

(6) Bei der Istbesteuerung treten an die Stelle der Entgelte für die ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen die vereinnahmten Entgelte.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden auf die Geschäftsveräußerung im ganzen (§ 4 Abs. 7) keine Anwendung.

#### Aufzeichnungspflichten und buchmäßiger Nachweis

§ 18. (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu führen. Diese Verpflichtung gilt in den Fällen des § 11 Abs. 14 auch für Personen, die nicht Unternehmer sind.

- (2) Der Aufzeichnungspflicht ist genügt, wenn
1. die vereinbarten, im Falle der Istbesteuerung die vereinnahmten Entgelte für die vom Unternehmer ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen fortlaufend, unter Angabe des Tages derart aufgezeichnet werden, daß zu ersehen ist, wie sich die Entgelte auf steuerpflichtige Umsätze, getrennt nach Steuersätzen, und auf steuerfreie Umsätze verteilen;
  2. die vereinnahmten Entgelte für noch nicht ausgeführte Lieferungen und sonstige Leistungen fortlaufend, unter Angabe des Tages derart aufgezeichnet werden, daß zu ersehen ist, wie sich die Entgelte auf steuerpflichtige Umsätze, getrennt nach Steuersätzen, und auf steuerfreie Umsätze verteilen;

3. die Bemessungsgrundlagen für den Eigenverbrauch aufgezeichnet werden. Z 1 gilt sinngemäß;
4. die nach § 11 Abs. 12 und 14 sowie nach § 16 Abs. 2 geschuldeten Steuerbeträge aufgezeichnet werden;
5. — die Entgelte für steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen, die an den Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind,
- die vor Ausführung dieser Umsätze gezahlten Entgelte, soweit für sie die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a entsteht,
- und die auf diese Entgelte entfallende Steuer fortlaufend aufgezeichnet werden;
6. die Bemessungsgrundlage (§ 5) von eingeführten Gegenständen und die für ihre Einfuhr entrichtete Einfuhrumsatzsteuer unter Angabe des Tages der Entrichtung fortlaufend aufgezeichnet werden;
7. die aufgezeichneten Entgelte (Z 1 und 2) und Steuerbeträge sowie die Bemessungsgrundlagen für den Eigenverbrauch regelmäßig, mindestens zum Schluß jedes Voranmeldungszeitraumes, aufgerechnet werden.

(3) Der Unternehmer kann die im Abs. 2 Z 1 und 2 festgelegte Aufzeichnungspflicht auch in der Weise erfüllen, daß er Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe aufzeichnet. Die Verpflichtung zur Trennung von Entgelten nach Steuersätzen und steuerfreien Umsätzen wird hierdurch nicht berührt. Spätestens zum Schluß jedes Voranmeldungszeitraumes hat der Unternehmer die Summe der Entgelte zu errechnen und aufzuzeichnen.

(4) Der Unternehmer kann die im Abs. 2 Z 5 festgelegte Aufzeichnungspflicht auch in der Weise erfüllen, daß er Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe, getrennt nach den in den Eingangsrechnungen angewandten Steuersätzen, aufzeichnet. Spätestens zum Schluß jedes Voranmeldungszeitraumes hat der Unternehmer die Summe der Entgelte und die Summe der Steuerbeträge zu errechnen und aufzuzeichnen. Die Verpflichtung zur Aufzeichnung nach Abs. 2 Z 5 und 6 entfällt, wenn der Unternehmer nur Umsätze bewirkt, für die der Vorsteuerabzug nach § 12 Abs. 3 ausgeschlossen ist; die Verpflichtung entfällt nicht, insoweit der Unternehmer gemäß § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a steuerfreie Umsätze tätigt.

(5) In den Fällen des § 12 Abs. 4 und 5 Z 2 müssen aus den Aufzeichnungen des Unternehmers jene Vorsteuerbeträge leicht nachprüfbar zu ersehen sein, welche den zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätzen ganz oder teilweise zuzurechnen sind. Außerdem hat der Unternehmer in diesen Fällen die Entgelte für die Umsätze, die nach § 12 Abs. 3 den Vorsteuerabzug ausschließen, getrennt von den übrigen Entgelten aufzuzeichnen, wobei die Verpflichtung zur Tren-

## 1715 der Beilagen

23

nung der Entgelte nach Abs. 2 Z 1 und 2 unberührt bleibt.

(6) Macht der Unternehmer von der Vorschrift des § 12 Abs. 7 Gebrauch, so hat er die Aufzeichnungspflichten der Abs. 1 bis 5 für jeden Betrieb gesondert zu erfüllen. In den Fällen des § 12 Abs. 10 bis 12 hat der Unternehmer die Berechnungsgrundlagen für den Ausgleich aufzuzeichnen, der von ihm in den in Betracht kommenden Kalenderjahren durchzuführen ist.

(7) Unternehmern, denen nach Art und Umfang ihres Unternehmens eine Trennung der Entgelte nach Steuersätzen im Sinne des Abs. 2 Z 1, 2 und Abs. 3 nicht zumutbar ist, kann das Finanzamt auf Antrag gestatten, daß sie die Entgelte nachträglich unter Berücksichtigung des Wareneinganges trennen. Das Finanzamt darf nur ein Verfahren zulassen, dessen steuerliches Ergebnis nicht wesentlich von dem Ergebnis einer Aufzeichnung der Entgelte, getrennt nach Steuersätzen, abweicht.

(8) Hängt die Besteuerung von einem buchmäßigen Nachweis ab, so sind die diesem Nachweis dienenden Bücher oder Aufzeichnungen im Inland zu führen und mit den dazugehörigen Unterlagen im Inland aufzubewahren; die nachzuweisenden Voraussetzungen müssen daraus leicht nachprüfbar zu ersehen sein.

(9) Wird die abziehbare Vorsteuer nach einem Durchschnittssatz gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 berechnet, so ist der Unternehmer insoweit von der Aufzeichnungspflicht gemäß § 18 Abs. 2 Z 4 und 5 befreit.

(10) Die Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a betreffen, sind zwölf Jahre aufzubewahren.

#### Steuerschuldner, Entstehung der Steuerschuld

§ 19. (1) Steuerschuldner ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 der Unternehmer, in den Fällen des § 11 Abs. 14 der Aussteller der Rechnung.

#### (2) Die Steuerschuld entsteht

1. für Lieferungen und sonstige Leistungen

a) mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Lieferungen oder sonstigen Leistungen ausgeführt worden sind (Sollbesteuerung); dieser Zeitpunkt verschiebt sich um einen Kalendermonat, wenn die Rechnungsausstellung erst nach Ablauf des Kalendermonates erfolgt, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht worden ist.

Wird das Entgelt oder ein Teil des Entgeltes vereinnahmt, bevor die Leistung ausgeführt worden ist, so entsteht insoweit die Steuerschuld mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist;

- b) in den Fällen der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (§ 17) mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind (Istbesteuerung);
- c) in den Fällen der Einzelbesteuerung nach § 20 Abs. 4 im Zeitpunkt des Grenzüberganges;
- 2. für den Eigenverbrauch mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Gegenstände für die im § 1 Abs. 1 Z 2 lit. a bezeichneten Zwecke verwendet, die Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 lit. b ausgeführt oder die Aufwendungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 lit. c getätigten worden sind.

(3) In den Fällen des § 11 Abs. 12 und 14 entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Rechnung ausgefolgt worden ist.

(4) In den Fällen des § 16 Abs. 2 entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Minderung des Entgeltes eingetreten ist.

(5) Für die Einfuhrumsatzsteuer gilt § 26 Abs. 2.

#### Veranlagungszeitraum und Einzelbesteuerung

§ 20. (1) Bei der Berechnung der Steuer ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 — soweit nicht Abs. 4 gilt — von der Summe der Umsätze auszugehen, für welche die Steuerschuld im Laufe eines Veranlagungszeitraumes entstanden ist. Dem ermittelten Betrag sind die nach § 11 Abs. 12 und 14 sowie nach § 16 Abs. 2 geschuldeten Beträge hinzuzurechnen. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Ein Unternehmer, der für einen Betrieb den Gewinn gemäß § 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 oder gemäß § 7 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt, kann dieses Wirtschaftsjahr durch eine gegenüber dem Finanzamt abgegebene schriftliche Erklärung als Veranlagungszeitraum wählen; dies gilt jedoch nicht für Unternehmer,

- 1. die ihre Umsätze gemäß § 17 Abs. 2 nach vereinnahmten Entgelten berechnen oder
- 2. bei denen Voranmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr ist oder
- 3. bei denen das Wirtschaftsjahr nicht mit Ablauf eines Kalendermonates endet.

Die Erklärung ist innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den ersten Voranmeldungszeitraum des vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahrs abzugeben und bindet den Unternehmer an das für die Gewinnermittlung maßgebende Wirtschaftsjahr. Im Falle der Änderung des für die Gewinnermittlung maßgebenden Wirtschaftsjahrs tritt auch eine entsprechende Änderung des Veranlagungszeitraumes für die Umsatzsteuer ein. Weicht der Veranlagungszeit-

raum vom Kalenderjahr ab, so finden die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Z 27 und § 21 Abs. 2 und Abs. 6 keine Anwendung.

(2) Von dem nach Abs. 1 errechneten Betrag sind die in den Veranlagungszeitraum fallenden, nach § 12 abziehbaren Vorsteuerbeträge abzusetzen. Die abziehbare Einfuhrumsatzsteuer fällt in jenen Kalendermonat, in dem sie entrichtet worden ist.

(3) Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt, so tritt dieser Teil an die Stelle des Kalenderjahres. Wählt ein Unternehmer ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr als Veranlagungszeitraum (Abs. 1), so sind alle Umsätze, die er in diesem Zeitraum im Rahmen seines Unternehmens ausführt, diesem Veranlagungszeitraum zuzuordnen; als Veranlagungszeitraum im Jahr des Überganges gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres. Fallen die Voraussetzungen für einen vom Kalenderjahr abweichen den Veranlagungszeitraum nachträglich weg, so ist nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr endet, das Kalenderjahr Veranlagungszeitraum; in einem solchen Fall gilt der Zeitraum vom Ende des Wirtschaftsjahres bis zum Beginn des folgenden Kalenderjahres als eigener Veranlagungszeitraum. Ist das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr Veranlagungszeitraum, so tritt in den einzelnen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes an die Stelle des Kalenderjahres sinngemäß das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr.

(4) Bei Beförderungen von Personen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern ist die Steuer für jeden einzelnen Umsatz von den Zollämtern zu erheben (Einzelbesteuerung), wenn eine Grenze zum Drittlandsgebiet überschritten wird. Ein Vorsteuerabzug (Abs. 2) ist in diesen Fällen nicht zulässig.

(5) In den Fällen des Abs. 4 bleibt das Recht des Unternehmers, beim zuständigen Finanzamt den Vorsteuerabzug nach Maßgabe des § 12 geltend zu machen, unberührt, wenn die gesetzliche Frist zur Einreichung der Steuererklärung eingehalten wird. Der Unternehmer hat in der Voranmeldung (Steuererklärung) anzugeben, daß für die Beförderung von Personen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr eine Einzelbesteuerung erfolgt ist; im Falle einer Veranlagung ist für solche Umsätze eine Steuer nicht festzusetzen.

(6) Werte in fremder Währung sind auf Schilling nach dem Briefkurs umzurechnen, den der Bundesminister für Finanzen als Durchschnittskurs für den Monat festsetzt, in dem die Leistung ausgeführt, das Entgelt oder ein Teil des Entgeltes vor Ausführung der Leistung (§ 19 Abs. 2 Z 1

lit. a) vereinnahmt wird oder — bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (§ 17) — das Entgelt vereinnahmt wird. Die Durchschnittskurse sind vom Bundesminister für Finanzen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ monatlich kundzumachen.

Der Unternehmer ist berechtigt, die Umrechnung nach dem Tageskurs vorzunehmen, wenn die einzelnen Beträge durch Bankmitteilung oder Kurszettel belegt werden.

(7) Für die Einfuhrumsatzsteuer gelten § 5 Abs. 5 und § 26.

#### Voranmeldung und Vorauszahlung, Veranlagung

§ 21. (1) Der Unternehmer hat spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf einen Kalendermonat (Voranmeldungszeitraum) zweitfolgenden Kalendermonates eine Voranmeldung bei dem für die Einhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt einzureichen, in der er die für den Voranmeldungszeitraum zu entrichtende Steuer (Vorauszahlung) oder den auf den Voranmeldungszeitraum entfallenden Überschuß unter entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 1 und 2 und des § 16 selbst zu berechnen hat. Die Voranmeldung gilt als Steuererklärung. Als Voranmeldung gilt auch eine berichtigte Voranmeldung, sofern sie bis zu dem im ersten Satz angegebenen Tag eingereicht wird. Der Unternehmer hat eine sich ergebende Vorauszahlung spätestens am Fälligkeitstag zu entrichten. Die Vorauszahlung und der Überschuß sind Abgaben im Sinne der Bundesabgabenordnung. Ein vorangemeldeter Überschuß ist gutzuschreiben, sofern nicht Abs. 3 zur Anwendung gelangt. Die Gutschrift wirkt auf den Tag der Einreichung der Voranmeldung, frühestens jedoch auf den Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, zurück.

Für den Voranmeldungszeitraum Oktober (Fälligkeitstag 15. Dezember) eines jeden Kalenderjahres hat der Unternehmer neben der Vorauszahlung für diesen Zeitraum eine Sondervorauszahlung in Höhe von einem Elftel der Summe der Vorauszahlungen abzüglich der Überschüsse für September des vorangegangenen Kalenderjahres bis August des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Ergibt sich insgesamt ein Überschuß, so bleibt dieser außer Ansatz. Die Sondervorauszahlung ist auf die Vorauszahlung für den Voranmeldungszeitraum November des laufenden Kalenderjahres (Fälligkeitstag 15. Jänner des folgenden Kalenderjahres), frühestens aber am 15. Jänner des folgenden Kalenderjahres anzurechnen. Bei einem vierteljährlichen Voranmeldungszeitraum (Abs. 2) hat der Unternehmer für den dritten Voranmeldungszeitraum eines jeden Kalenderjahres (Fälligkeitstag 15. November) neben der Vorauszahlung für diesen Zeitraum eine Sonder-

vorauszahlung in Höhe von einem Elftel der Summe der Vorauszahlungen abzüglich der Überschüsse für das dritte und vierte Vierteljahr des vorangegangenen Kalenderjahres und das erste und zweite Vierteljahr des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Ergibt sich insgesamt ein Überschuß, so bleibt dieser außer Ansatz. Die Sondervorauszahlung ist auf die Vorauszahlung für das letzte Vierteljahr des laufenden Kalenderjahres (Fälligkeitstag 15. Februar des folgenden Kalenderjahrs), frühestens aber am 15. Februar des folgenden Kalenderjahrs anzurechnen. Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil der für die Heranziehung der Sondervorauszahlung maßgeblichen Kalendermonate ausgeübt, so ist die Summe der Vorauszahlungen dieses Zeitraumes in eine Jahressumme umzurechnen.

Wird die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen errechnete Vorauszahlung zur Gänze spätestens am Fälligkeitstag entrichtet oder ergibt sich für einen Voranmeldungszeitraum keine Vorauszahlung, so entfällt die Verpflichtung zur Einreichung der Voranmeldung. Unternehmer, die Vorauszahlungen nicht vorschriftsmäßig entrichtet, Überschüsse nicht vorschriftsmäßig vorangemeldet oder die Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt haben, können vom Finanzamt zur Einreichung von Voranmeldungen aufgefordert werden.

Werden Voranmeldungen eingereicht, so haben die Unternehmer eine Durchschrift (Zweitschrift) anzufertigen. Unternehmer, die für einen Voranmeldungszeitraum keine Voranmeldung einzureichen haben, sind verpflichtet, für diesen Voranmeldungszeitraum unter Verwendung des amtlichen Vordruckes für Voranmeldungen eine Aufstellung der Besteuerungsgrundlagen anzufertigen, es sei denn, es ergibt sich für diesen Voranmeldungszeitraum weder eine Vorauszahlung noch ein Überschuß. Die Durchschriften der Voranmeldungen sowie die Aufstellungen der Besteuerungsgrundlagen gehören zu den Aufzeichnungen im Sinne des § 18 Abs. 1.

(2) Für Unternehmer, deren Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 im vorangegangenen Kalenderjahr 300 000 S nicht überstiegen haben, ist das Kalendervierteljahr der Voranmeldungszeitraum; der Unternehmer kann jedoch durch fristgerechte Abgabe einer Voranmeldung für den ersten Kalendermonat eines Veranlagungszeitraumes mit Wirkung für den ganzen Veranlagungszeitraum den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen.

(3) Wenn der Unternehmer die Einreichung der Voranmeldung pflichtwidrig unterläßt oder wenn sich die Voranmeldung als unvollständig oder die Selbstberechnung als nicht richtig erweist, so hat das Finanzamt die Steuer festzusetzen. Eine Festsetzung kann nur so lange erfolgen, als nicht

ein den Voranmeldungszeitraum beinhaltender Veranlagungsbescheid erlassen wurde. Eine festgesetzte Vorauszahlung hat den im Abs. 1 genannten Fälligkeitstag. Die Gutschrift eines festgesetzten Überschusses wirkt bis zur Höhe des vorangemeldeten Überschüßbetrages auf den Tag der Einreichung der Voranmeldung, frühestens jedoch auf den Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, zurück. Führt eine Festsetzung zur Verminderung eines Überschusses, so gilt als Fälligkeitstag der Nachforderung der Zeitpunkt, in dem die Gutschrift des Überschusses wirksam war.

(4) Der Unternehmer wird nach Ablauf des Kalenderjahres zur Steuer veranlagt. Enden mehrere Veranlagungszeiträume in einem Kalenderjahr (§ 20 Abs. 1 und 3), so sind diese zusammenzufassen. Der Unternehmer hat für das abgelaufene Kalenderjahr eine Steuererklärung abzugeben, die alle in diesem Kalenderjahr endenden Veranlagungszeiträume zu umfassen hat.

(5) Durch eine Nachforderung auf Grund der Veranlagung wird keine von Abs. 1 und 3 abweichende Fälligkeit begründet.

(6) Ein Kleinunternehmer (§ 6 Abs. 1 Z 27), dessen Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 im Veranlagungszeitraum 100 000 S nicht übersteigen und der für den Veranlagungszeitraum keine Steuer zu entrichten hat, ist von der Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung befreit. Die Durchführung einer Veranlagung ist nicht erforderlich. Bei der Umsatzgrenze bleiben die Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen außer Ansatz.

(7) In den Fällen des § 20 Abs. 4 (Einzelbesteuerung) gilt abweichend von den Abs. 1 bis 4 folgendes:

1. Der Beförderungsunternehmer hat dem Eintrittszollamt für jede einzelne Fahrt eine Steuererklärung in zweifacher Ausfertigung abzugeben, welche insbesondere folgende Angaben zu enthalten hat:
  - a) Den Namen und die Anschrift des Beförderungsunternehmers sowie seines Bevollmächtigten,
  - b) die Art des Kraftfahrzeugs und des Anhängers sowie deren polizeiliche Kennzeichen,
  - c) den Beförderungsweg im Inland und seine Länge in Straßenkilometern,
  - d) die Anzahl der beförderten Personen ausschließlich des Lenkers,
  - e) den Stand des Kilometerzählers;
2. das Eintrittszollamt hat die Steuer festzusetzen und dem Beförderungsunternehmer oder dem Lenker des Kraftfahrzeugs eine Ausfertigung der Erklärung mit der bescheidmäßigen Festsetzung zurückzustellen. Dieser Bescheid ist während der Fahrt im Bundes-

- gebiet mitzuführen und dem Austrittszollamt vorzuweisen. Die Steuer ist sofort fällig und zu entrichten;
3. der Beförderungsunternehmer hat dem Austrittszollamt eine berichtigte Steuererklärung in zweifacher Ausfertigung abzugeben, wenn die Bemessungsgrundlage von der beim Eintrittszollamt erklärten Bemessungsgrundlage abweicht. Das Austrittszollamt hat die Richtigkeit der beim Eintrittszollamt festgesetzten Steuer zu überprüfen und — soweit erforderlich — eine ergänzende Festsetzung mit Bescheid vorzunehmen. Eine sich daraus ergebende Steuerschuld ist sofort fällig und zu entrichten, eine sich ergebende Überzahlung ist sofort zu erstatten;
  4. der Lenker des Kraftfahrzeugs gilt als Vertreter des Beförderungsunternehmers, wenn nicht dieser selbst oder ein von ihm schriftlich Bevollmächtigter einschreitet;
  5. das Kraftfahrzeug und der Anhänger haften für die Steuer. Die Zollämter sind befugt, das Fahrzeug zur Geltendmachung dieser Haftung auch dann zu beschlagnahmen, wenn es nicht im Eigentum des Steuerschuldners steht.

(8) Der Bundesminister für Finanzen kann aus Vereinfachungsgründen mit Verordnung für Gruppen von Unternehmern für die Ermittlung der Höhe des Eigenverbrauches Schätzungsrichtlinien erlassen und bestimmen, daß die auf diesen Eigenverbrauch entfallende Steuer zu anderen als den im Abs. 1 und 2 angeführten Fälligkeitszeitpunkten zu entrichten ist. Bei Erstellung der Richtlinien ist auf die durchschnittliche Höhe des Eigenverbrauches innerhalb der Gruppe von Unternehmern, für welche die Durchschnittssätze gelten sollen, Bedacht zu nehmen. Die Richtlinien sind nur anzuwenden, soweit der Unternehmer die Höhe des Eigenverbrauches nicht durch ordnungsgemäß geführte Aufzeichnungen nachweist.

(9) Der Bundesminister für Finanzen kann bei Unternehmern, die im Inland weder ihren Sitz noch eine Betriebsstätte haben und die im Inland keine steuerpflichtigen Umsätze ausführen, ausgenommen Umsätze, die nach § 20 Abs. 4 besteuert werden, durch Verordnung die Erstattung der Vorsteuern abweichend von den Abs. 1 bis 5 sowie den §§ 12 und 20 regeln. In der Verordnung kann ein besonderes Verfahren angeordnet und ein Mindestbetrag festgelegt werden, ab dem eine Vorsteuererstattung erfolgt.

#### Besteuerung der Umsätze bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

§ 22. (1) Bei nichtbuchführungspflichtigen Unternehmern, die Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausführen, wird die Steuer für diese Umsätze mit 10% der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Die diesen Um-

sätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge werden in gleicher Höhe festgesetzt.

Die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Z 8 bis 26, des § 11 und des § 12 Abs. 10 und 11 sind anzuwenden. Weiters sind Berichtigungen nach § 16 vorzunehmen, die Zeiträume betreffen, in denen die allgemeinen Vorschriften dieses Bundesgesetzes Anwendung gefunden haben.

(2) Unternehmer im Sinne des Abs. 1 haben für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage nicht angeführten Getränke und alkoholischen Flüssigkeiten eine zusätzliche Steuer von 10% der Bemessungsgrundlage zu entrichten; diese zusätzliche Steuer vermindert sich auf 2%, wenn auf diese Umsätze die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 Z 1 zutreffen. Für diese zusätzliche Steuer sowie für Steuerbeträge, die nach § 11 Abs. 12 und 14 oder § 12 Abs. 10 und 11 geschuldet werden oder die sich nach § 16 ergeben, gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Bundesgesetzes mit der Einschränkung sinngemäß, daß ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt.

(3) Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb ist ein Betrieb anzusehen, dessen Hauptzweck auf die Land- und Forstwirtschaft gerichtet ist. Als Landwirtschaft gelten insbesondere der Acker-, Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich der Wanderschäferei, die Fischzucht einschließlich der Teichwirtschaft und die Binnenfischerei, die Imkerei sowie Tierzucht- und Tierhaltungsbetriebe im Sinne des § 30 des Bewertungsgesetzes 1955.

(4) Zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören auch die Nebenbetriebe, die dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt sind.

(5) Führt der Unternehmer neben den im Abs. 1 angeführten Umsätzen auch andere Umsätze aus, so ist der land- und forstwirtschaftliche Betrieb als gesondert geführter Betrieb im Sinne des § 12 Abs. 7 zu behandeln.

(6) Der Unternehmer kann bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraumes gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, daß seine Umsätze vom Beginn dieses Kalenderjahres an nicht nach den Abs. 1 bis 5, sondern nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesgesetzes besteuert werden sollen. Diese Erklärung bindet den Unternehmer für mindestens fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum Ablauf des ersten Kalendermonates nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 sind auch auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe einer Körperschaft des öffentlichen Rechts anzuwenden, wenn die Umsätze der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 in

## 1715 der Beilagen

27

einem der dem Veranlagungsjahr vorangegangenen drei Kalenderjahre 5 Millionen Schilling nicht überstiegen haben. Wird diese Umsatzgrenze nicht überschritten, so gelten die Abs. 1 bis 6 nur für jene land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, hinsichtlich welcher der nach den Grundsätzen des ersten Abschnittes des zweiten Teiles des Bewertungsgesetzes 1955 unter Berücksichtigung von Zupachtungen und Verpachtungen zum 1. Jänner eines Jahres ermittelte Wert der bei Unterhalten eines zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörenden Betriebes selbstbewirtschafteten Fläche 2 Millionen Schilling nicht übersteigt.

### Besteuerung von Reiseleistungen

**§ 23.** (1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für Reiseleistungen eines Unternehmers,

- soweit der Unternehmer dabei gegenüber dem Leistungsempfänger im eigenen Namen auftritt und
- Reisevorleistungen in Anspruch nimmt.

(2) Die Leistung des Unternehmers ist als sonstige Leistung anzusehen. Erbringt der Unternehmer an einen Leistungsempfänger im Rahmen einer Reise mehrere Leistungen dieser Art, so gelten sie als eine einheitliche sonstige Leistung.

(3) Der Ort der sonstigen Leistung bestimmt sich nach § 3 a Abs. 13.

(4) Reisevorleistungen sind Lieferungen und sonstige Leistungen Dritter, die den Reisenden unmittelbar zugute kommen.

(5) Die sonstige Leistung ist steuerfrei, wenn die Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet bewirkt werden.

(6) Sind die Reisevorleistungen nur zum Teil Reisevorleistungen im Sinne des Abs. 5, so ist nur der Teil der sonstigen Leistung steuerfrei, dem die im Abs. 5 bezeichneten Reisevorleistungen zuzurechnen sind. Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung müssen vom Unternehmer buchmäßig nachgewiesen sein. Der Bundesminister für Finanzen kann aus Vereinfachungsgründen bei Schiffs- und Flugreisen durch Verordnung bestimmen, wie der auf das Drittlandsgebiet entfallende Teil der Reisevorleistung zu ermitteln ist.

(7) Die sonstige Leistung bemisst sich nach dem Unterschied zwischen dem Betrag, den der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten und dem Betrag, den der Unternehmer für die Reisevorleistungen aufwendet. Die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.

Der Unternehmer kann die Bemessungsgrundlage statt für jede einzelne Leistung entweder für Gruppen von Leistungen oder für die gesamten innerhalb des Veranlagungszeitraumes (Voranmeldungszeitraumes) erbrachten Leistungen ermitteln.

(8) Abweichend von § 12 Abs. 1 ist der Unternehmer nicht berechtigt, die ihm für die Reisevorleistungen gesondert in Rechnung gestellten Steuerbeträge als Vorsteuer abzuziehen. Im übrigen bleibt § 12 unberührt.

(9) Für die sonstigen Leistungen gilt § 18 mit der Maßgabe, daß aus den Aufzeichnungen des Unternehmers zu ersehen sein müssen:

1. der Betrag, den der Leistungsempfänger für die Leistung aufwendet,
2. die Beträge, die der Unternehmer für die Reisevorleistungen aufwendet,
3. die Bemessungsgrundlage nach Abs. 7 und
4. wie sich die in Z 1 und 2 bezeichneten Beträge und die Bemessungsgrundlage nach Abs. 7 auf steuerpflichtige und steuerfreie Leistungen verteilen.

### Differenzbesteuerung

#### Differenzbesteuerung

**§ 24.** (1) Für die Lieferungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und den Eigenverbrauch im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 lit. a von Kunstgegenständen, Sammlungsstücken oder Antiquitäten (Nummern 44 bis 46 der Anlage) oder anderen beweglichen körperlichen Gegenständen, ausgenommen Edelsteine (aus Nummern 7102 und 7103 des Zolltarifes) oder Edelmetalle (aus Nummern 7106, 7108, 7110 und 7112 des Zolltarifes), gilt eine Besteuerung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften (Differenzbesteuerung), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Unternehmer ist ein Händler, der gewerbsmäßig mit diesen Gegenständen handelt oder solche Gegenstände im eigenen Namen öffentlich versteigert (Wiederverkäufer).
2. Die Lieferung der Gegenstände an den Unternehmer wurde im Gemeinschaftsgebiet ausgeführt. Für diese Lieferung wurde
  - a) Umsatzsteuer nicht geschuldet oder
  - b) die Differenzbesteuerung vorgenommen.

#### Differenzbesteuerung in besonderen Fällen

(2) Der Wiederverkäufer (Abs. 1 Z 1) kann erklären, daß er die Differenzbesteuerung auch bei der Lieferung folgender Gegenstände anwendet:

- a) von ihm selbst eingeführte Kunstgegenstände, Sammlungsstücke oder Antiquitäten;
- b) vom Urheber oder von dessen Rechtsnachfolgern gelieferte Kunstgegenstände;
- c) Kunstgegenstände, die nicht von einem Wiederverkäufer an ihn geliefert werden, wenn auf diese Lieferung der ermäßigte Steuersatz nach § 10 Abs. 2 Z 1 lit. c anzuwenden ist.

(3) Die Erklärung gemäß Abs. 2 hat der Unternehmer bis zum Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraumes eines Kalenderjahres mit

Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres an gegenüber dem Finanzamt schriftlich abzugeben.

Diese Erklärung bindet den Unternehmer, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 12, für mindestens zwei Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist bis zum Ablauf des ersten Kalendermonates nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären.

#### Bemessungsgrundlage

(4) Der Umsatz wird bemessen:

1. bei Lieferungen nach dem Betrag, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis für den Gegenstand übersteigt;
2. beim Eigenverbrauch nach dem Betrag, um den der Wert nach § 4 Abs. 8 lit. a den Einkaufspreis für den Gegenstand übersteigt;
3. bei der Lieferung von Kunstgegenständen, Sammlungsstücken oder Antiquitäten, die der steuerpflichtige Wiederverkäufer selbst eingeführt hat (Abs. 2), entspricht der für die Berechnung der Differenz zugrunde zu legende Einkaufspreis der gemäß § 5 ermittelten Bemessungsgrundlage bei der Einfuhr zuzüglich der dafür geschuldeten oder entrichteten Einfuhrumsatzsteuer.

Die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.

(5) Der Unternehmer kann die gesamten innerhalb eines Veranlagungszeitraumes (Voranmeldungszeitraumes) ausgeführten Umsätze nach dem Gesamtbetrag bemessen, um den die Summe der Verkaufspreise und der Werte nach § 4 Abs. 8 lit. a die Summe der Einkaufspreise dieses Zeitraums übersteigt (Gesamtdifferenz). Die Besteuerung nach der Gesamtdifferenz ist nur bei solchen Gegenständen zulässig, deren Einkaufspreis 3 000 S nicht übersteigt. Im übrigen gilt Abs. 4 entsprechend.

#### Steuerbefreiung und Steuersatz

(6) Die Lieferungen unterliegen dem Steuersatz nach § 10 Abs. 1. Die Steuerbefreiung gemäß § 7 ist anzuwenden.

#### Rechnung

(7) Die Vorschrift über den gesonderten Steuerausweis in einer Rechnung (§ 11 Abs. 1) findet keine Anwendung.

#### Vorsteuerabzug

(8) Ein Unternehmer ist nicht berechtigt, die ihm für Gegenstände, die von einem Wiederverkäufer geliefert werden, gesondert in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abzuziehen, wenn diese Lieferung der Differenzbesteuerung unterliegt.

(9) Sofern die Gegenstände für Lieferungen verwendet werden, die der Differenzbesteuerung gemäß Abs. 2 unterliegen, ist der Wiederverkäufer nicht berechtigt, die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer oder die gesondert ausgewiesene Steuer für die an ihn ausgeführte Lieferung als Vorsteuer abzuziehen.

(10) Optiert der Wiederverkäufer gemäß Abs. 12 zur Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften, kann die für den an den Unternehmer gelieferten Gegenstand in Rechnung gestellte oder die für den eingeführten Gegenstand entrichtete Einfuhrumsatzsteuer erst in jenem Voranmeldungszeitraum geltend gemacht werden, in dem dieser Gegenstand, für den der Wiederverkäufer die Anwendung der allgemeinen Vorschriften gewählt hat, geliefert oder entnommen wird.

#### Aufzeichnungspflichten

(11) § 18 gilt mit der Maßgabe, daß aus den Aufzeichnungen des Unternehmers zu ersehen sein müssen

1. die Verkaufspreise oder die Werte nach § 4 Abs. 8 lit. a,
2. die Einkaufspreise oder
3. die Bemessungsgrundlagen nach Abs. 4 oder 5.

Wendet der Unternehmer neben der Differenzbesteuerung die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften an, hat er getrennte Aufzeichnungen zu führen.

#### Option

(12) Der Unternehmer kann bei jeder Lieferung auf die Differenzbesteuerung verzichten, soweit er die Vereinfachungsregelung nach Abs. 5 nicht anwendet.

#### Besondere Besteuerungsformen

§ 25. (1) Der Bundesminister für Finanzen kann zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens für Gruppen von Unternehmern, bei denen hinsichtlich der Besteuerungsgrundlagen annähernd gleiche Verhältnisse vorliegen und die nicht buchführungs-pflichtig sind, Durchschnittssätze für die zu entrichtende Steuer oder die Grundlagen ihrer Berechnung festsetzen.

(2) In der Verordnung werden bestimmt:

1. Die Gruppe von Betrieben, für welche Durchschnittssätze anwendbar sind;
2. die für die Ermittlung der Durchschnittssätze jeweils maßgebenden Merkmale. Als solche kommen insbesondere der Wareneingang oder Wareneinsatz, die örtliche Lage oder die Ausstattung des Betriebs und die Zahl der Arbeitskräfte in Betracht;
3. der Umfang, in dem Unternehmen, welche die zu entrichtende Steuer oder die Grundlagen ihrer Berechnung nach Durchschnitts-

## 1715 der Beilagen

29

sätzen ermitteln, Erleichterungen in der Führung von Aufzeichnungen gewährt werden.

(3) Die Durchschnittssätze müssen zu einer Steuer führen, die nicht wesentlich von dem Betrag abweicht, der sich ohne Anwendung der Durchschnittssätze ergeben würde.

(4) Der Unternehmer, bei dem die Voraussetzungen für eine Besteuerung nach Durchschnittssätzen im Sinne des Abs. 1 gegeben sind, kann innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den ersten Voranmeldungszeitraum eines Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, daß er von dieser Besteuerungsform Gebrauch macht. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für zwei Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Wideruf ist innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den ersten Voranmeldungszeitraum dieses Kalenderjahres beim Finanzamt schriftlich zu erklären. Eine erneute Besteuerung nach Durchschnittssätzen ist frühestens nach Ablauf von fünf Kalenderjahren zulässig.

#### Sondervorschriften für die Einfuhrumsatzsteuer

§ 26. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Einfuhrumsatzsteuer die Rechtsvorschriften für Zölle sinngemäß; ausgenommen sind die Vorschriften über den aktiven Veredlungsverkehr nach dem Verfahren der Zollrückvergütung und über den passiven Veredlungsverkehr. Eine Erstattung oder ein Erlass der Einfuhrumsatzsteuer findet in den Fällen der Artikel 235 bis 242 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 302/1) statt, ausgenommen der Antragsteller ist in vollem Umfang zum Vorsteuerabzug berechtigt; diese Einschränkung gilt in den Fällen des Artikels 236 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 nicht.

(2) In der Zollanmeldung von einfuhrumsatzsteuerbaren Waren sind auch alle für die Festsetzung der Einfuhrumsatzsteuer maßgeblichen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(3) Für die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer sind die Hauptzollämter zuständig.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Gegenstände, die nicht Waren im Sinne des Zollrechts sind und für die keine Zollvorschriften bestehen.

#### Besondere Aufsichtsmaßnahmen zur Sicherung des Steueranspruches

§ 27. (1) Ein Unternehmer, der ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung oder

außerhalb einer solchen von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten Umsätze ausführt (Straßenhandel betreibt), hat ein Steuerheft nach einer vom Bundesminister für Finanzen bestimmten Form zu führen. Das Steuerheft wird auf Antrag vom Finanzamt ausgefertigt.

(2) Von der Verpflichtung zur Führung eines Steuerheftes sind Unternehmer befreit,

1. die den Handel mit Zeitungen und Zeitschriften betreiben;
2. die an einem Markt im Sinne der §§ 324 ff der Gewerbeordnung in den Grenzen der Marktordnung teilnehmen und lediglich die innerhalb ihres land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erzeugten Gegenstände feilbieten;
3. die innerhalb des Gemeindegebietes ihrer gewerblichen Niederlassung Umsätze im Rahmen des Abs. 1 bewirken und Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen oder Aufzeichnungen im Sinne des § 18 Abs. 1 führen;
4. die außerhalb des Gemeindegebietes ihrer gewerblichen Niederlassung Umsätze im Rahmen des Abs. 1 bewirken und Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen führen.

(3) Das Finanzamt kann die Führung eines Steuerheftes auch von einem Unternehmer verlangen, der Gegenstände von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten einkauft oder durch Angestellte einkauft lässt.

(4) Erbringt ein Unternehmer, der im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz) noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat, im Inland eine steuerpflichtige Leistung, hat der Leistungsempfänger, wenn er eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist oder ein Unternehmer, für dessen Unternehmen die Leistung ausgeführt wird, die auf diese Leistung entfallende Umsatzsteuer einzubehalten und im Namen und für Rechnung des leistenden Unternehmers an das für diesen zuständige Finanzamt abzuführen. Kommt der Leistungsempfänger dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet er für den hiedurch entstehenden Steuerausfall.

(5) Der Bundesminister für Finanzen kann aus Vereinfachungsgründen mit Verordnung auf die Besteuerung der Lieferungen und sonstigen Leistungen von Unternehmern, die im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz) noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte haben, verzichten, soweit diese Umsätze an Unternehmer bewirkt werden, die nicht vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind. Über die Lieferung oder sonstige Leistung darf keine Rechnung ausgestellt werden, in der die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen ist.

(6) Über Verlangen der Organe der Abgabenbehörde ist die Besichtigung von in Transportmitteln oder Transportbehältnissen beförderten, abgeholteten oder verbrachten Gegenständen sowie die Einsichtnahme in die diese Gegenstände begleitenden Geschäftspapiere wie Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und dergleichen zu gestatten. Zur Durchführung solcher Besichtigungen und Einsichtnahmen ist das Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenbereich, in dessen Amtsbereich sich das Transportmittel oder Transportbehältnis befindet, zuständig. Die mit der Ausübung der Aufsicht beauftragten Organe haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert über ihre Person und darüber auszuweisen, daß sie zur Ausübung der Aufsicht berechtigt sind.

### Allgemeine Übergangsvorschriften

§ 28. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Wirksamkeit des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union in Kraft. Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frhestens mit den betreffenden Bestimmungen in Kraft.

Bescheide gemäß Art. 28 Abs. 1 der Anlage können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden; bis zum 31. Dezember 1995 dürfen sie auch von Amts wegen erlassen werden.

(2) Auf Umsätze und sonstige Sachverhalte aus der Zeit vor der Wirksamkeit des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union ist das im Zeitpunkt des maßgebenden Ereignisses für sie geltende Umsatzsteuerrecht weiterhin anzuwenden.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223/1972, vorbehaltlich des Abs. 2 und des § 29, außer Kraft. Andere Rechtsvorschriften, die von diesem Bundesgesetz abweichende Regelungen zum Inhalt haben, sind nach den oben bezeichneten Zeitpunkten nicht mehr anzuwenden. Das gilt nicht für folgende Rechtsvorschriften:

1. Auf völkerrechtlichen Verträgen beruhende sowie internationale Organisationen eingeräumte umsatzsteuerrechtliche Begünstigungen;
2. Umgründungssteuergesetz, BGBl. Nr. 699/1991;
3. Art. VIII Z 10 des Steuerreformgesetzes 1993, BGBl. Nr. 818/1990;
4. Bundesgesetz vom 19. Mai 1976 über die Umsatzsteuervergütung an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder, BGBl. Nr. 257/1976;
5. Verordnung des Bundesministers für Finanzen für eine Umsatzsteuerentlastung bei

Hilfsgüterlieferungen ins Ausland, BGBl. Nr. 787/1992.

(4) § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a letzter Satz ist nicht anzuwenden, wenn die Zahlung des Entgelts auf einem Vertrag beruht, der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen worden ist. Dies gilt nicht, wenn der Unternehmer eine Rechnung mit gesondertem Ausweis der Steuer (§ 11 Abs. 1) erteilt hat.

(5) Folgende Verordnungen, die auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1972 ergangen sind, gelten als auf Grund dieses Bundesgesetzes als ergangen:

1. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen ausländischer Unternehmer, BGBl. Nr. 800/1974.
2. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Schätzungsrichtlinien für die Ermittlung der Höhe des Eigenverbrauches bei bestimmten Unternehmen und über die Fälligkeit der auf den Eigenverbrauch entfallenden Umsatzsteuer, BGBl. Nr. 628/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 499/1985.
3. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge bei bestimmten Gruppen von Unternehmen, BGBl. Nr. 627/1983.
4. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über das Vorliegen von Einkünften, über die Annahme einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit und über die Erlassung vorläufiger Bescheide (Liebhabereiverordnung), BGBl. Nr. 33/1993.
5. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die steuerliche Einstufung von Fahrzeugen als Kleinlastkraftwagen, BGBl. Nr. 134/1993.
6. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der ein eigenes Verfahren für die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern an ausländische Unternehmer geschaffen wird, BGBl. Nr. 882/1993.

(6) Auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223/1972, ergangene Bescheide, die auch Zeiträume nach dem 31. Dezember 1994 betreffen, gelten weiter.

(7) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(8) Beziehen sich bundesgesetzliche Vorschriften auf Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223/1972, so treten an die Stelle dieser Bestimmungen die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

### Zeitlich begrenzte Fassungen einzelner Gesetzesvorschriften

**§ 29.** (1) Befreit sind die Umsätze gem. § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 aus der Tätigkeit des Bundes im Rahmen des Fernmeldewesens, ausgenommen die Lieferung von Fernsprechnebenstellenanlagen durch die Post.

(2) Hinsichtlich der Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223/1972, gilt folgendes:

1. § 6 Z 7 des Umsatzsteuergesetzes 1972 ist weiterhin anzuwenden.
2. § 10 Abs. 2 Z 9 des Umsatzsteuergesetzes 1972 ist auf Umsätze anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 1997 ausgeführt werden.
3. § 12 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1972 ist bis einschließlich dem Veranlagungsjahr 1996 anzuwenden.

(3) Der Ausschluß vom Vorsteuerabzug tritt nicht ein, wenn Umsätze gem. § 6 Abs. 1 Z 7 vor dem 1. Jänner 1997 ausgeführt werden.

(4) Für Umsätze, die vor dem 1. Jänner 1997 ausgeführt werden, lautet § 6 Abs. 1 Z 26:

- „26. a) die Lieferungen von Gegenständen, wenn der Unternehmer für diese Gegenstände keinen Vorsteuerabzug vornehmen konnte und die gelieferten oder entnommenen Gegenstände
- ausschließlich für eine nach den Z 8 bis 25 steuerfreie oder
  - nach lit. b steuerfreie Tätigkeit verwendet hat;
- b) die vorübergehende Verwendung von Gegenständen für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen (§ 1 Abs. 1 Z 2 lit. a), wenn diese Gegenstände im Unternehmen stets ausschließlich für eine nach den Z 8 bis 25 steuerfreie Tätigkeit verwendet wurden;“

(5) § 6 Abs. 1 Z 18, 19, 20 und 22 ist erst auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1996 ausgeführt werden.

(6) § 10 Abs. 3 Z 2 ist anzuwenden auf steuerbare Umsätze, die vor dem 1. Jänner 1997 ausgeführt werden.

(7) § 4 Abs. 9, § 20 Abs. 4 und § 21 Abs. 7 sind auf Umsätze anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 2001 liegen.

(8) Bis auf weiteres gelten als Übergangsregelung für die Besteuerung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ergänzt um die entsprechenden Artikel im Anhang (Binnenmarktregelung).

### Umstellung langfristiger Verträge

**§ 30.** (1) Beruht eine Leistung, die nach dem 31. Dezember 1994 erbracht wird, auf einem

Vertrag, der vor dem 1. Jänner 1995 geschlossen worden ist, so kann, falls nach diesem Gesetz ein anderer Steuersatz anzuwenden ist, der Umsatz steuerpflichtig, steuerfrei oder nicht steuerbar wird, der eine Vertragsteil von dem anderen einen angemessenen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung verlangen. Das gilt nicht, wenn die Parteien ausdrücklich oder schriftlich etwas anderes vereinbart haben oder auch bei Kenntnis der Änderungen kein anderes Entgelt vereinbart hätten.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß bei einer Änderung dieses Gesetzes.

### Vollziehung

**§ 31.** (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 11 und 30 sowie Art. 11 des Anhangs ist auch — sofern es sich um zivilrechtliche Bestimmungen handelt — der Bundesminister für Justiz betraut.

### Anlage

(zu § 10 Abs. 2 und § 24 UStG)

#### Verzeichnis der dem Steuersatz von 10% unterliegenden Gegenständen

1. Lebende Tiere der Nummern 0101 bis 0105 des Zolltarifes.
2. Bienen und ausgebildete Blindenführhunde (Unternummer 0106 00 A des Zolltarifes).
3. Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall (Kapitel 2 des Zolltarifes).
4. Fische, ausgenommen Zierfische; Krebstiere; Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere (Kapitel 3 des Zolltarifes, ausgenommen Unternummer 0301 10).
5. Milch und Molkereierzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen (Kapitel 4 des Zolltarifes).
6. Federn, wie sie als Polsterungs- oder Füllmaterial verwendet werden, roh, auch geschlossen; Daunen, roh, auch geschlossen (Unternummern 0505 10 A 1, 0505 10 B und 0505 10 C 1 des Zolltarifes).
7. Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstücke, in Ruhe, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen, -setzlinge und -wurzeln, andere als Wurzeln der Nummer 1212 (Nummer 0601 des Zolltarifes).
8. Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmyzel (Nummer 0602 des Zolltarifes).

32

## 1715 der Beilagen

9. Blumen, Blüten und Knospen davon, abgeschnitten, wie sie für Binde- oder Zierzwecke verwendet werden, frisch (Unternummer 0603 10 des Zolltarifes).
10. Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blumen, Blüten oder Knospen davon sowie Gräser, Moose und Flechten, wie sie für Binde- oder Zierzwecke verwendet werden, frisch (Unternummern 0604 10 A und 0604 91 des Zolltarifes).
11. Gemüse und getrocknete Hülsenfrüchte, ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert (Nummern 0701 bis 0713 des Zolltarifes).
12. Topinambur, frisch oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets (Unternummer 0714 90 A des Zolltarifes).
13. Genießbare Früchte (Nummern 0801 bis 0813 des Zolltarifes).
14. Kaffee, Tee, Mate und Gewürze (Kapitel 9 des Zolltarifes).
15. Getreide (Kapitel 10 des Zolltarifes).
16. Müllereierzeugnisse (Nummern 1101 bis 1104 des Zolltarifes).
17. Mehl, Grieß und Flocken aus Kartoffeln (Nummer 1105 des Zolltarifes).
18. Mehl und Grieß aus getrockneten Hülsenfrüchten der Nummer 0713; Mehl, Grieß und Pulver, aus Waren des Kapitels 8 (Unternummern 1106 10 und 1106 30 des Zolltarifes).
19. Weizenstärke, Maisstärke und Kartoffelstärke (Unternummern 1108 11, 1108 12 und 1108 13 des Zolltarifes).
20. Waren des Kapitels 12 des Zolltarifes, und zwar
  - a) Ölsaaten und ölhaltige Früchte sowie Mehl und Grieß daraus (Nummern 1201 bis 1208 des Zolltarifes),
  - b) Samen, Früchte und Sporen, wie sie zur Aussaat verwendet werden (Nummer 1209 des Zolltarifes),
  - c) Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, pulverisiert oder in Form von Pellets; Hopfenmehl (Lupulin) (Nummer 1210 des Zolltarifes),
  - d) Minzen, Salbei, Kamillenblüten, Lindenblüten, Holunderblüten und anderer Haustee (Unternummer 1211 90 B des Zolltarifes),
  - e) Rosmarin, Beifuß, Basilikum und Dost in Aufmachungen für den Kleinverkauf als Gewürz (aus Unternummer 1211 90 C des Zolltarifes),
  - f) Johannisbrot, Zuckerrüben, frisch oder getrocknet, auch gemahlen; Fruchtsteine, Fruchtkerne und andere pflanzliche Waren (einschließlich nicht geröstete Zichorienwurzeln der Varietät *Cichorium intybus sativum*), die hauptsächlich für die menschliche Ernährung verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen (Unternummern 1212 10, 1212 30, 1212 91 und 1212 99 des Zolltarifes),
21. Getreidestroh und Getreidespreu, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepreßt oder in Form von Pellets (Nummer 1213 des Zolltarifes),
22. Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches pflanzliches Futter, auch in Form von Pellets (Nummer 1214 des Zolltarifes).
23. Pektinstoffe, Pektinate und Pektate (Unternummer 1302 20 des Zolltarifes).
24. Waren des Kapitels 15 des Zolltarifes, und zwar
  - a) Schweineschmalz und Fette von Geflügel (Unternummern 1501 00 C 1 und 1501 00 C 3 des Zolltarifes),
  - b) Premier jus und Speisetalg (Unternummer 1502 00 A des Zolltarifes),
  - c) Oleomargarin (Unternummer 1503 00 A des Zolltarifes),
  - d) genießbare pflanzliche Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert (Unternummern 1507 10 B, 1507 90 B, 1508 10 B, 1508 90 B, 1509 10 B, 1509 90 B, 1510 00 B, 1511 10 B, 1511 90 B, 1512 11 B, 1512 19 B, 1512 21 B, 1512 29 B, 1513 11 B, 1513 19 B, 1513 21 B, 1513 29 B, 1514 10 B, 1514 90 B, 1515 19 B 2, 1515 21 B, 1515 29 B, 1515 30 B 2, 1515 40 B 2, 1515 50 B, 1515 90 A 2, 1515 90 A 3b und 1515 90 B 2 des Zolltarifes),
  - e) genießbare tierische oder pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, rückgeestert oder elaidinisiert, auch raffiniert, aber nicht weiter zubereitet (Unternummern 1516 10 B 2, 1516 20 B 3, 1516 20 B 4b und 1516 20 C 2 des Zolltarifes),
  - f) Margarine; genießbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette oder Öle sowie deren Fraktionen der Nummer 1516 (Unternummern 1517 10, 1517 90 A, 1517 90 B 1 und 1517 90 B 3 des Zolltarifes),
  - g) Bienenwachs im natürlichen Zustand (Unternummer 1521 90 A des Zolltarifes).

## 1715 der Beilagen

33

24. Zucker und Zuckerwaren, ausgenommen Fructose (Lävulose) und Malzzucker (Maltose), chemisch rein (Kapitel 17 des Zolltarifes, ausgenommen Unternummern 1702 50 und 1702 90 B 1).
25. Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln; Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen (Nummern 1805 und 1806 des Zolltarifes).
26. Zubereitungen von Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren (Kapitel 19 des Zolltarifes).
27. Zubereitungen von Gemüse, Früchten oder anderen Pflanzenteilen, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte (Nummern 2001 bis 2008 des Zolltarifes).
28. Verschiedene eßbare Zubereitungen (Kapitel 21 des Zolltarifes).
29. Wasser (Unternummer 2201 90 C des Zolltarifes).
30. a) Milch und Molkereierzeugnisse der Nummern 0401, 0402 und 0404, mit Zusatz von Früchten oder Kakao (Unternummer 2202 90 A 1 des Zolltarifes),  
b) Kaffee-, Kaffee-Ersatz-, Mate- oder Tee-Getränke (auch Früchtetees, Kräutertees oder Tees aus anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen) (aus Unternummern 2202 90 B 1 und 2202 90 B 2 des Zolltarifes).
31. Speiseessig und Speiseessigersatz aus Essigsäure (Nummer 2209 des Zolltarifes).
32. Rückstände und Abfälle der Nahrungsmittelindustrie; Futterzubereitungen (Kapitel 23 des Zolltarifes).
33. Tabak, roh oder unverarbeitet (Unternummern 2401 10 und 2401 20 des Zolltarifes).
34. Speisesalz (aus Nummer 2501 des Zolltarifes).
35. Handelsübliches Ammoniumcarbonat und andere Ammoniumcarbonate sowie Diammoniumcarbonat (Soda) (Unternummern 2836 10 und 2836 20 des Zolltarifes).
36. Essigsäure (Unternummer 2915 21 des Zolltarifes).
37. Saccharin und dessen Salze (Unternummer 2925 11 des Zolltarifes).
38. Tierische und pflanzliche Düngemittel (ausgenommen Guano), auch untereinander gemischt, nicht chemisch behandelt (Unternummer 3101 00 A 2 des Zolltarifes).
39. Gelatine (Unternummer 3503 00 A des Zolltarifes).
40. Zubereitete Enzyme, die Nährstoffe enthalten (Unternummer 3507 90 A des Zolltarifes).
- 40 a. Süßungsmittel (aus Unternummer 3823 90 B des Zolltarifes).
41. Rohe, ganze Häute und Felle, frisch, gesalzen oder getrocknet (Unternummern 4101 10 A, 4101 21, 4101 30 A, 4101 40 A, 4102 10 A, 4102 29 A, 4103 10 A, 4103 20 A und 4103 90 A des Zolltarifes).
42. Holz, und zwar  
a) Brennholz, in Form von Rundlingen, Scheitern, Prügeln, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen; Holz in Abschnitzeln oder Teilchen; Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheitern oder ähnlichen Formen agglo-meriert (Nummer 4401 des Zolltarifes),  
b) Rohholz, auch entrindet, entsplintet oder grob zwei- oder vierseitig zugerichtet, ausgenommen tropische Hölzer (Unter- nummern 4403 10 A, 4403 10 B 2, 4403 20 A, 4403 20 B 2, 4403 91 B, 4403 92 und 4403 99 B des Zolltarifes),  
c) Stecken aus Holz, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Stangen, aus Holz, zuge- spitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt (Unternummern 4404 10 A und 4404 20 A des Zolltarifes).
43. Waren des Kapitels 49 des Zolltarifes, und zwar  
a) Bücher, Broschüren und ähnliche Druck- erzeugnisse, auch in losen Bogen (Nummer 4901 und aus Nummern 9705 und 9706 des Zolltarifes),  
b) Zeitungen, Zeitschriften und andere periodische Druckschriften, auch illu- striert, auch mit Werbung (Nummer 4902 des Zolltarifes),  
c) Bilderbücher, Zeichenbücher oder Mal- bücher für Kinder (Nummer 4903 des Zolltarifes),  
d) Musikalien (Noten) gedruckt oder hand- geschrieben, auch gebunden, auch illu- striert (Nummer 4904 des Zolltarifes),  
e) kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topographi- sche Pläne und Globen, gedruckt (Nummer 4905 des Zolltarifes).
44. Kunstgegenstände (Nummern 9701, 9702 und 9703 des Zolltarifes); handgearbeitete Tapisserien (Nummer 5805 des Zolltarifes) und Textilwaren für Wandbekleidung (Nummer 6304 des Zolltarifes) nach Originalentwürfen von Künstlern, höchstens jedoch acht Kopien je Werk;
45. a) Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzei- chen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwer- tet, jedoch weder gültig noch zum Umlauf vorgesehen (Nummer 9704 des Zolltarifes);  
b) zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, palä-

- ontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert (Nummer 9705 des Zolltarifes);
46. Antiquitäten, mehr als hundert Jahre alt (Nummer 9706 des Zolltarifes).

**Anhang**  
(Zu § 29 Abs. 8)

**Binnenmarktregelung**

**Innergemeinschaftlicher Erwerb**

**Art. 1.** (1) Der Umsatzsteuer unterliegt auch der innergemeinschaftliche Erwerb im Inland gegen Entgelt.

(2) Ein innergemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Ein Gegenstand gelangt bei einer Lieferung oder im Anschluß an eine Lieferung an den Abnehmer (Erwerber) aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates, auch wenn der Lieferer den Gegenstand in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt hat;
2. der Erwerber ist
  - a) ein Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt, oder
  - b) eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt, und
3. die Lieferung an den Erwerber
  - a) wird durch einen Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausgeführt und
  - b) ist nach dem Recht des Mitgliedstaates, der für die Besteuerung des Lieferers zuständig ist, nicht auf Grund der Sonderregelung für Kleinunternehmer steuerfrei.

(3) Als innergemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt gilt:

1. das Verbringen eines Gegenstandes des Unternehmens aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in das Inland durch einen Unternehmer zu seiner Verfügung, ausgenommen zu einer nur vorübergehenden Verwendung, auch wenn der Unternehmer den Gegenstand in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt hat. Der Unternehmer gilt als Erwerber.

Eine vorübergehende Verwendung liegt vor, wenn der Unternehmer den Gegenstand verwendet:

- a) zur Ausführung einer Werklieferung oder einer Lieferung, bei der sich der Lieferort nach Art. 3 Abs. 3 bestimmt;
- b) zur Ausführung einer Lieferung, deren Lieferort sich nach § 3 Abs. 11 bestimmt;

- c) zur Ausführung einer gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 oder gemäß Art. 6 Abs. 1 steuerfreien Lieferung;
- d) zur Materialgestellung zur Ausführung einer sonstigen Leistung im Sinne der Z 2;
- e) damit an dem Gegenstand durch einen anderen Unternehmer eine sonstige Leistung erbracht wird;
- f) vorübergehend zur Ausführung einer sonstigen Leistung und der Unternehmer nicht in diesem Mitgliedstaat einen Wohnsitz oder Sitz hat;
- g) während höchstens 24 Monaten in dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates, in dem für die Einfuhr des gleichen Gegenstands aus einem Drittland im Hinblick auf eine vorübergehende Verwendung die Regelung über die vollständige Befreiung von Eingangsabgaben bei der vorübergehenden Einfuhr gelten würde.

Bei Wegfall der unter lit. a bis g genannten Bedingungen gilt die Verbringung in diesem Zeitpunkt als erfolgt;

2. die Inanspruchnahme einer sonstigen Leistung, bei der im übrigen Gemeinschaftsgebiet auf Grund eines Werkvertrages aus vom Auftraggeber übergebenen Gegenständen ein Gegenstand anderer Funktion hergestellt wird und dieser zur Verfügung des Auftraggebers in das Inland gelangt. Der Auftraggeber gilt als Erwerber. Der Auftraggeber muß unter einer inländischen Identifikationsnummer auftreten und die beigestellten Gegenstände müssen aus dem Inland versandt oder befördert worden sein.

(4) Ein innergemeinschaftlicher Erwerb im Sinne der Abs. 2 und 3 liegt nicht vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Erwerber ist
  - a) ein Unternehmer, der nur steuerfreie Umsätze ausführt, die zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führen,
  - b) ein Unternehmer, der den Gegenstand zur Ausführung von Umsätzen verwendet, für die die Steuer nach den Durchschnittssätzen des § 22 festgesetzt ist, oder
  - c) eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt, und
2. der Gesamtbetrag der Entgelte für Erwerbe im Sinne des Abs. 2 Z 1 und des Abs. 3 hat den Betrag von 150 000 S im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überstiegen und wird diesen Betrag im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen (Erwerbsschwelle).

(5) Der Erwerber kann auf die Anwendung des Abs. 4 verzichten. Der Verzicht ist gegenüber dem Finanzamt innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den ersten Voranmeldungszeit-

raum eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären und bindet den Erwerber mindestens für zwei Kalenderjahre.

(6) Abs. 4 gilt nicht für den Erwerb neuer Fahrzeuge und verbrauchsteuerpflichtiger Waren. Verbrauchsteuerpflichtige Waren im Sinne dieses Gesetzes sind Mineralöle, Alkohol und alkoholische Getränke sowie Tabakwaren.

#### *Erwerb neuer Fahrzeuge*

(7) Der Erwerb eines neuen Fahrzeugs durch einen Erwerber, der nicht zu den in Abs. 2 Z 2 genannten Personen gehört, ist unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 innergemeinschaftlicher Erwerb.

(8) Fahrzeuge im Sinne des Abs. 7 sind

1. motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimetern oder einer Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt,
2. Wasserfahrzeuge mit einer Länge von mehr als 7,5 Metern,
3. Luftfahrzeuge, deren Starthöchstmasse mehr als 1 550 Kilogramm beträgt, soweit diese Fahrzeuge zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt sind.

(9) Ein Fahrzeug gilt als neu, wenn die erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt. Für motorbetriebene Landfahrzeuge nach Abs. 8 Z 1 beträgt der Zeitraum sechs Monate. Dasselbe gilt, wenn das

1. Landfahrzeug nicht mehr als 6 000 Kilometer zurückgelegt hat,
2. Wasserfahrzeug nicht mehr als 100 Betriebsstunden auf dem Wasser zurückgelegt hat,
3. Luftfahrzeug nicht länger als 40 Betriebsstunden genutzt worden ist.

#### *Erwerb durch diplomatische Missionen und zwischenstaatliche Einrichtungen*

(10) Ein innergemeinschaftlicher Erwerb im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn ein Gegenstand bei einer Lieferung aus dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates in das Inland gelangt und die Erwerber folgende Einrichtungen sind, soweit sie nicht Unternehmer sind oder den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben:

1. im Inland ansässige ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen oder
2. im Inland ansässige zwischenstaatliche Einrichtungen.

Diese Einrichtungen gelten nicht als Erwerber im Sinne des Abs. 2 Z 2. Die Abs. 7 bis 9 bleiben unberührt.

#### **Fahrzeuglieferer**

**Art. 2.** Wer im Inland ein neues Fahrzeug liefert, das bei der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt, wird, wenn er nicht Unternehmer im Sinne des § 2 ist, für diese Lieferung wie ein Unternehmer behandelt. Dasselbe gilt, wenn der Lieferer eines neuen Fahrzeugs Unternehmer im Sinne des § 2 ist und die Lieferung nicht im Rahmen des Unternehmens ausführt.

#### **Lieferung**

**Art. 3. (1)** Als Lieferung gegen Entgelt gilt:

1. Das Verbringen eines Gegenstandes des Unternehmens aus dem Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet durch einen Unternehmer zu seiner Verfügung, ausgenommen zu einer nur vorübergehenden Verwendung, auch wenn der Unternehmer den Gegenstand in das Inland eingeführt hat. Der Unternehmer gilt als Lieferer.  
Eine vorübergehende Verwendung liegt vor, wenn der Unternehmer den Gegenstand verwendet:
  - a) zur Ausführung einer Werklieferung oder einer Lieferung, bei der sich der Lieferort nach Art. 3 Abs. 3 bestimmt;
  - b) zur Ausführung einer Lieferung, deren Lieferort sich nach § 3 Abs. 11 bestimmt;
  - c) zur Ausführung einer gemäß § 7 oder gemäß Art. 7 steuerfreien Lieferung;
  - d) zur Materialgestellung zur Ausführung einer sonstigen Leistung im Sinne der Z 2;
  - e) damit an dem Gegenstand durch einen anderen Unternehmer eine sonstige Leistung erbracht wird;
  - f) vorübergehend zur Ausführung einer sonstigen Leistung und der Unternehmer nicht in diesem Mitgliedstaat einen Wohnsitz oder Sitz hat;
  - g) während höchstens 24 Monaten in dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaats, in dem für die Einfuhr des gleichen Gegenstands aus einem Drittland im Hinblick auf eine vorübergehende Verwendung die Regelung über die vollständige Befreiung von Eingangsabgaben bei der vorübergehenden Einfuhr gelten würde.
- Bei Wegfall der unter lit. a bis g genannten Bedingungen gilt die Verbringung in diesem Zeitpunkt als erfolgt.
2. Eine sonstige Leistung, bei der im Inland auf Grund eines Werkvertrages aus vom Auftraggeber übergebenen Gegenständen ein Gegenstand anderer Funktion hergestellt wird und dieser zur Verfügung des Auftraggebers in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt. Der Auftragnehmer gilt als Lieferer. Der Auftraggeber gilt als Erwerber. Die beigestellten Gegenstände müssen aus dem Mitgliedstaat versandt oder befördert worden sein, in dem

der Auftraggeber seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer hat, und der hergestellte Gegenstand muß an den Auftraggeber in den Mitgliedstaat befördert oder versendet werden, in dem der Auftraggeber seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer hat.

(2) Liegt im Rahmen eines Reihengeschäfts ein innergemeinschaftlicher Erwerb vor, gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 nicht.

#### *Versandhandel*

(3) Wird bei einer Lieferung der Gegenstand durch den Lieferer oder einen von ihm beauftragten Dritten aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates befördert oder versendet, so gilt die Lieferung nach Maßgabe der Abs. 4 bis 7 dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung endet. Das gilt auch, wenn der Lieferer den Gegenstand in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt hat.

(4) Abs. 3 ist anzuwenden, wenn der Abnehmer

1. nicht zu den in Art. 1 Abs. 2 Z 2 genannten Personen gehört oder
2. a) ein Unternehmer ist, der nur steuerfreie Umsätze ausführt, die zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führen, oder
- b) ein Kleinunternehmer ist, der nach dem Recht des für die Besteuerung zuständigen Mitgliedstaates von der Steuer befreit ist oder auf andere Weise von der Besteuerung ausgenommen ist, oder
- c) ein Unternehmer ist, der nach dem Recht des für die Besteuerung zuständigen Mitgliedstaates die Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger anwendet, oder
- d) eine juristische Person ist, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt, und als einer der in den lit. a bis d genannten Abnehmer weder die maßgebende Erwerbsschwelle (Art. 1 Abs. 4 Z 2) überschreitet noch auf ihre Anwendung verzichtet. Im Fall der Beendigung der Beförderung oder Versendung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates ist die von diesem Mitgliedstaat festgesetzte Erwerbsschwelle maßgebend.

(5) Der Gesamtbetrag der Entgelte, der den Lieferungen in einen Mitgliedstaat zuzurechnen ist, muß bei dem Lieferer im vorangegangenen oder voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr die maßgebende Lieferschwelle übersteigen. Maßgebende Lieferschwelle ist

1. im Fall der Beendigung der Beförderung oder Versendung im Inland der Betrag von 1,4 Millionen Schilling,
2. im Fall der Beendigung der Beförderung oder Versendung im Gebiet eines anderen Mit-

gliedstaates der von diesem Mitgliedstaat festgesetzte Betrag.

(6) Wird die maßgebende Lieferschwelle nicht überschritten, gilt die Lieferung auch dann am Ort der Beendigung der Beförderung oder Versendung als ausgeführt, wenn der Lieferer auf die Anwendung des Abs. 5 verzichtet. Der Verzicht ist gegenüber dem Finanzamt innerhalb der Frist zur Abgabe der Voranmeldung für den ersten Voranmeldungszeitraum eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären. Er bindet den Lieferer mindestens für zwei Kalenderjahre.

(7) Die Abs. 3 bis 6 gelten nicht für die Lieferung neuer Fahrzeuge. Abs. 4 Z 2 und Abs. 5 gelten nicht für die Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren.

#### *Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs*

(8) Der innergemeinschaftliche Erwerb wird in dem Gebiet des Mitgliedstaates bewirkt, in dem sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet. Verwendet der Erwerber gegenüber dem Lieferer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, so gilt der Erwerb solange in dem Gebiet dieses Mitgliedstaates als bewirkt, bis der Erwerber nachweist, daß der Erwerb durch den im ersten Satz bezeichneten Mitgliedstaat besteuert worden ist. Im Falle des Nachweises gilt § 16 sinngemäß.

#### **Sonstige Leistung**

##### *Vermittlungsleistungen*

**Art. 3 a.** (1) Verwendet bei einer Vermittlungsleistung der Leistungsempfänger gegenüber dem Vermittler eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, so gilt die unter dieser Nummer in Anspruch genommene Vermittlungsleistung als in dem Gebiet des anderen Mitgliedstaates ausgeführt. Diese Regelungen gelten nicht für die unter Abs. 4 und 5 und § 3 a Abs. 6 und Abs. 10 Z 11 fallenden Vermittlungsleistungen.

##### *Beförderungsleistungen und damit zusammenhängende sonstige Leistungen*

(2) Die Beförderung eines Gegenstandes, die in dem Gebiet eines Mitgliedstaates beginnt und in dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates endet (innergemeinschaftliche Beförderung eines Gegenstandes), wird an dem Ort ausgeführt, an dem die Beförderung des Gegenstandes beginnt. Verwendet der Leistungsempfänger gegenüber dem Beförderungsunternehmer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, so gilt die unter dieser Nummer in Anspruch genommene Beförderungsleistung als in

dem Gebiet des anderen Mitgliedstaates ausgeführt.

(3) Für Leistungen, die im Zusammenhang mit der innergemeinschaftlichen Beförderung eines Gegenstandes stehen, gilt Abs. 2 zweiter Satz entsprechend.

(4) Die Vermittlung der innergemeinschaftlichen Beförderung eines Gegenstandes wird an dem Ort erbracht, an dem die Beförderung des Gegenstandes beginnt. Abs. 2 zweiter Satz gilt entsprechend.

(5) Die Vermittlung einer in § 3 a Abs. 8 lit. b bezeichneten und mit der innergemeinschaftlichen Beförderung eines Gegenstandes in Zusammenhang stehenden Leistung wird an dem Ort erbracht, an dem die Leistung erbracht wird. Abs. 2 zweiter Satz gilt entsprechend.

### Bemessungsgrundlage

**Art. 4.** (1) Bei dem innergemeinschaftlichen Erwerb sind Verbrauchsteuern, die vom Erwerber geschuldet oder entrichtet werden, in die Bemessungsgrundlage (Entgelt) einzubeziehen.

(2) Der Umsatz wird bei Verbringen eines Gegenstandes im Sinne des Art. 1 Abs. 3 Z 1 und Art. 3 Abs. 1 Z 1 gemäß § 4 Abs. 8 lit. a bemessen.

### Steuerbefreiungen

**Art. 6.** (1) Steuerfrei sind die innergemeinschaftlichen Lieferungen (Art. 7).

(2) Steuerfrei ist der innergemeinschaftliche Erwerb

1. der in § 6 Abs. 1 Z 8 lit. f und j sowie in Z 21 bezeichneten Gegenstände,
2. der in § 6 Abs. 1 Z 4 und Z 8 lit. b und d, in § 9 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 sowie der in § 9 Abs. 2 Z 1, 2 und 3 bezeichneten Gegenstände unter den in diesen Vorschriften bezeichneten Voraussetzungen,
3. der Gegenstände, deren Einfuhr (§ 1 Abs. 1 Z 3) nach den für die Einfuhrumsatzsteuer geltenden Vorschriften steuerfrei wäre,
4. der Gegenstände, die zur Ausführung von steuerfreien Umsätzen verwendet werden, für die der Ausschluß vom Vorsteuerabzug nach § 12 Abs. 3 nicht eintritt.

(3) Steuerfrei ist die Einfuhr der Gegenstände, die vom Anmelder im Anschluß an die Einfuhr unmittelbar zur Ausführung von innergemeinschaftlichen Lieferungen (Art. 7) verwendet werden; der Anmelder hat das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 7 buchmäßig nachzuweisen.

### Innergemeinschaftliche Lieferung

**Art. 7.** (1) Eine innergemeinschaftliche Lieferung (Art. 6 Abs. 1) liegt vor, wenn bei einer Lieferung die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Unternehmer oder der Abnehmer hat den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet;

2. der Abnehmer ist

- a) ein Unternehmer, der den Gegenstand der Lieferung für sein Unternehmen erworben hat,
- b) eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand der Lieferung nicht für ihr Unternehmen erworben hat, oder
- c) bei der Lieferung eines neuen Fahrzeuges auch jeder andere Erwerber und

3. der Erwerb des Gegenstandes der Lieferung unterliegt beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat den Vorschriften der Umsatzbesteuerung.

Der Gegenstand der Lieferung kann durch Beauftragte vor der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet bearbeitet oder verarbeitet worden sein.

(2) Als innergemeinschaftliche Lieferung gelten auch

1. das einer Lieferung gleichgestellte Verbringen eines Gegenstandes (Art. 3 Abs. 1 Z 1) und
2. die einer Lieferung gleichgestellte sonstige Leistung auf Grund eines Werkvertrages (Art. 3 Abs. 1 Z 2). Abs. 1 zweiter Satz gilt entsprechend.

(3) Die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 müssen vom Unternehmer buchmäßig nachgewiesen sein. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung bestimmen, wie der Unternehmer den Nachweis zu führen hat, daß der Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet worden ist.

(4) Hat der Unternehmer eine Lieferung als steuerfrei behandelt, obwohl die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorliegen, so ist die Lieferung dennoch als steuerfrei anzusehen, wenn die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht und der Unternehmer die Unrichtigkeit dieser Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte. In diesem Fall schuldet der Abnehmer die entgangene Steuer. In Abholfällen hat der Unternehmer die Identität des Abholenden festzuhalten.

(5) § 6 Abs. 1 Z 3 lit. a und Z 5 lit. a gilt nicht für die innergemeinschaftlichen Beförderungen von Gegenständen (Art. 3 a Abs. 2) und die Vermittlung dieser Umsätze, ausgenommen die Beförderungen nach und von den Inseln, die die autonomen Regionen Azoren und Madeira bilden.

### Ausstellung von Rechnungen in besonderen Fällen

**Art. 11.** (1) Führt der Unternehmer steuerfreie Lieferungen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 aus, so ist

er zur Ausstellung von Rechnungen verpflichtet, in denen er auf die Steuerfreiheit hinweist. Soweit Unternehmer Lieferungen im Sinne des Art. 3 Abs. 3 und sonstige Leistungen im Sinne des Art. 3 a Abs. 1 bis 5 im Inland ausführen, sind sie zur Ausstellung von Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Steuer verpflichtet. Der erste Satz gilt auch für Fahrzeuglieferer (Art. 2).

(2) Wird in Rechnungen über steuerfreie Lieferungen im Sinne des Art. 7 oder über sonstige Leistungen im Sinne des Art. 3 a Abs. 1 bis 5 abgerechnet, so sind die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben. Das gilt nicht in den Fällen des Art. 1 Abs. 7 und des Art. 2.

(3) Rechnungen über die innergemeinschaftlichen Lieferungen von neuen Fahrzeugen an die nicht in Art. 1 Abs. 2 Z 2 genannten Erwerber müssen die in Art. 1 Abs. 8 und 9 bezeichneten Merkmale enthalten. Das gilt auch in den Fällen des Art. 2.

### Vorsteuerabzug

**Art. 12.** (1) Der Unternehmer kann neben den in § 12 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Vorsteuerbeträgen auch die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen für sein Unternehmen abziehen.

(2) Der Ausschluß vom Vorsteuerabzug (§ 12 Abs. 3) tritt nicht ein, wenn die Umsätze nach Art. 7 steuerfrei sind oder steuerfrei wären.

(3) Für Fahrzeuglieferer (Art. 2) gelten folgende Einschränkungen des Vorsteuerabzugs:

1. Abziehbar ist nur die auf die Lieferung, die Einfuhr oder den innergemeinschaftlichen Erwerb des neuen Fahrzeugs entfallende Steuer.
2. Die Steuer kann nur bis zu dem Betrag abgezogen werden, der für die Lieferung des neuen Fahrzeugs geschuldet würde, wenn die Lieferung nicht steuerfrei wäre.
3. Die Steuer kann erst in dem Zeitpunkt abgezogen werden, in dem der Fahrzeuglieferer die innergemeinschaftliche Lieferung des neuen Fahrzeugs ausführt.

### Aufzeichnungspflichten

**Art. 18.** (1) Aus den Aufzeichnungen müssen die Bemessungsgrundlagen für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen sowie die hierauf entfallenden Steuerbeträge zu ersehen sein.

(2) Gegenstände, die der Unternehmer zu seiner Verfügung vom Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet verbringt, müssen aufgezeichnet werden, wenn

1. die Gegenstände an einen Unternehmer mit Sitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zur Aus-

führung einer sonstigen Leistung auf Grund eines Werkvertrages im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Z 2 befördert oder versendet werden,

2. an den Gegenständen im übrigen Gemeinschaftsgebiet Arbeiten ausgeführt werden,
3. es sich um eine vorübergehende Verwendung handelt, mit den Gegenständen im übrigen Gemeinschaftsgebiet sonstige Leistungen ausgeführt werden und der Unternehmer in dem betreffenden Mitgliedstaat keine Zweigniederlassung hat oder
4. es sich um eine vorübergehende Verwendung im übrigen Gemeinschaftsgebiet handelt und in entsprechenden Fällen die Einfuhr der Gegenstände aus dem Drittlandsgebiet vollständig steuerfrei wäre.

(3) Gegenstände, die der Unternehmer von einem im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zur Ausführung einer sonstigen Leistung auf Grund eines Werkvertrages im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Z 2 erhält, müssen aufgezeichnet werden.

### Steuerschuldner, Entstehung der Steuerschuld

**Art. 19.** (1) Steuerschuldner ist in den Fällen

1. des Art. 1 der Erwerber und
2. des Art. 7 Abs. 4 der Abnehmer.

(2) Die Steuerschuld entsteht

1. für den innergemeinschaftlichen Erwerb im Sinne des Art. 1 Abs. 1 bis 6 mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch am 15. Tag des dem Erwerb folgenden Kalendermonates;
2. für den innergemeinschaftlichen Erwerb von neuen Fahrzeugen im Sinne des Art. 1 Abs. 7 am Tag des Erwerbs;
3. im Fall des Art. 7 Abs. 4 zweiter Satz in dem Zeitpunkt, in dem die Lieferung ausgeführt wird.

### Veranlagungszeitraum und Einzelbesteuerung

**Art. 20.** (1) Bei der Berechnung der Steuer ist dem ermittelten Betrag der nach Art. 7 Abs. 4 zweiter Satz und der auf Grund eines Dreiecksgeschäfts geschuldete Betrag hinzuzurechnen.

(2) Beim innergemeinschaftlichen Erwerb neuer Fahrzeuge durch andere Erwerber als die in Art. 1 Abs. 2 Z 2 genannten Personen ist die Steuer für jeden einzelnen steuerpflichtigen Erwerb zu berechnen (Fahrzeugeinzelbesteuerung).

### Voranmeldung und Vorauszahlung, Veranlagung

#### Nichtunternehmer

**Art. 21.** (1) Die Bestimmung des § 21 gilt sinngemäß auch für juristische Personen, die ausschließlich eine Steuer für Umsätze nach Art. 1 zu entrichten haben, sowie für Personen, die keine Unternehmer sind und Steuerbeträge

nach Art. 7 Abs. 4 zweiter Satz schulden. Eine Sondervorauszahlung ist nicht zu entrichten.

#### Fahrzeugeinzelbesteuerung

(2) In den Fällen der Fahrzeugeinzelbesteuerung (Art. 20 Abs. 2) hat der Erwerber spätestens bis zum Ablauf eines Monates, nach dem die Steuerschuld entstanden ist (Fälligkeitstag), eine Steuererklärung auf amtlichem Vordruck abzugeben, in der er die zu entrichtende Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Gibt der Erwerber die Steueranmeldung nicht ab oder erweist sich die Selbstberechnung als nicht richtig, so kann das Finanzamt die Steuer festsetzen. Die Steuer ist spätestens am Fälligkeitstag zu entrichten.

#### Zusammenfassende Meldung

(3) Der Unternehmer im Sinne des § 2 hat bis zum Ablauf des auf jedes Kalendervierteljahr (Meldezeitraum) folgenden Kalendermonates, in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen oder innergemeinschaftliche Warenbewegungen ausgeführt hat, beim Finanzamt eine Meldung auf amtlichem Vordruck abzugeben (Zusammenfassende Meldung), in der er die Angaben nach Abs. 6 zu machen hat. Für die Anwendung dieser Vorschrift gelten auch nichtselbständige juristische Personen im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 2 als Unternehmer, sofern sie eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer haben.

(4) Eine innergemeinschaftliche Warenlieferung im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine innergemeinschaftliche Lieferung im Sinne des Art. 7 Abs. 1 mit Ausnahme der Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer;
2. eine innergemeinschaftliche Lieferung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 Z 1;
3. eine innergemeinschaftliche Lieferung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 Z 2;

(5) Eine innergemeinschaftliche Warenbewegung im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn der Unternehmer einen Gegenstand vom Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet an einen Unternehmer (Auftragnehmer) versendet oder befördert, der den Gegenstand zur Ausführung eines Umsatzes im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Z 2 verwendet. Wird der Gegenstand bei der Beförderung oder Versendung an den Auftragnehmer aus dem Drittlandsgebiet in das Inland eingeführt, so gilt er als vom Inland aus befördert oder versendet.

(6) Die Zusammenfassende Meldung muß folgende Angaben enthalten:

1. für innergemeinschaftliche Warenlieferungen im Sinne des Abs. 4 Z 1 und 3
  - a) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer jedes Erwerbers, die ihm in einem anderen Mitgliedstaat erteilt worden ist

und unter der die innergemeinschaftlichen Warenlieferungen an ihn ausgeführt worden sind, und

- b) für jeden Erwerber die Summe der Bemessungsgrundlagen der an ihn ausgeführten innergemeinschaftlichen Warenlieferungen.

Auf Lieferungen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Z 2 ist hinzuweisen;

2. für innergemeinschaftliche Warenlieferungen im Sinne des Abs. 4 Z 2
  - a) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern des Unternehmers in den Mitgliedstaaten, in die er Gegenstände verbracht hat und
  - b) die darauf entfallende Summe der Bemessungsgrundlagen;
3. für innergemeinschaftliche Warenbewegungen
  - a) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer jedes Auftragnehmers, die ihm in dem Mitgliedstaat erteilt worden ist, in dem die Versendung oder Beförderung beendet worden ist, und
  - b) einen Hinweis auf das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Warenbewegung.

(7) Die Angaben nach Abs. 6 Z 1 und 2 sind für den Meldezeitraum zu machen, in dem die Rechnung für die innergemeinschaftliche Warenlieferung ausgestellt wird, spätestens jedoch für den Meldezeitraum, in dem der auf die Ausführung der innergemeinschaftlichen Warenlieferung folgende Monat endet. Die Angaben nach Abs. 6 Z 3 sind für den Meldezeitraum zu machen, in dem die Gegenstände an den Auftragnehmer versendet oder befördert worden sind.

(8) Erkennt der Unternehmer nachträglich, daß eine von ihm abgegebene Zusammenfassende Meldung unrichtig oder unvollständig ist, so ist er verpflichtet, die ursprüngliche Zusammenfassende Meldung innerhalb eines Monates zu berichtigen.

(9) Die Zusammenfassende Meldung gilt als Steuererklärung. § 135 der Bundesabgabenordnung ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Verspätungszuschlag 1% der Summe aller nach Abs. 6 Z 1 lit. b und Z 2 lit. b zu meldenden Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Warenlieferungen im Sinne des Abs. 4 nicht übersteigen und höchstens 30 000 S betragen darf.

(10) Die Zusammenfassende Meldung kann im Wege des Datenträgeraustausches oder der automationsunterstützten Datenübermittlung abgegeben werden. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt der Meldung und das Verfahren des Datenträgeraustausches und der automationsunterstützten Datenübermittlung mit Verordnung festzulegen. In der Verordnung kann vorgesehen werden, daß sich der Unternehmer einer bestimmten geeigneten öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle zu

bedienen hat; weiters kann ein von Abs. 3 abweichender Abgabetermin bestimmt werden.

*Gesonderte Erklärung innergemeinschaftlicher Lieferungen im Besteuerungsverfahren*

(11) Der Unternehmer im Sinne des § 2 hat für jeden Voranmeldungszeitraum in der Voranmeldung (§ 21 Abs. 1 und 2) die Bemessungsgrundlagen seiner innergemeinschaftlichen Lieferungen gesondert zu erklären. Die Angaben sind in dem Voranmeldungszeitraum zu machen, in dem die Rechnung für die innergemeinschaftliche Lieferung ausgestellt wird, spätestens jedoch in dem Voranmeldungszeitraum, in dem der auf die Ausführung der innergemeinschaftlichen Lieferung folgende Monat endet. Der zweite Satz gilt für die Steuererklärung (§ 21 Abs. 4) entsprechend.

**Innergemeinschaftlicher Warenverkehr mit Gebrauchtgegenständen, Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten**

**Art. 24.** (1) Die Differenzbesteuerung gemäß § 24 findet keine Anwendung,

- a) auf die Lieferung und den Eigenverbrauch eines Gegenstandes, den der Wiederverkäufer innergemeinschaftlich erworben hat, wenn auf die Lieferung des Gegenstandes an den Wiederverkäufer die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen im übrigen Gemeinschaftsgebiet angewendet worden ist,
- b) auf die innergemeinschaftliche Lieferung neuer Fahrzeuge im Sinne des Art. 1 Abs. 8 und 9.

(2) Der innergemeinschaftliche Erwerb unterliegt nicht der Umsatzsteuer, wenn auf die Lieferung der Gegenstände an den Wiederverkäufer im übrigen Gemeinschaftsgebiet die Differenzbesteuerung (§ 24) angewendet worden ist.

(3) Die Anwendung des Art. 3 Abs. 3 und die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (Art. 7 Abs. 1) sind bei der Differenzbesteuerung (§ 24) ausgeschlossen.

**Dreiecksgeschäft**

**Begriff**

**Art. 25.** (1) Ein Dreiecksgeschäft liegt vor, wenn bei einem Reihengeschäft drei Unternehmer in drei verschiedenen Mitgliedstaaten unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen beteiligt sind.

*Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs beim Dreiecksgeschäft*

(2) Der innergemeinschaftliche Erwerb im Sinne des Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz gilt als besteuert, wenn der Unternehmer (Erwerber) nachweist, daß ein Dreiecksgeschäft vorliegt und daß er seiner Erklärungspflicht gemäß Abs. 6 nachgekommen ist.

Kommt der Unternehmer seiner Erklärungspflicht nicht nach, fällt die Steuerfreiheit rückwirkend weg.

*Steuerbefreiung beim innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen*

(3) Der innergemeinschaftliche Erwerb ist unter folgenden Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit:

- a) Der Unternehmer (Erwerber) hat keinen Wohnsitz oder Sitz im Inland, wird jedoch im Gemeinschaftsgebiet zur Umsatzsteuer erfaßt;
- b) der Erwerb erfolgt für Zwecke einer anschließenden Lieferung des Unternehmers (Erwerbers) im Inland an einen Unternehmer oder eine juristische Person, der bzw. die für Zwecke der Umsatzsteuer im Inland erfaßt ist;
- c) die erworbenen Gegenstände stammen aus einem anderen Mitgliedstaat als jenem, in dem der Unternehmer (Erwerber) zur Umsatzsteuer erfaßt wird;
- d) die Verfügungsmacht über die erworbenen Gegenstände wird unmittelbar vom ersten Unternehmer dem letzten Abnehmer (Empfänger) verschafft;
- e) die Steuer wird gemäß Abs. 5 vom Empfänger geschuldet.

*Rechnungsausstellung durch den Erwerber*

(4) Die Rechnung muß bei Anwendung der Befreiung des Abs. 3 zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- einen ausdrücklichen Hinweis auf die Bestimmung des Artikel 28 c Teil E Abs. 3 der 6. EG-Richtlinie oder auf Artikel 25 dieses Bundesgesetzes,
- die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, unter der der Unternehmer (Erwerber) den innergemeinschaftlichen Erwerb und die nachfolgende Lieferung der Gegenstände bewirkt hat, und
- die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Empfängers der Lieferung.

**Steuerschuldner**

(5) Bei einem Dreiecksgeschäft wird die Steuer vom Empfänger der steuerpflichtigen Lieferung geschuldet, wenn die vom Erwerber ausgestellte Rechnung dem Abs. 4 entspricht.

*Pflichten des Erwerbers*

(6) Zur Erfüllung seiner Erklärungspflicht im Sinne des Abs. 2 hat der Unternehmer in der Zusammenfassenden Meldung folgende Angaben zu machen:

- die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer im Inland, unter der er den innergemeinschaft-

- lichen Erwerb und die nachfolgende Lieferung der Gegenstände bewirkt hat;
- die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Empfängers der vom Unternehmer bewirkten nachfolgenden Lieferung, die diesem im Bestimmungsmitgliedstaat der versandten oder beförderten Gegenstände erteilt worden ist;
  - für jeden einzelnen dieser Empfänger die Summe der Entgelte der auf diese Weise vom Unternehmer im Bestimmungsmitgliedstaat der versandten oder beförderten Gegenstände bewirkten Lieferungen. Diese Beträge sind für das Kalendervierteljahr anzugeben, in dem die Steuerschuld entstanden ist.

#### *Pflichten des Empfängers*

(7) Bei der Berechnung der Steuer gemäß § 20 ist dem ermittelten Betrag der nach Abs. 5 geschuldete Betrag hinzuzurechnen.

#### **Besondere Aufsichtsmaßnahmen zur Sicherung des Steueranspruches**

##### *Meldepflicht bei Land- und Luftfahrzeugen*

**Art. 27.** (1) Zur Sicherung des Steueranspruchs in Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer motorbetriebener Landfahrzeuge, neuer Luftfahrzeuge und neuer Wasserfahrzeuge (Art. 1 Abs. 7) gilt folgendes:

1. Die für die Zulassung oder die Registrierung von Fahrzeugen zuständigen Behörden sind verpflichtet, den für die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer Fahrzeuge zuständigen Abgabenbehörden ohne Ersuchen die erstmalige Zulassung oder die erstmalige Registrierung neuer Fahrzeuge mitzuteilen und hierbei die in den Z 2 bis 4 bezeichneten Daten sowie das zugeteilte amtliche Kennzeichen zu übermitteln. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn sich aus den zur Zulassung oder Registrierung vorgelegten Unterlagen ergibt, daß das Fahrzeug von einem inländischen Lieferer im Inland erworben wurde. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, ein Verfahren für einen Datenträgeraustausch und einer automationsunterstützten Datenübermittlung durch Verordnung festzulegen. In der Verordnung kann eine bestimmte geeignete öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Übermittlungsstelle vorgesehen werden.
2. In den Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer motorbetriebener Landfahrzeuge (Art. 1 Abs. 8 Z 1 und Abs. 9 Z 1) hat der Antragsteller bei der erstmaligen Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens im Inland folgende Angaben zu machen:
  - a) den Namen und die Anschrift des Antragstellers sowie das für ihn zustän-

dige Finanzamt (§ 61 der Bundesabgabenordnung),

- b) den Namen und die Anschrift des Lieferers,
- c) den Tag der Lieferung,
- d) das Entgelt (Kaufpreis),
- e) den Tag der ersten Inbetriebnahme,
- f) den Kilometerstand am Tag der Lieferung,
- g) die Fahrzeugart, den Fahrzeughersteller und den Fahrzeugtyp,
- h) den Verwendungszweck.

Der Antragsteller ist zu den Angaben gemäß lit. a und b auch dann verpflichtet, wenn er nicht zu den in Art. 1 Abs. 2 Z 2 genannten Personen gehört oder wenn Zweifel daran bestehen, ob die Eigenschaften als neues Fahrzeug im Sinne des Art. 1 Abs. 9 Z 1 vorliegen. Die Zulassungsbehörde darf den Zulassungsschein erst aushändigen, wenn der Antragsteller die vorstehenden Angaben gemacht hat.

3. In den Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer Luftfahrzeuge (Art. 1 Abs. 8 Z 3 und Abs. 9 Z 3) hat der Antragsteller bei der erstmaligen Registrierung im Luftfahrzeugregister folgende Angaben zu machen:
  - a) den Namen und die Anschrift des Antragstellers sowie das für ihn zuständige Finanzamt (§ 61 der Bundesabgabenordnung),
  - b) den Namen und die Anschrift des Lieferers,
  - c) den Tag der Lieferung,
  - d) das Entgelt (Kaufpreis),
  - e) den Tag der ersten Inbetriebnahme,
  - f) die Starthöchstmasse,
  - g) die Zahl der bisherigen Betriebsstunden am Tag der Lieferung,
  - h) den Flugzeughersteller und den Flugzeugtyp,
  - i) den Verwendungszweck.

Der Antragsteller ist zu den Angaben gemäß lit. a und b auch dann verpflichtet, wenn er nicht zu den in Art. 1 Abs. 2 Z 2 genannten Personen gehört oder wenn Zweifel daran bestehen, ob die Eigenschaften als neues Fahrzeug im Sinne des Art. 1 Abs. 9 Z 3 vorliegen. Die Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH darf die Eintragung in das Luftfahrzeugregister erst vornehmen, wenn der Antragsteller die vorstehenden Angaben gemacht hat.

4. In den Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer Wasserfahrzeuge (Art. 1 Abs. 8 Z 2 und Abs. 9 Z 2) hat der Antragsteller bei der erstmaligen Zulassung zur Binnenschiffahrt folgende Angaben zu machen:
  - a) den Namen und die Anschrift des Antragstellers sowie das für ihn zustän-

- dige Finanzamt (§ 61 der Bundesabgabenordnung),
- b) den Namen und die Anschrift des Lieferers,
  - c) den Tag der Lieferung,
  - d) das Entgelt (Kaufpreis),
  - e) den Tag der ersten Inbetriebnahme,
  - f) die Fahrzeulgänge,
  - g) die Zahl der bisherigen Betriebsstunden am Tag der Lieferung,
  - h) den Wasserfahrzeughersteller und den Wasserfahrzeugtyp,
  - i) den Verwendungszweck.

Der Antragsteller ist zu den Angaben gemäß lit. a und b auch dann verpflichtet, wenn er nicht zu den in Art. 1 Abs. 2 Z 2 genannten Personen gehört oder wenn Zweifel daran bestehen, ob die Eigenschaften als neues Fahrzeug im Sinne des Art. 1 Abs. 9 Z 2 vorliegen. Die Landeshauptleute oder das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr dürfen die Zulassung zur Binnenschifffahrt erst vornehmen, wenn der Antragsteller die vorstehenden Angaben gemacht hat.

#### *Meldepflicht bei der Lieferung neuer Fahrzeuge*

(2) Zur Sicherung des Steueraufkommens durch einen regelmäßigen Austausch von Auskünften mit anderen Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Gegenseitigkeit kann der Bundesminister für Finanzen durch Verordnung bestimmen, daß Unternehmer (§ 2) und Fahrzeuglieferer (Art. 2) der Abgabenbehörde ihre innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer melden müssen. Dabei können insbesondere geregelt werden:

1. die Art und Weise der Meldung;
2. der Inhalt der Meldung;
3. die Zuständigkeit der Abgabenbehörden;
4. der Abgabepunkt der Meldung;
5. die Ahndung der Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht.

#### *Vorlage von Urkunden*

(3) Für Erhebungen zur Erfüllung der Auskunftsverpflichtung nach der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt.) (ABl. EG 1992 Nr. L 24 S. 1) gilt die Bundesabgabenordnung sinngemäß.

#### *Fiskalvertreter*

(4) Ein Unternehmer, der im Inland weder Wohnsitz, noch Sitz oder Betriebsstätte hat und der innergemeinschaftliche Lieferungen, innergemeinschaftliche Erwerbe oder steuerpflichtige Umsätze im Inland tätigt, ausgenommen solche, für die der Leistungsempfänger gemäß § 27 Abs. 4

haftet, hat einen nach Abs. 5 zugelassenen Bevollmächtigten (Fiskalvertreter), der auch Zustellungsbevollmächtigter sein muß, zu beauftragen und dem Finanzamt bekanntzugeben. Der Fiskalvertreter hat alle abgabenrechtlichen Pflichten zu erfüllen, die dem von ihm Vertretenen obliegen. Er ist befugt, die dem ausländischen Unternehmer zustehenden Rechte wahrzunehmen. Er haftet für die Umsatzsteuerschulden des ausländischen Unternehmers, die ab dem Zeitpunkt der Beauftragung entstehen.

(5) Zugelassene Fiskalvertreter sind Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte und Notare mit Wohnsitz oder Sitz im Inland. Weiters ist jeder Unternehmer mit Wohnsitz oder Sitz über seinen Antrag vom Finanzamt als Fiskalvertreter unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes zuzulassen, wenn er ausreichend zahlungsfähig und in der Lage ist, den abgabenrechtlichen Pflichten nachzukommen. Für das Zulassungsverfahren ist das Finanzamt Graz-Stadt zuständig.

#### **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**

**Art. 28.** (1) Das Finanzamt hat Unternehmern im Sinne des § 2 auf Antrag eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu erteilen. Abweichend vom ersten Satz erteilt das Finanzamt Unternehmern, die ihre Umsätze ausschließlich gemäß § 22 versteuern oder die nur Umsätze ausführen, die zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führen, auf Antrag eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, wenn sie diese für innergemeinschaftliche Lieferungen oder innergemeinschaftliche Erwerbe benötigen. Der zweite Satz gilt für juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die Gegenstände nicht für ihr Unternehmen erwerben, entsprechend. Im Falle der Organschaft wird auf Antrag für jede juristische Person eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt. Der Antrag auf Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist schriftlich zu stellen. In dem Antrag sind Name, Anschrift und Steuernummer, unter der der Antragsteller umsatzsteuerlich geführt wird, anzugeben.

Der Bescheid über die Erteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist zurückzunehmen, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse geändert haben, die für die Erteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer maßgebend gewesen sind, wenn das Vorhandensein dieser Verhältnisse zu Unrecht angenommen worden ist oder wenn es die Partei beantragt.

#### *Bestätigungsverfahren*

(2) Das Bundesministerium für Finanzen bestätigt dem Unternehmer im Sinne des § 2 auf Anfrage die Gültigkeit einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie den Namen und die Anschrift der Person, der die Umsatzsteuer-

## 1715 der Beilagen

43

Identifikationsnummer von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde. Der Bundesminister für Finanzen kann mit Verordnung das Bestätigungsverfahren regeln.

(3) Anfragen und Bestätigungen über die Gültigkeit einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sind von den Stempelgebühren befreit.

*Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer von Amts wegen*

(4) Anlässlich des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union kann die Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer von Amts wegen erfolgen.

## VORBLATT

**Probleme:**

Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union macht eine umfassende Anpassung des Umsatzsteuerrechts an die entsprechenden Richtlinien der Union erforderlich. Dabei sind bis ins Detail gehende gemeinschaftsrechtliche Regelungen umzusetzen.

**Ziele:**

Anpassung der österreichischen Rechtslage an das Gemeinschaftsrecht.

**Lösungen:**

Schaffung eines neuen Umsatzsteuergesetzes 1994. In diesem Gesetz wird das österreichische Umsatzsteuerrecht mit jenem der Europäischen Union harmonisiert. Überdies wird — als Übergangsrecht — das Binnenmarktkonzept für Leistungen innerhalb des Gemeinschaftsgebietes übernommen.

**Kosten:**

Die budgetären Auswirkungen sind im Hinblick auf die zum Teil tiefgreifenden Strukturänderungen nicht genau abschätzbar. Nach den Erfahrungen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind allerdings keine signifikanten Veränderungen im Umsatzsteueraufkommen zu erwarten.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil:

Ein Beitritt Österreichs zur Europäischen Union macht eine Angleichung des bestehenden Umsatzsteuerrechtes an das Gemeinschaftsrecht notwendig.

Das die Umsatzsteuer betreffende Gemeinschaftsrecht ist im wesentlichen in der 6. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern festgelegt (77/388/EWG, ABl. EG Nr. L 145/1, in der Fassung 94/5/EWG, ABl. EG Nr. L 60/16). Diese Richtlinie sieht eine ins einzelne gehende Angleichung der nationalen Vorschriften über die Umsatzsteuer vor und beschränkt die Gestaltungsfreiheit der Mitgliedstaaten im wesentlichen auf den Bereich der Steuersätze, wobei auf Grund des Artikels 12 Abs. 3 der Normalsteuersatz mindestens 15% betragen muß. Daneben können die Mitgliedstaaten außerdem einen oder zwei ermäßigte Sätze anwenden. Die ermäßigten Sätze dürfen nicht niedriger als 5% sein und nur auf Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen der in Anhang H der RL genannten Kategorien anwendbar sein.

Der vorliegende Entwurf versucht, das derzeit geltende Umsatzsteuerrecht den Erfordernissen der 6. Richtlinie (im folgenden mit RL zitiert) anzupassen. Dabei wurde grundsätzlich jener Lösung der Vorzug gegeben, welche die geringste Änderung des geltenden Rechts erforderlich macht.

Die Anpassungen an die RL sind teils sofort, teils erst nach Ablauf einer Übergangsfrist vorzunehmen. Österreich wurden im Beitrittsvertrag Übergangsregelungen zugestanden. Dabei handelt es sich zum Teil um Ausnahmen, die bereits in der 6. Richtlinie den bisherigen Mitgliedstaaten eingeräumt wurden, andererseits um Übergangsfristen, die außerhalb der 6. Richtlinie Österreich gewährt wurden. In folgenden Bereichen wurde auf Grund des Beitrittsvertrages für Österreich eine Ausnahme vorgesehen:

- Echte Steuerbefreiung für den Sozialbereich und Beibehaltung der Steuerpflicht der Vorleistungen
- Ermäßigter Steuersatz für die Zollausschlußgebiete Jungholz und Mittelberg
- Kleinunternehmerregelung

- Einzelbesteuerung bei grenzüberschreitender Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr im Verhältnis zu Drittländern
- Steuersatz für Wohnungen
- Steuersatz für bestimmte Gaststättenumsätze (Speisen)
- Steuersatz für Wein, der innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes erzeugt wurde
- Steuersatz für die Lieferung von elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugen
- Besteuerung der öffentlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten
- Steuerfreiheit für das Fernmeldewesen
- Steuerbefreiung für blinde Unternehmer
- Steuerbefreiung für Baugrundstücke
- Steuerbefreiung der grenzüberschreitenden Personenbeförderung im Luft-, See- oder Binnenwasserstraßenverkehr, ausgenommen die Personenbeförderung auf dem Bodensee.

Die Richtlinie des Rates (91/680/EWG) vom 16. Dezember 1991 zur Ergänzung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf die Beseitigung der Steuergrenzen (ABl. EG Nr. L 376/1) wurde als Anhang zu § 29 berücksichtigt. Dies deshalb, weil einerseits die „Übergangsrichtlinie“ nur vorläufigen Charakter hat und durch eine Regelung ersetzt werden soll, die dem Ursprungslandprinzip entspricht. Andererseits erscheint die zusammenfassende Behandlung der Übergangsbestimmungen übersichtlicher.

Von den Änderungen, die auf Grund der RL in den vorliegenden Entwurf aufgenommen wurden, sind — von der Binnenmarktregelung abgesehen — insbesondere hervorzuheben:

- Ort der sonstigen Leistung gem. § 3a des Entwurfes
- Katalog der Steuerbefreiungen
- Katalog der Steuerermäßigungen
- Vorsteuerabzug für ausländische Unternehmer
- Änderung des Überwiegensprinzips beim Vorsteuerabzug
- Besteuerung der Anzahlungen bei vereinbarten Entgelten (Sollbesteuerung)
- Sonderregelung für Reisebüros

- Sonderregelung für Gebrauchtgegenstände, Kunstgegenstände, Sammlungsstücke oder Antiquitäten.

Außer den Maßnahmen zur Anpassung an die RL sieht der Entwurf eine Reihe weiterer weniger bedeutender Änderungen vor, die sich aus der Sicht der Steuertechnik als zweckmäßig erweisen.

Der vorliegende Entwurf greift im wesentlichen auf die Arbeiten des Integrationsarbeitskreises EG-Österreich im Bundesministerium für Finanzen zurück.

#### Besonderer Teil:

##### Zu § 1:

##### Abs. 1 Z 1:

Das Wort Steuerpflicht wurde durch das Wort Steuerbarkeit ersetzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Systematik und den Sprachgebrauch des Umsatzsteuergesetzes.

Die Vorschrift entspricht Art. 2 Z 1 der RL.

##### Abs. 1 Z 2:

Art. 5 Abs. 6 und Art. 6 Abs. 2 der RL sehen vor, daß die Entnahme eines Gegenstandes durch den Unternehmer aus seinem Unternehmen, die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstandes sowie die unentgeltliche Erbringung von Dienstleistungen für den Bedarf seines Personals einer Lieferung bzw. sonstigen Leistung gleichgestellt wird. Da Sachzuwendungen und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer bereits nach bisherigem Recht der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Aufnahme eines solchen Tatbestandes nicht erforderlich.

Die Bestimmungen der lit. a bis c sind jeweils subsidiär. Liegt etwa ein Eigenverbrauch gem. lit. a vor (Entnahme eines Gegenstandes), kann daneben nicht auch ein Eigenverbrauch auf Grund des Vorliegens einer verdeckten Gewinnausschüttung gegeben sein.

##### Abs. 1 Z 2 lit. a:

Nach der Judikatur des VwGH liegt bei der Entnahme eines ganzen Unternehmens sowie bei Übergang von einer unternehmerischen Tätigkeit zu einer nichtunternehmerischen Tätigkeit (zB Liebhaberei) kein Eigenverbrauch vor (anders der BFH, der seit dem Urteil BStBl. 87, 655, auch bei Schenkung eines Unternehmens im ganzen Eigenverbrauch annimmt). Durch die Worte „einschließlich des Betriebes oder Teilbetriebes“ soll verhindert werden, daß ein Letztverbrauch unbesteuert bleibt, wenn das Unternehmen vom Erwerber nicht fortgeführt wird. Andererseits soll es nicht zu einer Doppelbesteuerung kommen. Dies wird durch die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges gem. § 12 Abs. 15 erreicht.

Die Vorschrift entspricht Art. 5 Abs. 6 und Art. 6 Abs. 2 der RL.

##### Abs. 1 Z 2 lit. b:

Bisher waren sonstige Leistungen (von der Verwendung eines Gegenstandes für Zwecke außerhalb des Unternehmens abgesehen) nur durch den Aufwandstatbestand erfaßt. Soweit ertragsteuerrechtlich nicht abzugsfähige Aufwendungen vorlagen, führte etwa die Verwendung von Arbeitskräften des Unternehmers für private Zwecke zu einem Eigenverbrauch. Nunmehr wird der Tatbestand entsprechend dem Art. 6 Abs. 2 der RL allgemein formuliert und auf alle Vorgänge erweitert, die gegenüber Dritten als sonstige Leistungen im Sinne des § 3 a Abs. 1 anzusehen sind.

Die Vorschrift entspricht Art. 6 Abs. 2 der RL.

##### Abs. 1 Z 2 lit. c:

Die Bestimmung entspricht der bisherigen lit. b. Die beispielsweise Aufzählung der Nutzung von dem Unternehmen eingeräumten Berechtigungen und der Verwendung von Dienstnehmern konnte im Hinblick auf die Aufnahme der sonstigen Leistungen in den Eigenverbrauchstatbestand gemäß lit. b entfallen.

Die Bestimmung entspricht Art. 6 Abs. 2 der RL, sofern es sich um Dienstleistungen handelt. Sofern es sich um Liefertatbestände handelt (zB Sachgeschenke an Geschäftsfreunde) entspricht die Bestimmung dem Art. 5 Abs. 6 der RL bzw. Art. 17 Abs. 6 der RL.

##### Abs. 1 Z 2 letzter Satz:

Ein Eigenverbrauch liegt gem. Art. 5 Abs. 6 und Art. 6 Abs. 2 lit. a der RL nur vor, wenn für den Gegenstand oder seine Bestandteile ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte.

##### Abs. 1 Z 3:

Beim Einfuhrtatbestand wird der Begriff Ware entsprechend dem Art. 7 der RL durch den weiteren Begriff Gegenstand ersetzt.

Überdies wird berücksichtigt, daß sich der Steuertatbestand der Einfuhr im EU-Binnenmarkt nur noch auf Einführen aus dem Drittlandsgebiet bezieht.

Wegen des Außerkrafttretens der nationalen Zollvorschriften durch den Zollkodex der Gemeinschaften war der Begriff des Zollgebiets durch Inland, ausgenommen die Zollausschlußgebiete, zu ersetzen.

##### Abs. 3:

Der Begriff des Gemeinschaftsgebiets und des Drittlandsgebiets wird definiert.

**Zu § 2:****Abs. 1:**

Die Bestimmung bleibt unverändert.

Die Bestimmung entspricht Art. 4 Abs. 1 und 2 der RL.

**Abs. 2:**

Gem. Art. 4 Abs. 4 der RL steht es — vorbehaltlich der Konsultation nach Art. 29 der RL — jedem Mitgliedstaat frei, im Inland ansässige Personen, die zwar rechtlich unabhängig, aber durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden sind, zusammen als einen Steuerpflichtigen zu behandeln.

Die Wirkung der Organschaft muß jedoch auf den innerstaatlichen Bereich beschränkt werden.

**Abs. 3:**

Die Bestimmung des Art. 4 Abs. 5 der RL, daß Körperschaft öffentlichen Rechts (KöR) nicht unternehmerisch tätig sind, soweit sie Tätigkeiten ausüben oder Leistungen erbringen, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, entspricht grundsätzlich dem § 2 Abs. 3 im Zusammenhang mit § 2 Abs. 5 KStG, wonach eine privatwirtschaftliche Tätigkeit nicht vorliegt, wenn die Tätigkeit überwiegend der öffentlichen Gewalt dient.

Bestimmte Tätigkeiten gelten jedoch — sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist — lt. Anhang D zu Art. 4 Abs. 5 Unterabsatz 3 der RL als unternehmerisch.

Die im § 5 Z 12 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 genannten Tätigkeiten der Körperschaften öffentlichen Rechts sind regelmäßig unbedeutend, so daß sie von der Umsatzsteuerpflicht ausgenommen werden können.

Hoheitliche Tätigkeiten gelten jedoch gem. Art. 4 Abs. 5 Unterabsatz 2 der RL als unternehmerisch, sofern eine Behandlung als nichtunternehmerisch zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Die bisherige Aufzählung der jedenfalls unternehmerischen Tätigkeiten kann bis auf die Tierkörpervernichtung beibehalten werden.

Die Benützung der Bundesstraßen gegen Entgelt erfolgt zum größten Teil durch Betriebsgesellschaften. Wo dies nicht der Fall ist, wird bereits nach dem Körperschaftsteuergesetz ein Betrieb gewerblicher Art anzunehmen sein.

**Abs. 4 Z 1:**

Beim Sozialbereich handelt es sich nach der österreichischen Rechtslage grundsätzlich um eine

hoheitliche Tätigkeit. Wäre er unternehmerisch, müßte er nach Art. 13 Teil A Abs. 1 lit. g der RL von der Umsatzsteuer unecht befreit werden.

Der gesamte Sozialbereich kann auf Grund des Beitrittsvertrages bis 31. Dezember 1996 besteuert werden. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt daher die bisherige Regelung des § 6 Z 6 UStG 1972 als § 6 Abs. 1 Z 7 weiter, wobei diese Befreiung bis Ende 1996 gem. § 29 zum Vorsteuerabzug berechtigt.

**Abs. 4 Z 2:**

Die Tätigkeit des Bundes im Rahmen des Fernmeldebewesens ist nach der Anlage D der RL als unternehmerisch zu behandeln. Gem. Art. 28 Abs. 3 lit. b und Anhang F Z 5 der RL können die Mitgliedstaaten die Umsätze unter den bestehenden Bedingungen weiterhin befreien. Nach dem Beitrittsvertrag kann Österreich von dieser Regelung Gebrauch machen und zwar auf jeden Fall bis 31. Dezember 1995. Im § 29 werden die gegenständlichen Umsätze daher unecht befreit.

**Abs. 4 Z 3:**

Die Personenbeförderung durch die Post wird in den Unternehmensbereich einbezogen.

**Abs. 5 Z 1:**

Gemäß der Protokollerklärung zur 6. RL v 17. Mai 1977 zu Artikel 4 erklären der Rat und die Kommission, daß es den Mitgliedstaaten freisteht, Personen, die ehrenamtliche Tätigkeiten ausüben, sowie die Geschäftsführer, Verwalter, Aufsichtsratsmitglieder und Abwickler von Gesellschaften in ihrer Beziehung zu den Gesellschaften und in ihrer Eigenschaft als Organe derselben nicht der Mehrwertsteuer zu unterwerfen.

**Abs. 5 Z 2:**

In der durch die Liebhaberei-Verordnung (in der Fassung BGBL. Nr. 33/1993) eingeschränkten Form entspricht die Bestimmung dem Art. 4 Abs. 1 der RL, wonach nur wirtschaftliche Tätigkeiten unternehmerisch sind.

**Abs. 5 Z 3:**

Die von den öffentlichen Posteinrichtungen ausgeführten Dienstleistungen und die dazugehörenden Lieferungen von Gegenständen mit Ausnahme der Personenbeförderung und des Fernmeldebewesens sind gem. Art. 13 Teil A Abs. 1 lit. a der RL von der Steuer zu befreien. Die Beförderung von Gütern durch die Post wäre daher aus dem unternehmerischen Bereich auszuscheiden, wodurch dasselbe Ergebnis erreicht wird wie durch eine Steuerbefreiung (vgl. Art. 4 Abs. 5, 4. Unterabsatz der RL).

**Abs. 6:**

Die Bestimmung ist unverändert. Sie dient der Erleichterung der Abgrenzung zwischen selbständiger und unselbständiger Tätigkeit.

**Zu § 3:**

Auf Grund der RL ist es erforderlich, den Ort der sonstigen Leistung neu zu regeln. Dabei wird im folgenden in der Weise vorgegangen, daß § 3 nur die Lieferung und § 3 a nur die sonstige Leistung regelt.

Die Bestimmungen über die Lieferung wurden unverändert beibehalten. Sie stimmen mit Art. 5 und 8 der RL überein. Nur Abs. 9 stellt eine Änderung dar.

**Abs. 9:**

Durch die Verlegung des Ortes der Lieferung aus einem Drittlandsgebiet in einen Mitgliedstaat wird für den Lieferer in den Fällen der Einfuhr die Möglichkeit geschaffen, anstelle des Abnehmers den Vorsteuerabzug vorzunehmen, wenn dieser nicht Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist.

Die Neuregelung beruht auf Artikel 8 Abs. 2 der RL.

**Abs. 11 und 12:**

Die Vorschrift beruht auf Art. 8 Abs. 1 lit. c der RL idF des Art. 1 Z 4 der RL 92/111/EWG. Sie regelt den Ort der Besteuerung bestimmter Lieferungen, die an Bord eines Schiffes, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn während einer Beförderung innerhalb der Gemeinschaft ausgeführt werden. Abweichend von Abs. 7 gelten diese Lieferungen in dem Mitgliedstaat als ausgeführt, in dem der Abgangsort des Beförderungsmittels liegt.

**Zu § 3 a:****Abs. 1 bis 3:**

Die Abs. 1 bis 3 sind unverändert aus dem bisherigen § 3 übernommen worden.

**Abs. 4:**

Mit dieser Neuregelung wird die Gleichbehandlung der Besorgungsleistung mit der besorgten Leistung herbeigeführt. Ist daher die besorgte Leistung steuerbefreit, gilt die Befreiung auch für die Besorgungsleistung. Ist die besorgte Leistung nicht steuerbar, weil sie im Ausland bewirkt wird, gilt dies auch für die Besorgung dieser Leistung.

Die Bestimmung entspricht Art. 6 Abs. 4 der RL.

**Abs. 5:**

Nach der Konzeption der RL wird eine sonstige Leistung grundsätzlich am Ort des Unternehmens

erbracht. Nach dem bisherigen Recht war darauf abzustellen, wo der Unternehmer ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig wird, eine Handlung oder einen Zustand duldet oder eine Handlung unterläßt.

Die Regelung, die im Prinzip auf eine wesentliche Vereinfachung gerichtet ist, führt jedoch in bestimmten Fällen zu systemwidrigen Auswirkungen. Ist der Unternehmer zB im Ausland ansässig, könnte die sonstige Leistung, auch wenn sie sich wirtschaftlich im Inland auswirkt, nicht besteuert werden. Dies würde Steuerausfälle und Wettbewerbsstörungen zur Folge haben und zudem inländische Unternehmer zur Sitzverlegung in das Ausland anregen.

Es bestehen daher zahlreiche Ausnahmen von dem oben erwähnten Grundsatz. Zur leichteren Lesbarkeit wird der Grundsatz erst im letzten Absatz als Generalklausel gebracht. Kommen die Ortsbestimmungen der Absätze 6 bis 11 nicht zur Anwendung, richtet sich der Ort nach der allgemeinen Bestimmung im Abs. 13.

**Abs. 6:**

Für sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken ist die Lage des Grundstückes entscheidend. Abs. 6 nennt beispielhaft Fälle, in denen die sonstige Leistung auch im Zusammenhang mit einem Grundstück steht. Sie hat insbesondere Bedeutung für die Vermietung von Grundstücken und Wohnungen, für das Beherbergungsgewerbe, für Unternehmer, die Parkhäuser, Parkplätze und Campingplätze betreiben, für Grundstücksmakler und -sachverständige sowie für Architekten.

Die Vorschrift entspricht Art. 9 Abs. 2 lit. a der RL.

**Abs. 7:**

Die Bestimmung regelt den Ort der Beförderungsleistung entsprechend dem bisherigen Recht.

Die Vorschrift entspricht Art. 9 Abs. 2 lit. b der RL.

**Abs. 8:**

Die Bestimmung enthält die sonstigen Leistungen, bei denen darauf abzustellen ist, wo der Unternehmer jeweils ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig wird.

Die Vorschrift entspricht Art. 9 Abs. 2 lit. c der RL.

**Abs. 9 und 10:**

Nach dieser Vorschrift ist in bestimmten Fällen für den Ort der sonstigen Leistung ausschlaggebend, wo der Empfänger der Leistung ansässig ist. Die sonstigen Leistungen, die am Ort des

Empfängers ausgeführt werden, sind im Abs. 10 angeführt.

Die Vorschrift entspricht Art. 9 Abs. 2 lit. e der RL.

Abs. 9 bringt in der lit. c eine Abweichung, sofern der Leistungsempfänger eine Körperschaft öffentlichen Rechts ist. Der leistende Unternehmer unterliegt, obwohl er sein Unternehmern im Drittlandsgebiet betreibt, mit seiner Leistung der inländischen Umsatzsteuer. Dadurch soll ein Wettbewerbsvorteil dieses Unternehmers gegenüber einem Unternehmer im Gemeinschaftsgebiet vermieden werden.

Die Vorschrift entspricht Art. 9 Abs. 3 der RL.

#### Abs. 11:

Es ist vorgesehen, daß Unternehmer, die ihr Unternehmen vom Drittlandsgebiet aus betreiben, bei bestimmten Leistungen an Unternehmer oder Körperschaften öffentlichen Rechts im Inland der inländischen Umsatzsteuer unterliegen. Dadurch soll ein Wettbewerbsvorteil dieses Unternehmers gegenüber einem Unternehmer im Gemeinschaftsgebiet vermieden werden (siehe auch Abs. 9 lit. c).

Die Vorschrift entspricht Art. 9 Abs. 3 der RL.

#### Abs. 12:

Diese Neuregelung hat zur Folge, daß sich der Ort der Vermittlungsleistung nicht mehr nach dem Ort bestimmt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Maßgebend ist künftig der Ort, an dem der vermittelte Umsatz ausgeführt wird.

Die Rechtsänderungen erfassen nicht die nach Abs. 6 zu beurteilenden oder unter § 3 a Abs. 10 Z 11 fallenden Vermittlungsleistungen (vgl. Z 6).

Die Vorschrift beruht auf Artikel 28 b Teil E Abs. 3 der RL.

#### Abs. 13:

Die Bestimmung enthält die Generalklausel. Kommt keine Spezialregelung zur Anwendung, ist der Ort maßgeblich, von wo aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt.

Die Vorschrift entspricht Art. 9 Abs. 1 der RL.

#### Zu § 4:

Die Bestimmung betreffend Umrechnung von Entgelten in fremder Währung (bisher Abs. 8) wurde in den § 20 aufgenommen. Vgl. die Erläuterungen unter § 20.

#### Abs. 1:

Abs. 1 wird unverändert übernommen.

Die Bestimmung entspricht Art. 11 Teil A Abs. 1 lit. a der RL. Hinsichtlich des umfassenden Entgeltsbegriffs (Nebenkosten) entspricht die Bestimmung Art. 11 Teil A Abs. 2 lit. a und b der RL.

#### Abs. 2:

Abs. 2 entspricht dem bisherigen Recht, jedoch ist die Sonderregelung, wonach bestimmte bundesgesetzlich geregelte Zuschüsse nicht zum Entgelt gehören, entfallen.

Die Bestimmung entspricht Art. 11 Teil A Abs. 1 lit. a der RL.

#### Abs. 3:

Die Fiktion, daß bestimmte Auslagen der Spediteure, Frachtführer und Handelsvertreter nicht zum Entgelt gehören, ist entfallen.

Die Bestimmung betreffend durchlaufende Posten entspricht Art. 11 Teil A Abs. 3 lit. c der RL.

#### Abs. 4:

Mit der Richtlinie 94/5/EG wurde die Besteuerung für Gebrauchtgegenstände neu geregelt. Die bisherige Regelung für gebrauchte Kraftfahrzeuge entspricht im wesentlichen dieser Richtlinie. Die Bestimmungen der RL wurden in den § 24 aufgenommen.

Die Fiktion, daß Gebühren für Bestandsverträge nicht zum Entgelt gehören, ist entfallen.

Die Pauschalregelung für Rechtsanwälte und Notare ist entfallen.

#### Abs. 5, 6 und 7:

Die Bestimmungen sind unverändert beibehalten worden.

#### Abs. 8:

Entsprechend Art. 11 Teil A Abs. 1 lit. b der Richtlinie wird der Teilwert durch den Einkaufspreis bzw. den Selbstkostenpreis ersetzt. Der Einkaufspreis entspricht in der Regel dem Wiederbeschaffungspreis. Die Selbstkosten umfassen alle durch den betrieblichen Leistungsprozeß entstehenden Kosten.

Die Bestimmung entspricht Art. 11 Teil A Abs. 1 lit. b und c der RL.

#### Abs. 9:

Die Besteuerung nach dem Durchschnittsbeförderungsentgelt kann auf Grund des Beitrittsvertrages bis zum Jahr 2000 beibehalten werden.

50

1715 der Beilagen

**Abs. 10:**

Abs. 10 entspricht der bisherigen Rechtslage.

Die Bestimmung entspricht Art. 11 Teil A Abs. 2 lit. a der RL.

**Zu § 5:****Abs. 1:**

Nach der RL in der Fassung der Binnenmarktrichtlinie ist als Besteuerungsgrundlage bei der Einfuhr stets der Zollwert anzusetzen. Der bisherige Abs. 2, der als Bemessungsgrundlage in bestimmten Fällen das Entgelt vorgesehen hat, entfällt daher.

Das Wort Ware wurde durch das Wort Gegenstand ersetzt. Die Diktion entspricht der RL und wurde auch für den österreichischen Rechtsbereich gewählt, da der Begriff Gegenstand weiter ist als der Begriff Ware des Zollgesetzes (umfaßt zB auch die Lieferung von Wärme).

Die Bestimmung entspricht Art. 11 Teil B Abs. 1 der RL.

**Abs. 2:**

Die Bemessung im Falle der Veredlung gilt nunmehr unabhängig von einer zollrechtlichen Bewilligung des passiven Veredlungsverkehrs. Veredelt bedeutet nach der RL instandgesetzt, umgestaltet oder be- oder verarbeitet.

Die Bestimmung entspricht Art. 11 Teil B Abs. 5 der RL.

**Abs. 3:**

In der Bestimmung wurde dem Umstand Rechnung getragen, daß nunmehr stets der Zollwert heranzuziehen ist. Die Anführung eines für die Bemessungsgrundlage maßgeblichen Zeitpunktes konnte entfallen. Es gelten auf Grund des § 26 generell die diesbezüglichen zollrechtlichen Bestimmungen sinngemäß. Die Bestimmung betreffend das Reihengeschäft wurde beibehalten. Zu beachten ist, daß die Regelung des § 3 Abs. 9 zur Anwendung gelangt, wenn der Lieferer Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist.

**Abs. 4 Z 1:**

Die Bestimmung, daß außerhalb des Inlands, ausgenommen die Gebiete Mittelberg und Jungholz, geschuldete Abgaben hinzuzurechnen sind, besitzt lediglich klarstellende Bedeutung.

Die Bestimmung entspricht Art. 11 Teil B Abs. 3 lit. a der RL.

**Z 2:**

Keine Änderung gegenüber der bisherigen Fassung.

Die Bestimmung entspricht Art. 11 Teil B Abs. 3 lit. a der RL.

**Z 3:**

Die Beförderungs- und Versicherungskosten sind nicht nur bis zum Eintritt über die Zollgrenze, sondern bis zum ersten Bestimmungsort im Inland hinzuzurechnen. Daher können die nach dem Eintritt der Ware über die Zollgrenze entstandenen Beförderungs- und Versicherungskosten nicht mehr von der Bemessungsgrundlage abgesetzt werden, wenn sie in dieser enthalten sind.

Unter „erstem Bestimmungsort“ ist der Ort zu verstehen, der auf dem Frachtbrief oder einem anderen Begleitpapier, mit dem die Gegenstände in das Zollgebiet verbracht werden, angegeben ist. Fehlt eine solche Angabe, so gilt als erster Bestimmungsort der Ort, an dem die erste Umladung im Inland erfolgt.

Die Einkaufsprovisionen gehören ebenfalls zur Bemessungsgrundlage.

Die Regelung entspricht Art. 11 Teil B Abs. 3 lit. b der RL.

**Z 4:**

Über Antrag können bestimmte Nebenkosten in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Werden die Kosten in die Bemessungsgrundlage einbezogen, sind die diesen Kosten zugrunde liegenden Leistungen steuerfrei nach § 6 Abs. 1 Z 3 lit. b, Doppelbuchstabe aa.

Die Regelung entspricht Art. 11 Teil B Abs. 3 lit. b der RL.

**Abs. 5:**

Die Regelung entspricht Art. 11 Teil C Abs. 2 der RL, wonach der Umrechnungskurs nach den zur Berechnung des Zollwerts geltenden Gemeinschaftsvorschriften festgesetzt wird.

**Abs. 6:**

Die Bestimmung ist unverändert.

Die Bestimmung entspricht Art. 11 Teil B Abs. 3 lit. a der RL.

**Zu § 6:**

Echte Befreiungen (Abs. 1 Z 1 bis 6)

**Z 1 und 2:**

Siehe die Begründung zu den §§ 7 bis 9.

**Z 3:**

Die Bestimmung tritt an die Stelle des bisherigen § 6 Z 4 und 5 UStG 1972 sowie teilweise an die Stelle des bisherigen § 9 UStG 1972.

**Z 3 lit. a:**

Wie bisher ist die grenzüberschreitende Güterbeförderung befreit. Nicht mehr ausdrücklich erwähnt wird die Besorgung, da diese bereits durch § 3 a Abs. 4 erfaßt ist, wonach für die Besorgungsleistung dieselben Rechtsvorschriften wie für die besorgte Leistung anzuwenden sind.

Ebenfalls weggefallen ist die Befreiung der Leistung des Empfangsspediteurs.

Die Bestimmung entspricht Art. 15 Z 13 der RL.

**Z 3 lit. b aa):**

Gegenstand der Einfuhr ist ein Gegenstand, für den die EUSt noch nicht entstanden ist. Deshalb können auch solche sonstigen Leistungen unter die Steuerbefreiung fallen, die nach der Beförderung bis zum ersten Bestimmungsort im Erhebungsgebiet bewirkt werden.

Zur Vermeidung eines unversteuerten Letztabbrauches ist Voraussetzung, daß diese Kosten in der Bemessungsgrundlage für die Einfuhr enthalten sind.

Für die Bestimmung ist nicht erforderlich, daß die Leistungen einem ausländischen Auftraggeber gegenüber erbracht werden.

Die Bestimmung entspricht Art. 14 Abs. 1 lit. i der RL.

**Z 3 lit. b bb):**

Befreit sind hienach auch Dienstleistungen, die unmittelbar mit eingeführten Gegenständen zusammenhängen — insbesondere im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren nach der VO (EWG) Nr. 2726/90 (ABl. EG Nr. L 262/1) nach Orten im Drittlandsgebiet befördert werden. Externe Versandverfahren finden im wesentlichen für die Beförderung von Drittlandwaren, die sich in der Gemeinschaft nicht im zollrechtlichen freien Verkehr befinden, Anwendung.

Für die Bestimmung ist nicht erforderlich, daß die Leistungen einem ausländischen Auftraggeber gegenüber erbracht werden. Es ist jedoch erforderlich, daß die Voraussetzungen der Steuerfreiheit buchmäßig nachgewiesen werden.

Die Bestimmung entspricht Art. 15 Z 13 der RL.

**Z 3 lit. b cc):**

Sinn und Zweck der Steuerbefreiung ist es, zur vorübergehenden Verwendung eingeführte Gegenstände grundsätzlich von der Umsatzbesteuerung auszunehmen, solange ihre Verwendung durch oder im Auftrag eines ausländischen Auftraggebers erfolgt.

Die Steuerbefreiung ergänzt die Steuerbefreiung der Einfuhr der Gegenstände, die zur vorüber-

gehenden Verwendung abgefertigt worden sind (§ 6 Abs. 1 Z 6).

Die Steuerbefreiung kommt nicht zur Anwendung, wenn es sich bei den sonstigen Leistungen um Finanz- und Versicherungsumsätze handelt.

Die Steuerbefreiung entfällt für die Be- und Verarbeitung des Gegenstandes. Die Be- und Verarbeitungen sind nur im Rahmen der Lohnveredlungen an Gegenständen der Ausfuhr steuerfrei (§ 8).

Die Bestimmung entspricht Art. 15 Z 13 im Zusammenhang mit Art. 7 Abs. 3 und Art. 16 Abs. 1 Teil B der RL.

**Z 3 lit. c:**

Auf Grund des Beitrittsvertrages kann die Steuerbefreiung nach Art. 28 Abs. 3 lit. b in Verbindung mit Anhang F Z 17 der RL für eine Übergangsfrist beibehalten werden. Die Ausnahme soll jedoch nicht für die Personenbeförderung auf dem Bodensee gelten.

**Z 4:**

Durch die Steuerbefreiung werden die Lieferungen von Gold an die Nationalbank den bereits nach bisherigem Recht steuerfreien Einfuhren von Währungsgold (§ 30 lit. g und j ZollG) gleichgestellt.

Die Steuerbefreiung entspricht Art. 15 Z 11 der RL.

**Z 5:**

Die Vorschrift befreit die Vermittlung bestimmter Umsätze im Drittlandsgebiet sowie von steuerbaren Umsätzen, die regelmäßig steuerfrei sind, ohne vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen zu sein.

Die Bestimmung dient allein der steuertechnischen Vereinfachung. Durch die Befreiung wird insbesondere eine Vorsteuererstattung an ausländische Empfänger von Vermittlungsleistungen vermieden.

Die Befreiung tritt an die Stelle der bisherigen Befreiung gem. § 9 Abs. 1 Z 6 UStG 1972 (Leistungen der Handelsvertreter und Makler). Die Bestimmung erfordert keinen ausländischen Auftraggeber.

Nach Art. 15 Z 14 der RL soll die Befreiung nicht für Reisebüros gelten, wenn diese im Namen und für Rechnung des Reisenden Leistungen erbringen, die in anderen Mitgliedstaaten in Anspruch genommen werden.

Die Bestimmung entspricht Art. 15 Z 14 der RL.

**Z 6 lit. a:**

Die Steuerbefreiung wird ergänzt durch die Befreiung nach § 6 Abs. 1 Z 3 lit. b cc) für sonstige Leistungen, die sich auf vorübergehend eingeführte Gegenstände beziehen. Beide Befreiungen führen dazu, daß die Gegenstände während der Dauer der vorübergehenden Verwendung nicht besteuert werden. Maßgebend hiefür sind Vereinfachungsgründe. Hiebei wird ein unversteuerter Letztabbrauch durch die zollamtliche Überwachung der vorübergehend eingeführten Gegenstände verhindert.

Die Steuerbefreiung entspricht Art. 7 der 17. RL.

**Z 6 lit. b:**

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 9 Abs. 1 Z 5 UStG 1972. Die Freistellung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Die Bestimmung beruht auf Art. 27 der RL.

**Z 6 lit. c:**

Es werden die Umsätze an die in dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates errichteten ständigen diplomatischen Missionen und berufskonsularischen Vertretungen sowie an die dort errichteten zwischenstaatlichen Einrichtungen — oder ihre Organe oder Organisationseinheiten — und an deren Mitglieder befreit. Diese Befreiung hängt von den Voraussetzungen (bzw. Beschränkungen) ab, die in dem Gastmitgliedstaat gelten.

Die im Gastmitgliedstaat geltenden Voraussetzungen und Beschränkungen hat der Unternehmer durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Gastmitgliedstaates oder eine Eigenbescheinigung des hiezu ermächtigten Abnehmers belegmäßig nachzuweisen. Nach einem Richtlinienvorschlag 94/C 107/05 soll das Muster dieser Bescheinigung EG-einheitlich festgelegt werden.

Die Bestimmung beruht auf Art. 15 Z 10 der RL.

**Unechte Befreiungen (Abs. 1 Z 7 bis 27)**

Die Befreiung der Umsätze aus der Tätigkeit als Schriftsteller, Journalist oder Komponist gem. § 6 Z 14 UStG 1972 ist entfallen. Die Befreiung der Umsätze der mit der Durchführung des öffentlichen Fernmeldeverkehrs befaßten Unternehmen gem. des bisherigen § 6 Z 7 UStG 1972 wird zusammen mit der Steuerpflicht des Fernmeldeverkehrs entfallen (die Übergangsregelung findet sich im § 29).

**Z 7:**

Die bisherige echte Befreiung der Sozialversicherung und der Sozialhilfeträger entspricht nicht Art. 13 Teil A Abs. 1 lit. g der RL.

Die bisherige Befreiung kann jedoch zusammen mit den wichtigsten Vorleistungen (Krankenanstalten, Ärzte, Krankenbeförderung) auf Grund des Beitrittsvertrages für einen Zeitraum von zwei Jahren beibehalten werden. Die entsprechende Regelung, daß ein Vorsteuerabzug zulässig ist, findet sich im § 29.

**Z 8 lit. a:**

Die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten ist auf die Kreditgeber eingeschränkt worden.

Die Vorschrift entspricht Art. 13 Teil B lit. d Z 1 und 2 der RL.

**Z 8 lit. b:**

Die Steuerfreiheit ist einzuschränken auf Zahlungsmittel, denen auch eine entsprechende Funktion zukommt.

Die Vorschrift beruht auf Art. 13 Teil B lit. d Z 4.

**Z 8 lit. c:**

Das Inkasso von Forderungen ist nach der RL nicht befreit.

Auch bisher war die Inkassotätigkeit grundsätzlich steuerpflichtig. Lediglich das Inkasso von Handelspapieren war gem. § 6 Z 8 lit. c UStG 1972 befreit.

Die Vermittlung der Umsätze von Geldforderungen wird in die Steuerbefreiung einbezogen.

Durch die Einfügung der Worte „im Geschäft“ wird der Anwendungsbereich erweitert. Es fallen nunmehr etwa auch die Optionsgeschäfte unter diese Bestimmung.

Die Vorschrift beruht auf Art. 13 Teil B lit. d Z 3 der RL.

**Z 8 lit. d:**

Die Befreiung gilt nur dann, wenn die amtlichen Wertzeichen zum aufgedruckten Wert umgesetzt werden.

Die Vorschrift beruht auf Art. 13 Teil B lit. e der RL.

**Z 8 lit. e:**

Die Befreiung erstreckt sich nunmehr auch auf die Vermittlung der Umsätze.

Die Vorschrift beruht auf Art. 13 Teil B lit. d Z 3 der RL.

**Z 8 lit. f:**

Der neue Wortlaut „Umsätze im Geschäft mit Wertpapieren“ tritt an die Stelle der bisherigen

Formulierung: „die Optionsgeschäfte mit Wertpapieren“ und „die sonstigen Leistungen im Emissionsgeschäft“.

Die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren ist nicht mehr befreit.

Die Vorschrift beruht auf Art. 13 Teil B lit. d Z 5 der RL.

**Z 8 lit. g:**

Die Befreiung wurde ergänzt um die Vermittlung der Umsätze von Anteilen.

Die Vorschrift beruht auf Art. 13 Teil B lit. d Z 5 der RL.

**Z 8 lit. h:**

Die Verwaltung von Verbindlichkeiten ist entfallen.

Entsprechend der RL wurde das Wort „ähnliche“ Sicherheiten durch das Wort „andere“ Sicherheiten ersetzt.

Die Befreiung wurde um die Vermittlung der Umsätze ergänzt.

Die Vorschrift beruht auf Art. 13 Teil B lit. d Z 2 der RL.

**Z 8 lit. i:**

Die Vorschrift beruht auf Art. 13 Teil B lit. d Z 6 der RL.

**Z 8 lit. j:**

Rat und Kommission haben in einer Protokollerklärung zu Artikel 1 Z 1 lit. e der Steuersatz-Richtlinie festgestellt, daß die Mitgliedstaaten bei Ausbleiben einer fristgerechten Ratsentscheidung frei sind, ihre Mehrwertsteuer-Regelung für Gold selbst festzulegen. Dies schließt auch das Recht ein, einen ermäßigten Steuersatz oder eine Steuerbefreiung neu einzuführen. Eine Richtlinie für Gold ist derzeit nicht ergangen.

Die Steuerbefreiung ist erforderlich, um im Inland die gleichen Wettbewerbsbedingungen für den Binnenmarkt zu schaffen wie in benachbarten EU-Ländern. Da Goldumsätze dort in vielen Fällen überhaupt nicht oder nur sehr gering besteuert werden, würde der Goldhandel im Inland ohne die Steuerbefreiung voraussichtlich zum Erliegen kommen und ausschließlich in anderen EU-Ländern abgewickelt werden.

**Z 9 lit. a:**

Die Bestimmung beruht auf Art. 13 Teil B lit. g und h der RL.

Gem. Art. 13 Teil B lit. g und h der RL müßten Grundstücke mit Neubauten und Baugrundstücke besteuert werden. Auf Grund des Beitrittsvertrages

können gem. Art. 28 Abs. 3 lit. b iVm Anhang F Z 16 der RL diese Umsätze weiterhin befreit werden.

**Z 9 lit. b:**

Die Bestimmung ist unverändert.

Nach einer Protokollerklärung des Rates und der Kommission zu Art. 4 steht es den Mitgliedstaaten frei, Aufsichtsratmitglieder in ihrer Beziehung zu den Gesellschaften und in ihrer Eigenschaft als Organe derselben nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

**Z 9 lit. c:**

Die Fiktion, daß die Verschaffung von Versicherungsschutz durch den Arbeitgeber keinen steuerbaren Vorgang darstellt, ist entfallen (bisher § 3 Abs. 14 UStG 1972).

Die Bestimmung wurde daher — mit etwa den gleichen Auswirkungen wie bisher im § 3 Abs. 14 UStG 1972 — um die Verschaffung des Versicherungsschutzes ergänzt.

Die Bestimmung entspricht Art. 13 Teil B lit. a der RL.

**Z 9 lit. d:**

Die Bestimmung wurde unverändert übernommen, jedoch übersichtlicher gestaltet und auf den letzten Stand gebracht. Da vom Bund keine Glücksspiele mehr durchgeführt werden, ist die Befreiung für die Umsätze der vom Bund im Rahmen des Glücksspielmonopols durchgeführten Glücksspiele sowie die Befreiung für die amtlich festgesetzten Vergütungen, die von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung für die Mitwirkung im Rahmen der Verwaltung von Einrichtungen des Glücksspielmonopols zuerkannt werden, entfallen.

Die Bestimmung entspricht Art. 13 Teil B lit. f der RL.

**Z 10:**

Auf Grund des Beitrittsvertrages können bei der Anwendung von Art. 28 Abs. 3 lit. b iVm Anhang F Z 7 der RL die Umsätze der Blinden und der Blindenwerkstätten für einen Übergangszeitraum weiterhin befreit werden, wenn ihre Befreiung keine erheblichen Wettbewerbsverzerrungen verursacht.

**Z 11:**

Die Bestimmung der lit. a entspricht der bisherigen Rechtslage. Sie wird in der lit. b ergänzt um die Tätigkeit der selbständigen Lehrer an diesen Schulen sowie an öffentlichen Schulen.

Die Vorschrift entspricht Art. 13 Teil A Abs. 1 lit. i und lit. j der RL.

**Z 12:**

Die Bestimmung wird unverändert beibehalten.

Die Vorschrift entspricht Art. 13 Teil A lit. i der RL.

**Z 13:**

Die Bestimmung betreffend die Bausparkassenvertreter und Versicherungsvertreter wird unverändert übernommen.

Die Vorschrift entspricht Art. 13 Teil B lit. a der RL.

**Z 14:**

Die Bestimmung wird unverändert übernommen.

Die Vorschrift entspricht Art. 13 Teil A Abs. 1 lit. m der RL.

**Z 15:**

Die Bestimmung wird unverändert übernommen.

Die Vorschrift entspricht Art. 13 Teil A Abs. 1 lit. h der RL.

**Z 16:**

Die bisher dem ermäßigten Steuersatz unterliegende Vermietung und Verpachtung von Grundstücken wird unecht befreit, wobei jedoch die Vermietung für Wohnzwecke, die Beherbergung und die Vermietung von Grundstücken für Campingzwecke im ermäßigten Steuersatz belassen wird.

Die bisherigen Ausnahmen vom ermäßigten Steuersatz (Betriebsvorrichtungen, Abstellung von Fahrzeugen) bleiben im Normalsteuersatz.

Sofern die Hauptleistung steuerfrei ist, ist auch die als Nebenleistung erbrachte Lieferung von Wärme steuerfrei.

Die Anführung des Eigenverbrauches kann im Hinblick auf die Generalklausel in der Z 26 entfallen.

Die Vorschrift beruht auf Art. 13 Teil B lit. b der RL.

**Z 17:**

Die Leistungen werden in die Befreiung aufgenommen, um eine Gleichbehandlung mit der Vermietung und Verpachtung zu erreichen.

**Z 18:**

Die bisherige Ermäßigungsbestimmung wurde in die Steuerbefreiung übernommen und auf Körperschaften öffentlichen Rechts beschränkt.

Die Bestimmung beruht auf Art. 13 Teil A Abs. 1 lit. b und g der RL.

Nach dem Beitrittsvertrag können Leistungen bis zwei Jahre nach dem Beitritt wie bisher besteuert werden. Die Übergangsvorschrift findet sich im § 29.

**Z 19:**

Die Berufsgruppen wurden aus der früheren Steuerermäßigung des § 10 Abs. 2 Z 7 UStG 1972 übernommen und um die Psychotherapeuten im Sinne des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 361/1990 ergänzt.

Im Krankenpflegegesetz BGBl. Nr. 102/1961 ist nur mehr der Krankenpflegefachdienst geregelt. Die Bestimmungen über den physiotherapeutischen Dienst, den Diät- und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst, den ergotherapeutischen Dienst und den logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienst finden sich nunmehr im Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992. Die Bestimmung wurde entsprechend ergänzt.

Unter Ärzte sind Tierärzte mangels ausdrücklicher Erwähnung nicht erfaßt.

Die Befreiung soll auch für Gemeinschaften freiberuflich Tätiger, die mit ihren Umsätzen befreit sind, gelten, sofern die Gemeinschaften lediglich die Kosten weiterverrechnen. Das wird insbesondere auf Praxisgemeinschaften zutreffen.

Die Bestimmung beruht auf Art. 13 Teil A Abs. 1 lit. c und f der RL.

Nach dem Beitrittsvertrag können Leistungen bis zwei Jahre nach dem Beitritt wie bisher besteuert werden. Vgl. § 29.

**Z 20:**

Die Dienstleistungen der Zahntechniker sowie die Lieferung von Zahnersatz sind gem. Art. 13 Teil A Abs. 1 lit. e der RL unecht zu befreien.

Nach dem Beitrittsvertrag können Leistungen bis zwei Jahre nach dem Beitritt wie bisher besteuert werden. Die Übergangsbestimmung findet sich im § 29.

**Z 21:**

Lieferung von menschlichen Organen und Blut sowie von Frauenmilch.

Die Bestimmung beruht auf Art. 13 Teil A Abs. 1 lit. d der RL.

**Z 22:**

Krankenbeförderung

Die Bestimmung beruht auf Art. 13 Teil A Abs. 1 lit. p der RL.

Nach dem Beitrittsvertrag können die Leistungen bis zwei Jahre nach dem Beitritt wie bisher besteuert werden. Die Übergangsbestimmung findet sich im § 29.

**Z 23:**

Die bisherige Ermäßigungbestimmung für Jugendheime und ähnliche Einrichtungen wurde in die Steuerbefreiung übernommen und auf Körperschaften öffentlichen Rechts beschränkt. Vgl. auch Z 25.

Die Bestimmung beruht auf Art. 13 Teil A Abs. 1 lit. h und i der RL.

**Z 24:**

Die bisherigen Ermäßigungbestimmungen für Theater, Gesangsaufführungen und Museen wurden in die Steuerbefreiung übernommen und auf Bund, Länder und Gemeinden beschränkt. Vgl. auch Z 25.

Die Bestimmung beruht auf Art. 13 Teil A Abs. 1 lit. n der RL.

**Z 25:**

Die Befreiungen der Z 18, 23 und 24 können gem. Art. 13 Teil A Abs. 2 lit. a der RL auch auf gemeinnützige Unternehmer ausgedehnt werden.

**Z 26:**

Die Vorschrift bezweckt eine Vereinfachung für die Unternehmer, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Die Bestimmung beruht auf Art. 13 Teil B lit. c der RL.

**Z 27:**

Gem. dem Beitrittsvertrag kann Österreich in Anwendung der Art. 24 Abs. 2 bis 6 der RL bis zum Erlass gemeinschaftlicher Vorschriften in diesem Bereich die Steuerpflichtigen, deren Jahresumsatz geringer als der in Landeswährung ausgedrückte Gegenwert von 35 000 ECU ist, von der Mehrwertsteuer befreien.

Ausländische Unternehmer werden von der Anwendung der Kleinunternehmerregelung ausgeschlossen. Dadurch soll insbesondere ein unversteuerter Letzverbrauch verhindert werden. Diese Möglichkeit besteht, weil beim Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft grundsätzlich keine Einfuhrumsatzsteuer mehr erhoben wird. Ohne Regelung könnten Gegenstände, für die in einem anderen Mitgliedstaat beim Bezug Vorsteuern geltend gemacht wurden, unversteuert an Letzverbraucher geliefert werden.

Außerdem wird durch die Regelung Schwierigkeiten begegnet, bei ausländischen Unternehmern,

die im Inland sonstige Leistungen gegenüber einer Vielzahl von Abnehmern erbringen, die Höhe des Umsatzes auch nur annähernd zu ermitteln.

**Z 28:**

Der erste Satz der Regelung ist Art. 13 Teil A Abs. 1 lit. f der RL nachgebildet.

**Abs. 2:**

Für die unechte Befreiung der Vermietung von Grundstücken wird eine Option zur Regelbesteuerung geschaffen. Hinsichtlich der befreiten Grundstücksumsätze entspricht die Regelung des § 12 Abs. 14 UStG 1972 in der Wirkung einer Option.

Der Verzicht auf die unechte Steuerbefreiung entspricht Art. 13 Teil C lit. a der RL.

**Abs. 3:**

Die Bestimmung des bisherigen § 6 a UStG 1972 wird als Abs. 4 in den § 6 aufgenommen.

Der Verzicht auf die unechte Steuerbefreiung entspricht Art. 24 Abs. 6 der RL.

**Abs. 4 Z 1 und Z 2:**

Diese Bestimmung entspricht Art. 14 Abs. 1 lit. a der RL, wonach Gegenstände, deren Lieferung im Inland auf jeden Fall steuerfrei ist, auch einfuhrumsatzsteuerfrei zu stellen sind. Es handelt sich hierbei um Wertpapiere (Abs. 1 Z 8 lit. f), Goldbarren, Goldmünzen, die als gesetzliche Zahlungsmittel gelten, und unverarbeitetes Gold (Abs. 1 Z 8 lit. j), menschliche Organe, menschliches Blut und Frauenmilch (Abs. 1 Z 21) sowie, unter den selben Voraussetzungen, die für die Befreiung im Inland gegeben sein müssen, um gesetzliche Zahlungsmittel (Abs. 1 Z 8 lit. b), amtliche Wertzeichen (Abs. 1 Z 8 lit. d), sowie um bestimmte Wasserfahrzeuge und deren Ausrüstung (§ 9 Abs. 1 Z 1 und 2) und bestimmte Luftfahrzeuge und deren Ausrüstungen (§ 9 Abs. 2 Z 1 und 2).

**Abs. 4 Z 3:**

Die Befreiung beruht auf Art. 14 Abs. 1 lit. j der RL.

**Abs. 4 Z 4:**

Nach Art. 14 Abs. 1 lit. d der RL ist die endgültige Einfuhr von Gegenständen, für die eine andere als die im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehene Zollbefreiung gilt, einfuhrumsatzsteuerfrei. Die Befreiungen können jedoch nur insoweit gewährt werden, als sie die Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt nicht beeinträchtigen. Die Richtlinie des Rates vom 28. März 1983 zur Festlegung des Anwendungsbereichs von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie 77/388/EWG

hinsichtlich der Mehrwertsteuerbefreiung bestimmter endgültiger Einfuhren von Gegenständen (83/181/EWG, ABl. Nr. L 105/38), in der geltenden Fassung (im folgenden: EUSt-BefreiungsRL) konkretisiert die zu gewährenden Steuerbefreiungen. Diese Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungen stimmen in wesentlichen Bereichen mit den Zollbefreiungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. Nr. L 105/1), in der geltenden Fassung (im folgenden: ZollbefreiungsVO) überein. In der Befreiungsbestimmung nach Abs. 4 Z 4 werden daher die Zollbefreiungen nach der ZollbefreiungsVO grundsätzlich auch für die Einfuhrumsatzsteuer anwendbar erklärt. Nur für die Zollbefreiungen, die für die Einfuhrumsatzsteuer nicht oder nicht in gleichem Umfang gelten sollen (das sind die Bereiche, in denen somit die ZollbefreiungsVO nicht mit der EUSt-BefreiungsRL übereinstimmt), mußten Ausnahmebestimmungen (Abs. 4 Z 4 lit. a bis o) getroffen werden.

**Abs. 4 Z 4 lit. a:**

Artikel 20 bis 24 der ZollbefreiungsVO betrifft zur Errichtung einer Zweitwohnung bestimmten Hausrat. Eine entsprechende Einfuhrumsatzsteuer-Befreiung ist nach der EUSt-BefreiungsRL nicht vorgesehen.

Artikel 52 bis 59 b der Verordnung betrifft bestimmte wissenschaftliche Instrumente und Apparate. Eine entsprechende Einfuhrumsatzsteuer-Befreiung ist nach der EUSt-BefreiungsRL nicht vorgesehen.

Artikel 63 a und 63 b der Verordnung betrifft bestimmte Instrumente und Apparate zur medizinischen Forschung, Diagnose und Behandlung. Eine entsprechende Einfuhrumsatzsteuer-Befreiung ist nach der EUSt-BefreiungsRL nicht vorgesehen.

**Abs. 4 Z 4 lit. b:**

Nach der Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1978 über die Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art mit Herkunft aus Drittländern (78/1035/EWG, ABl. Nr. L 366/34), in der geltenden Fassung, aber nicht nach der ZollbefreiungsVO, sind mengenmäßige Beschränkungen auch für Kaffee- und Teeprodukte vorgesehen. Diese gelten für die Einfuhrumsatzsteuer bei Kleinsendungen zwischen Privatpersonen neben den mengenmäßigen Beschränkungen für Tabakwaren, Alkohol und alkoholische Getränken und Parfüms.

**Abs. 4 Z 4 lit. c:**

Diese Einschränkungen der Steuerfreiheit beruhen auf Art. 24 Abs. 1, Art. 25 Abs. 1 lit. c und

Abs. 2 zweiter Unterabsatz in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 der EUSt-BefreiungsRL.

**Abs. 4 Z 4 lit. d:**

Diese nach Art. 29 Abs. 3 der EUSt-BefreiungsRL für die Einfuhrumsatzsteuer vorgesehene Befreiung ist in der ZollbefreiungsVO nicht enthalten und muß daher ausdrücklich angeführt werden.

**Abs. 4 Z 4 lit. e:**

Nach Art. 4 Abs. 1 lit. d und e der Richtlinie des Rates vom 28. Mai 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr (69/169/EWG, ABl. Nr. L 133/6), in der geltenden Fassung, aber nicht nach der ZollbefreiungsVO, sind mengenmäßige Beschränkungen auch für Kaffee- und Teeprodukte vorgesehen. Diese gelten für die Einfuhrumsatzsteuer im Reiseverkehr neben den mengenmäßigen Beschränkungen für Tabakwaren, Alkohol und alkoholische Getränke und Parfüms.

**Abs. 4 Z 4 lit. f:**

Diese Einschränkung der Steuerfreiheit für Waren im grenzüberschreitenden Reiseverkehr beruht auf Art. 5 Abs. 7 der zuvor angeführten Richtlinie des Rates 69/169/EWG. Bei den von der Befreiung ausgeschlossenen Waren handelt es sich um Gold (auch plattierte), nicht bearbeitet, als Halbzeug oder in Form von Pulver (Nummer 7108 des Zolltarifs) und um unedle Metalle oder Silber, mit Gold plattierte, nicht bearbeitet oder als Halbzeug (Nummer 7109 des Zolltarifs).

**Abs. 4 Z 4 lit. g:**

Die nach den Art. 50 und 51 der ZollbefreiungsVO vorgesehene Befreiung für Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters ist nach Art. 79 lit. q und r der EUSt-BefreiungsRL in bezug auf die Einfuhrumsatzsteuer auf die Gegenstände der lit. B der Anhänge I und II beschränkt. Hierbei handelt es sich einerseits (lit. B des Anhangs I) um Bild- und Tonmaterial erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, das von der Organisation der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen (zB UNESCO) hergestellt worden ist, und zwar unabhängig vom Verwendungszweck der Ware. Weiters (lit. B des Anhangs II) sind von der Befreiung Sammlungsstücke und Kunstgegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters erfaßt, die nicht zum Verkauf bestimmt sind und von Museen, Galerien und anderen Einrichtungen eingeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur abgabenfreien Einfuhr dieser Gegen-

stände ermächtigt worden sind. Diese Befreiung hängt weiters davon ab, daß die Gegenstände unentgeltlich geliefert werden oder, wenn sie entgeltlich eingeführt werden, nicht von einem Unternehmer geliefert werden. Als Lieferer gilt jedoch nicht, wer für die begünstigte Einrichtung tätig wird.

**Abs. 4 Z 4 lit. h:**

Diese Einschränkung der Steuerfreiheit beruht auf Art. 35 Abs. 1 lit. a der EUSt-BefreiungsRL.

**Abs. 4 Z 4 lit. i:**

Diese Einschränkung der Steuerfreiheit beruht auf Art. 41 Abs. 1 lit. a der EUSt-BefreiungsRL.

**Abs. 4 Z 4 lit. j:**

Diese Einschränkungen der Steuerfreiheit beruhen auf Art. 46 der EUSt-BefreiungsRL. Artikel 73 der ZollbefreiungsVO, wonach bestimmte Gegenstände von der Befreiung ausgenommen werden können, wenn die abgabenfreie Einfuhr den Interessen der Gemeinschaftsindustrie schadet, gilt für die Einfuhrumsatzsteuer im Hinblick auf die Voraussetzung der unentgeltlichen Einfuhr nicht.

**Abs. 4 Z 4 lit. k:**

Die Erweiterungen der Steuerfreiheit beruhen auf Art. 62 lit. a und b der EUSt-BefreiungsRL.

**Abs. 4 Z 4 lit. l:**

Der Wegfall der Bedingungen beruht auf Art. 63 letzter Absatz der EUSt-BefreiungsRL.

**Abs. 4 Z 4 lit. m:**

Der Wegfall der Einschränkung beruht auf Art. 78 lit. a und b der EUSt-BefreiungsRL. Die nach der ZollbefreiungsVO vorgesehene Einschränkung, daß das Werbematerial nicht mehr als 25% private Geschäftsreklame enthalten darf, wird hievon nicht berührt und gilt somit auch für die Einfuhrumsatzsteuer-Befreiung.

**Abs. 4 Z 4 lit. n:**

Die Voraussetzung der Einbeziehung des Wertes der Verpackungsmittel bzw. der Behältnisse oder Verpackungen in die Bemessungsgrundlage für die Einfuhr bewirkt somit grundsätzlich die Vermeidung einer Doppelbelastung und nicht die gänzliche Steuerfreiheit. Zu einer gänzlichen Steuerfreiheit führt die Regelung nur in den Fällen, in denen die verpackten bzw. umschlossenen Gegenstände selbst steuerfrei sind.

Die spezielle Voraussetzung für die Einfuhrumsatzsteuer-Freiheit für Verpackungsmittel beruht auf Artikel 80 der EUSt-BefreiungsRL.

**Abs. 4 Z 4 lit. o:**

Nach § 94 des zitierten Bundesgesetzes soll die Einfuhrabgabenfreiheit für Saatgut, Düngemittel usw. gemäß Titel X der ZollbefreiungsVO nur bei Gegenseitigkeit zur Anwendung kommen. Diese Einschränkung der Befreiung auch auf dem Gebiet der Einfuhrumsatzsteuer entspricht Art. 34 Abs. 3 der EUSt-BefreiungsRL.

§ 96 des zitierten Bundesgesetzes sieht vor, daß im Falle der Anwendung des Artikels 104 Abs. 1 zweiter Gedankenstrich der ZollbefreiungsVO (unentgeltliche Überlassung der nicht vollständig verbrauchten oder vernichteten Waren, die zu Prüfungszwecken und dgl. eingangsabgabenfrei eingeführt wurden, an den Fiskus) § 67 Abs. 2 des zitierten Gesetzes (in dieser Bestimmung sind die Voraussetzungen für die Aufgabe von Nichtgemeinschaftswaren zugunsten der Staatskasse geregelt) sinngemäß gilt. Die Bestimmung entspricht Art. 74 Abs. 1 zweiter Gedankenstrich der EUSt-BefreiungsRL.

Nach § 97 Abs. 1 des zitierten Gesetzes soll die Einfuhrabgabenfreiheit für Treibstoffe in den Hauptbehältern von anderen Nutzfahrzeugen als Omnibussen und von Spezialcontainern auf eine Menge von insgesamt höchstens 200 Litern je Fahrzeug oder Spezialcontainer beschränkt werden. Diese Einschränkung der Befreiung auch auf dem Gebiet der Einfuhrumsatzsteuer entspricht Art. 83 der EUSt-BefreiungsRL.

**Abs. 4 Z 4 lit. p:**

§ 95 des zitierten Gesetzes regelt die Beschränkungen der Einfuhrabgabenfreiheit für Grenzbewohner. Diese Beschränkungen für Zigaretten usw., Alkohol, alkoholische Getränke und andere Waren sowie die zusätzlichen Einschränkungen nach der gegenständlichen Regelung beruhen auf Art. 5 Abs. 2, 4 und 6 der Richtlinie des Rates vom 28. Mai 1969 „zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr“ (69/169/EWG, ABl. Nr. L 133/6). Der zweite Satz des ersten Gedankenstriches dient der Klarstellung, daß die genannten Kaffee- und Teeprodukte — ebenso wie Zigaretten usw. sowie Alkohol und alkoholische Getränke schon nach § 95 des zitierten Gesetzes — in die Befreiung für Waren im Wert von bis 250 S nicht einzubeziehen sind.

Bezüglich der Waren, die unter die Nummern 7108 und 7109 des Zolltarifs fallen, siehe die Erläuterungen zu Abs. 4 Z 4 lit. e.

58

1715 der Beilagen

**Abs. 4 Z 5:**

§ 89 des zitierten Gesetzes betrifft Diplomaten- und Konsulargut und beruht auf Art. 14 Abs. 1 lit. g der RL.

§ 90 des zitierten Gesetzes betrifft Waren für die Ausstattung ausländischer Dienststellen.

§ 91 des zitierten Gesetzes betrifft bestimmte Bordvorräte.

§ 92 des zitierten Gesetzes betrifft bestimmte Treib- und Schmierstoffe.

§ 93 des zitierten Gesetzes regelt die Verwendungspflicht der nach den §§ 89 bis 92 befreiten Waren.

**Abs. 4 Z 6:**

Die Befreiung entspricht Artikel 79 lit. s der EUSt-BefreiungsRL. Die nach der EUSt-BefreiungsRL noch vorgesehenen Bedingungen, daß die Waren im Ausfuhrstaat der Steuer unterliegen und bei der Ausfuhr nicht davon befreit wurden, sollte hauptsächlich Wettbewerbsverzerrungen in den einzelnen Mitgliedstaaten verhindern. Im Binnenmarkt ist eine derartige Regelung entbehrlich.

In der ZollbefreiungsVO ist diese Befreiung nicht vorgesehen.

**Abs. 4 Z 7:**

Artikel 680 lit. a und b der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (ABl. Nr. L 253/1) betrifft die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben für Formen, Matrizen, Klischees und dgl. Zollrechtlich ist in diesen Fällen ausreichend, wenn mindestens 75% der mittels der Verwendung der genannten Waren hergestellten Gegenstände aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden.

**Abs. 4 Z 8:**

Die Steuerfreiheit beruht auf Art. 14 Abs. 1 lit. e der RL.

Nach Art. 185 Abs. 2 lit. b Zollkodex wird — von möglichen Ausnahmen abgesehen — die Befreiung für solche Rückwaren nicht gewährt, auf die eine Gemeinschaftsmaßnahme angewandt worden war, die an die Auflage der Ausfuhr der Waren in ein Drittland geknüpft ist. Für diese Waren ist die Steuerfreiheit hinsichtlich der Einfuhrumsatzsteuer bei Zutreffen der übrigen Voraussetzungen dennoch gegeben.

**Abs. 4 Z 9:**

Diese Befreiung entspricht Art. 22 der EUSt-BefreiungsRL, wonach die Einfuhren von Gegenständen, deren Gesamtwert 10 ECU nicht übersteigt, jedenfalls befreit sind und Einfuhren von

Gegenständen bis zu einem Gesamtwert von 22 ECU befreit werden können.

Sämtliche Gegenstände, die gemeinsam eingeführt werden, sind zusammenzurechnen. Als Wert ist die Bemessungsgrundlage nach § 5 anzusetzen.

Kommt bereits eine andere Befreiung zur Anwendung (zB die Befreiung für Sendungen bis zu einem Gesamtwert von 22 ECU nach Art. 27 der ZollbefreiungsVO oder für Sendungen von Privatpersonen an Privatpersonen oder für Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden), so kann die gegenständliche Befreiung nicht zusätzlich (sondern nur bis zu einem Gesamtwert der Waren unter Einbeziehung der nach den anderen Bestimmungen befreiten Waren von 150 S) in Anspruch genommen werden.

**Zu § 7:**

Die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen erfaßt nur mehr Lieferungen in das Drittlandsgebiet.

**Abs. 1:**

Die Ausländereigenschaft des Abnehmers ist bei Beförderung oder Versendung durch den liefernden Unternehmer nicht mehr erforderlich. Es können daher auch Lieferungen an inländische Abnehmer steuerfrei sein.

Im Falle des Abholens wird die bisherige Regelung beibehalten.

Anders als bisher ist auch eine Be- oder Verarbeitung des Liefergegenstandes durch einen Beauftragten möglich.

Die Bestimmung entspricht Art. 15 Z 1 und 2 der RL.

**Abs. 2:**

Der Begriff des ausländischen Abnehmers bleibt unverändert.

Die Bestimmung entspricht Art. 15 Z 2 der RL.

**Abs. 3:**

Die Vorschrift betrifft die Lieferung von Gegenständen, mit denen Abnehmer ihre privaten Beförderungsmittel (zB private Kraftfahrzeuge, Sport- und Vergnügungsboote) im Inland ausrüsten und versorgen. Um einen unversteuerten Letztrverbrauch zu vermeiden und um die Lieferungen an inländische und ausländische Abnehmer gleich zu behandeln, ist in diesen Fällen die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen künftig ausgeschlossen.

Die Bestimmung entspricht Art. 15 Z 2 der RL.

## 1715 der Beilagen

59

**Abs. 4 bis 7:**

Die Bestimmungen über den Zeitpunkt der Geltendmachung der Steuerfreiheit und über den Ausfuhrnachweis wurden unverändert beibehalten.

Weggefallen ist die Bestimmung betreffend den steuerlich zugelassenen inländischen Beauftragten des ausländischen Abnehmers.

Die Vorschrift entspricht Art. 15 Z 1 und 2 der RL.

**Zu § 8:**

Die Vorschrift ersetzt die Steuerbefreiung für Lohnveredlungen für ausländische Auftraggeber. Die Steuerbefreiung setzt im Gegensatz zur bisherigen Regelung voraus, daß der Auftraggeber die Gegenstände zum Zweck der Bearbeitung oder Verarbeitung eingeführt oder zu diesem Zweck im Gemeinschaftsgebiet erworben hat und der Gegenstand anschließend in das Drittlandsgebiet gelangt. Daher fällt die Be- oder Verarbeitung von Gegenständen, die aus anderen Gründen in das Inland gelangt sind (zB die Reparatur von Kraftfahrzeugen ausländischer Urlaubsreisender) nicht mehr unter die Befreiungsvorschrift.

Hinsichtlich der Qualifikation ausländischer Abnehmer und Be- oder Verarbeitung durch einen weiteren Beauftragten gelten die Erläuterungen zu § 7 sinngemäß.

Die Bestimmung entspricht Art. 15 Z 3 der RL.

**Zu § 9:**

Die bisherige Steuerbefreiung des § 9 UStG 1972 für Leistungen an ausländische Auftraggeber ist nicht übernommen worden.

Ein Teil der Befreiungstatbestände ist entbehrlich, weil die entsprechenden Leistungen durch die Neuregelungen des § 3 a über den Ort der sonstigen Leistungen nunmehr als im Ausland erbracht gelten.

Andere Bestimmungen der bisherigen Steuerbefreiung des § 9 UStG 1972 sind nunmehr von § 6 Abs. 1 Z 3 umfaßt.

**Abs. 1:**

Die Vorschrift befreit die Umsätze im Zusammenhang mit der gewerblichen Seeschiffahrt. Befreit sind dabei auch alle sonstigen Leistungen, die für den unmittelbaren Bedarf der begünstigten Seeschiffe bestimmt sind.

Leistungen außerhalb des begünstigten Seefahrtbereiches werden von der Befreiungsvorschrift nicht erfaßt. Nicht mehr befreit sind hienach insbesondere die Leistungen für ausländische Auftraggeber im Bereich der Binnenschiffahrt. Nicht befreit ist auch die Ausrüstung und Versorgung von Sport- und Vergnügungsbooten.

Die Steuerbefreiung entspricht Art. 15 Z 4, 5 und 8 der RL.

**Abs. 2:**

Durch diese Vorschrift wird zugunsten des internationalen entgeltlichen Luftverkehrs — entsprechend der Regelung zugunsten der Seeschiffahrt — eine Vorstufenbefreiung eingeführt. Dadurch soll bei Luftfahrtunternehmen — ebenso wie bei Unternehmern der Seeschiffahrt — die laufende Erstattung hoher Vorsteuerbeträge vermieden werden. Aus Vereinfachungsgründen wird die Steuerbefreiung davon abhängig gemacht, daß der Luftfahrtunternehmer im Luftverkehr überwiegend grenzüberschreitende Beförderungen oder Beförderungen über ausschließlich ausländischem Gebiet durchführt. Ist diese Voraussetzung erfüllt, so gilt die Steuerbefreiung auch für Umsätze, die unmittelbar mit einem Flug im Inlandsverkehr zusammenhängen.

Die Steuerbefreiung entspricht Art. 15 Z 6, 7 und 9 der RL.

**Abs. 3:**

Die Voraussetzungen der Steuerfreiheit müssen buchmäßig nachgewiesen werden.

**Zu § 10:****Ermäßiger Steuersatz**

Die Gegenstände und Dienstleistungen, die einem ermäßigten Steuersatz unterworfen werden können, sind im Anhang H der RL zusammengestellt. Die Regelung ist abschließend, darüber hinaus können keine Ermäßigungen (sofern nicht ausdrücklich eine Ausnahmeregelung vorgesehen ist) angewendet werden.

Die Mitgliedstaaten sind nach der RL nicht verpflichtet, einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden. Wenn die Mitgliedstaaten einen ermäßigten Steuersatz anwenden, müssen sie nicht alle im Anhang H der RL angeführten Leistungen ermäßigen.

Bei der Einfuhr eines Gegenstandes ist stets der gleiche Steuersatz anzuwenden, der für die Lieferung des gleichen Gegenstandes im Inland gilt.

Die Übergangsregelung für Kraftfahrzeuge, deren Lieferung dem erhöhten Steuersatz von 32% unterlag und für die keine Normverbrauchsabgabe zu erheben war, entfällt.

Folgende Steuerermäßigungen entfallen bzw. ändern sich:

- a) Ermäßiger Steuersatz von 12% anstelle des ermäßigten Steuersatzes von 10%

- Wein, der innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes erzeugt wurde (bisher § 10 Abs. 2 Z 4 UStG 1972).
- Die Lieferung von elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugen (bisher § 10 Abs. 2 Z 23 UStG 1972).

Auf Grund des Beitrittsvertrages kann in den beiden angeführten Fällen ein ermäßigter Steuersatz von 12% für eine Übergangszeit beibehalten werden.

**b) Normalsteuersatz anstelle des ermäßigten Steuersatzes von 10%**

- Vermietung von in der Anlage A aufgezählten Gegenständen, ausgenommen Bücher (bisher § 10 Abs. 2 Z 2 UStG 1972).
- Die Umsätze der Kranken- und Pflegeanstalten, der Alters-, Blinden- und Siechenheime sowie jener Anstalten, die eine Bewilligung als Kuranstalt oder Kureinrichtung nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften über natürliche Heilvorkommen und Kurorte besitzen, **soweit sie nicht von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von gemeinnützigen Institutionen bewirkt werden** und es sich um Leistungen handelt, die unmittelbar mit der Kranken- oder Kurbehandlung oder unmittelbar mit der Betreuung der Pfleglinge im Zusammenhang stehen (bisher § 10 Abs. 2 Z 9 UStG 1972).

Soweit es sich um Leistungen handelt, die von Körperschaften öffentlichen Rechts oder von gemeinnützigen Institutionen bewirkt werden, ist für sie eine unechte Befreiung vorgesehen.

Nach dem Beitrittsvertrag können die Leistungen bis zwei Jahre nach dem Beitritt wie bisher besteuert werden.

- Die Leistungen der Jugend-, Erziehungs-, Ausbildungs-, Fortbildungs- und Erholungsheime an Personen, die das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben, **soweit sie nicht von Körperschaften öffentlichen Rechts oder von gemeinnützigen Institutionen bewirkt werden** und diese Leistungen in deren Betreuung, Beherbergung, Verköstigung und den hiebei üblichen Nebenleistungen bestehen (bisher § 10 Abs. 2 Z 10 UStG 1972).

Soweit die Leistungen durch Körperschaften öffentlichen Rechts oder von gemeinnützigen Institutionen getätigten werden, sind sie unecht befreit.

- Die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus urheberrechtlichen Vorschriften ergeben (bisher § 10 Abs. 2 Z 17 UStG 1972).

Der ermäßigte Steuersatz für die Einräumung von Urheberrechten durch Künstler ergibt sich bereits durch die Bestimmung des § 10 Abs. 2 Z 5.

Für Schriftsteller und Komponisten war bisher eine Ermäßigung nicht vorgesehen (die Ermäßigungsbestimmung für die Einräumung von Urheberrechten hat infolge des Vorranges der unechten Befreiung nicht für diese Tätigkeiten gegolten). Da die Leistungen regelmäßig im Unternehmensbereich erbracht werden, führt der Normalsteuersatz für diese Unternehmer zu keiner Schlechterstellung.

- Die im eigenen Namen und für fremde Rechnung erbrachten Leistungen der Reise- und Theaterkartenbüros sowie der Fremdenverkehrsvereine und Fremdenverkehrsverbände, soweit sie in der Besorgung von Leistungen bestehen, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen oder gemäß § 6 Z 15 UStG 1972 steuerfrei sind (bisher § 10 Abs. 2 Z 20 UStG 1972).

Da § 3 a Abs. 4 vorsieht, daß die Besorgungsleistung wie die besorgte Leistung zu behandeln ist, ist die Bestimmung überflüssig.

- Die Aufgabe von Mietrechten sowie die Stilllegung von Betrieben, soweit hiefür Entgelte von öffentlichen Kassen oder von bundesgesetzlich errichteten Fonds gezahlt werden (bisher § 10 Abs. 2 Z 21 UStG 1972).

**c) Unechte Steuerbefreiung anstelle der Ermäßigung**

- Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, ausgenommen
  - die Vermietung (Nutzungsüberlassung) für Wohnzwecke,
  - die Beherbergung,
  - die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke.
- Leistungen von Wohnungseigentumsgemeinschaften, ausgenommen für Wohnzwecke.
- Die Umsätze der Kranken- und Pflegeanstalten, der Alters-, Blinden- und Siechenheime sowie jener Anstalten, die eine Bewilligung als Kuranstalt oder Kureinrichtung nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften über natürliche Heilvorkommen und Kurorte besitzen, **soweit sie von**

**Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gemeinnützigen Institutionen bewirkt werden** und es sich um Leistungen handelt, die unmittelbar mit der Kranken- oder Kurbehandlung oder unmittelbar mit der Betreuung der Pfleglinge im Zusammenhang stehen (bisher § 10 Abs. 2 Z 9 UStG 1972).

Nach dem Beitrittsvertrag können die Leistungen bis zwei Jahre nach dem Beitritt wie bisher besteuert werden.

- Die Leistungen der Jugend-, Erziehungs-, Ausbildungs-, Fortbildungs- und Erholungsheime an Personen, die das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben, **soweit sie von Körperschaften öffentlichen Rechts oder gemeinnützigen Institutionen bewirkt werden** und diese Leistungen in deren Betreuung, Beherbergung, Verköstigung und den hiebei üblichen Nebenleistungen bestehen (bisher § 10 Abs. 2 Z 10 UStG 1972).
- Folgende Umsätze des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie von gemeinnützigen Institutionen:
  - a) die Leistungen, die regelmäßig mit dem Betrieb eines Theaters verbunden sind,
  - b) die Musik- und Gesangsaufführungen, insbesondere durch Orchester, Musikensembles und Chöre,
  - c) die Leistungen, die regelmäßig mit dem Betrieb eines Museums, eines botanischen oder eines zoologischen Gartens sowie eines Naturparks verbunden sind (bisher § 10 Abs. 2 Z 13 und 14 UStG 1972).

Soweit die Leistungen nicht vom Bund, den Ländern oder Gemeinden sowie von gemeinnützigen Institutionen erbracht werden, kann der ermäßigte Steuersatz beibehalten werden (Anhang H Z 7 der RL).

- Die Beförderung von kranken und verletzten Personen mit Fahrzeugen, die hiefür besonders eingerichtet sind (bisher § 10 Abs. 2 Z 19 UStG 1972).

Nach dem Beitrittsvertrag können die Leistungen bis zwei Jahre nach dem Beitritt wie bisher besteuert werden.

#### Abs. 1:

Der Mindeststeuersatz beträgt gem. Art. 12 Abs. 3 lit. a der RL 15%. Der bisherige Normalsteuersatz entspricht damit der RL.

#### Abs. 2 Z 1:

**Z 1 bis 28 und Z 30 bis 41 der Anlage: Land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Nahrungsmittel und Nahrungsmittelzubereitungen, Futtermittel**

Die bisherige Regelung kann beibehalten werden.

Nach dem Gemeinschaftsrecht fallen die Lieferungen von Nahrungsmittelzubereitungen in Gaststätten nicht unter den ermäßigten Steuersatz. Der Beitrittsvertrag erlaubt die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes auf Umsätze im Gaststättengewerbe.

Die Bestimmung beruht auf Anhang H Z 1 der RL und auf Art. 12 Abs. 3 lit. d der RL.

#### Z 20 lit. e der Anlage: Gewürze

Durch diese Neuregelung wurden bestimmte Gewürze, die nicht in der Z 14 erfaßt sind, aus Gründen der Gleichbehandlung in den ermäßigten Steuersatz einbezogen.

#### Z 29 der Anlage: Wasser

Die bisherige Regelung kann beibehalten werden. Gem. Anhang H Z 2 der RL kann für die Lieferung von Wasser der ermäßigte Steuersatz angewendet werden.

#### Z 42 der Anlage: Holz

Die bisherige Regelung kann beibehalten werden. Zu den landwirtschaftlichen Erzeugnissen gehören nach der Definition in Artikel 25 Abs. 2 vierter Spiegelstrich iVm Anhang A Abschn. III der RL auch Erzeugnisse der Forstwirtschaft. Deshalb gilt die Ausnahmeregelung des Artikels 12 Abs. 3 lit. d der RL auch für Holz.

#### Z 43 der Anlage: Waren des Buchhandels

Die bisherige Regelung kann beibehalten werden. Bücher sollen — im Gegensatz zur bisherigen Regelung — auch dann dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, wenn es sich um Sammlungsstücke (TNr. 9705) oder Antiquitäten (TNr. 9706) handelt.

Die Bestimmung entspricht Anhang H Z 6 der RL.

Der Umstand, daß periodische Druckschriften (nicht auch Bücher), die überwiegend Werbung enthalten, von der Z 43 nicht ausgenommen werden, müßte als Vereinfachungsmaßnahme nach Art. 27 der RL angemeldet werden.

#### Z 44 und 45 der Anlage: Kunstgegenstände und Sammlungsstücke

Die bisherige Regelung muß an die Richtlinie 94/5/EG betreffend die Sonderregelung für Gebrauchtgegenstände, Kunstgegenstände, Sammlungsstücke oder Antiquitäten angepaßt werden.

#### Abs. 2 Z 2:

Begünstigt ist nur die Vermietung von Büchern. Die Bestimmung entspricht dem Anhang H Z 6 der RL.

**Abs. 2 Z 3:**

Die Vorschrift entspricht dem Anhang H Z 10 der RL. Diese sieht den ermäßigen Steuersatz für Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die in der Regel für den Einsatz in der landwirtschaftlichen Erzeugung bestimmt sind, mit Ausnahme von Investitionsgütern wie Maschinen und Gebäuden, vor.

**Abs. 2 Z 4:**

Die Vermietung von Grundstücken (bisher ermäßiger Steuersatz) ist in eine unechte Steuerbefreiung aufzunehmen, wobei jedoch die Vermietung für Wohnzwecke, die Beherbergung und die Vermietung von Grundstücken für Campingzwecke im ermäßigen Steuersatz belassen werden kann.

Die bisherigen Ausnahmen vom ermäßigen Steuersatz (Betriebsvorrichtungen, Abstellung von Fahrzeugen) bleiben im Normalsteuersatz.

Die Bestimmung entspricht Art. 13 Teil B lit. b und Anhang H Z 11 der RL.

Gemäß Beitrittsvertrag kann der ermäßigte Satz für Wohnungen bis zum 31. Dezember 1998 weiterhin angewendet werden. Da gem. Art. 28 Abs. 2 lit. d der RL die Mitgliedstaaten, die am 1. Jänner 1991 auf Umsätze von Wohnungen den ermäßigen Steuersatz angewandt haben, diesen Satz weiter beibehalten können, bedeutet diese Vertragsbestimmung, daß Österreich den ermäßigen Steuersatz auf jeden Fall bis 1998 weiter anwenden kann. Eine Änderung der Rechtslage ist daher erst erforderlich, wenn Art. 28 Abs. 2 lit. d der RL von den Mitgliedstaaten einvernehmlich geändert wird.

Um eine Gleichstellung von Mietwohnungen und Eigentumswohnungen zu erreichen, wurden die Leistungen von Wohnungseigentumsgemeinschaften für Wohnzwecke in den ermäßigen Steuersatz einbezogen.

Die als Nebenleistung erbrachte Lieferung von Wärme bleibt wie bisher vom ermäßigen Steuersatz ausgenommen.

**Abs. 2 Z 5:**

Die Bestimmung ist unverändert und entspricht dem Anhang H Z 8 der RL.

**Abs. 2 Z 6:**

Die Bestimmung wird eingeschränkt und es entfallen die Umsätze von Reinigungsbädern. Anstelle des ermäßigen Steuersatzes für die Verabreichung von Heilbädern tritt der ermäßigte Steuersatz für die Thermalbehandlung.

Die Vorschrift entspricht Anhang H Z 16 der RL hinsichtlich der Thermalbehandlung. Hinsichtlich der Schwimmbäder stützt sich die Bestimmung

auf Anhang H Z 12 der RL (Eintrittsberechtigung für Sportveranstaltungen) und auf Anhang H Z 13 der RL (Überlassung von Sportanlagen).

**Abs. 2 Z 7:**

Die Bestimmung ist im wesentlichen unverändert.

Die Vorschrift entspricht Anhang H Z 14 der RL.

**Abs. 2 Z 8:**

Die bisherige Bestimmung kann, soweit sie nicht die Umsätze des Bundes, der Länder und Gemeinden betrifft, unverändert beibehalten werden.

Die Vorschrift entspricht Anhang H Z 7 der RL.

**Abs. 2 Z 9:**

Die Bestimmung ist unverändert.

Die Ermäßigung entspricht Anhang H Z 7 der RL. Was Art. 13 Teil A Abs. 1 lit. q der RL betrifft, wonach der öffentliche Rundfunk befreit ist, kann auf Grund des Beitrittsvertrages die Übergangsregelung des Art. 28 Abs. 3 lit. a iVm Anhang E Z 7 in Anspruch genommen werden. Danach kann der öffentliche Rundfunk weiterhin besteuert werden.

**Abs. 2 Z 10 und 11:**

Die Bestimmungen sind unverändert.

Die Vorschriften entsprechen Anhang H Z 7 der RL.

**Abs. 2 Z 12:**

Die Bestimmung ist unverändert.

Die Vorschrift entspricht Anhang H Z 5 der RL.

**Abs. 2 Z 13:**

Das Wort Anstalten wurde durch das Wort Unternehmen ersetzt, da die Bestimmung nicht auf Kör beschränkt ist. Im übrigen ist die Bestimmung unverändert.

Die Vorschrift entspricht Anhang H Z 17 der RL.

**Abs. 3 Z 1 und 2:**

Nach dem Beitrittsvertrag kann bei der Anwendung von Art. 28 Abs. 2 lit. e der RL ein ermäßiger Steuersatz auf die Lieferung von Wein aus eigener Erzeugung durch Weinbauern sowie auf die Lieferung elektrisch angetriebener Fahrzeuge angewendet werden, sofern dieser Satz nicht unter 12% liegt.

**Abs. 4:**

Nach dem Beitrittsvertrag kann bei der Anwendung von Art. 12 Abs. 3 lit. a in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg (Kleines Walsertal) ein zweiter Normalsteuersatz angewendet werden, der niedriger als der entsprechende im restlichen Österreich angewendete Satz ist, jedoch nicht unter 15% liegt.

**Zu § 11:**

Die Bestimmungen über die Rechnungslegung sind an die Regelung in Art. 22 Abs. 3 der RL anzupassen.

**Abs. 1:**

Die Regelung über die Versteuerung von Anzahlungen für noch nicht ausgeführte Leistungen in § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a zweiter Unterabsatz erfordert im Hinblick auf den Vorsteuerabzug eine Ergänzung der Bestimmungen über die Rechnungserteilung. Der erweiterte Abs. 1 dehnt deshalb die Berechtigung und Verpflichtung des Unternehmers zur Erteilung von Rechnungen mit offenem Steuerausweis auf die Fälle der Vereinahmung von Zahlungen für noch nicht ausgeführte steuerpflichtige Leistungen aus.

Der letzte Satz des Abs. 1 soll verhindern, daß es bei der Erteilung von Endrechnungen hinsichtlich der vor der Leistung gezahlten Teilentgelte zu einem doppelten Vorsteuerabzug kommt.

**Abs. 2:**

Es wird bestimmt, daß für die von Rechnungen und Belegen anzufertigenden Abschriften oder Durchschriften die Aufbewahrung auf Datenträgern zulässig ist.

**Abs. 3 bis 14:**

Die Bestimmungen sind unverändert.

**Zu § 12:**

Die bisherige Regelung, wonach im Falle einer Geschäftsveräußerung an nahe Angehörige eine Berichtigung des Vorsteuerabzuges nicht erforderlich ist (bisher § 12 Abs. 13 UStG 1972), entfällt im Hinblick auf die Möglichkeit der Inrechnungstellung der nicht abziehbaren oder zu berichtigenden Vorsteuer.

**Abs. 1:**

In Anpassung an Art. 17 Abs. 3 der RL können jetzt auch die Unternehmer vom Vorsteuerabzug Gebrauch machen, die im Inland weder ihren Sitz oder Betriebsstätte haben noch hier Umsätze bewirken. Im § 21 wird die Möglichkeit geschaffen, im Verordnungsweg für solche Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen ein eigenes

Verfahren zur Geltendmachung der Vorsteuern festzulegen.

Abs. 1 Z 1 sieht entsprechend den Regelungen im § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a und § 11 Abs. 1 vor, daß gesondert in Rechnung gestellte Vorsteuerbeträge, die auf Zahlungen vor Ausführung des Umsatzes entfallen, in Abzug gebracht werden können.

Gem. Art. 2 Abs. 2 der 13. RL können die Mitgliedstaaten die Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige von der Gewährung vergleichbarer Vorteile durch die Drittländer abhängig machen.

**Abs. 2:**

Die bisherige Vorschrift, daß eine Leistung grundsätzlich nur dann als für das Unternehmen ausgeführt gilt, wenn sie überwiegend für Zwecke des Unternehmens erfolgte, entspricht nicht Art. 17 der RL. Ein Vorsteuerabzug steht nunmehr grundsätzlich zu, wenn eine Leistung für Zwecke des Unternehmens erfolgt.

Durch den Wegfall des Überwiegensprinzips wird eine Bagatellregelung notwendig. Ist die unternehmerische Verwendung weniger als 10%, ist kein Vorsteuerabzug möglich. Diese Grenze soll für sämtliche Vorleistungen gelten. Diese Bestimmung stellt eine Vereinfachungsmaßnahme gem. Art. 27 der RL dar.

**Abs. 2 Z 1:**

Im Wege des § 12 Abs. 14 kommt auch für die Anschaffung von Grundstücken ein Vorsteuerabzug in Frage. Die Bestimmung wurde daher — entsprechend der bereits bisher erfolgten Auslegung — ergänzt.

**Abs. 2 Z 2:**

Gem. Art. 17 Abs. 6 der RL legt der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig fest, bei welchen Ausgaben die Mehrwertsteuer nicht abziehbar ist. Auf jeden Fall werden diejenigen Ausgaben vom Vorsteuerabzugsrecht ausgeschlossen, die keinen streng geschäftlichen Charakter haben, wie Luxusausgaben, Ausgaben für Vergnügungen und Repräsentationsaufwendungen.

Gem. Art. 17 Abs. 6 zweiter Unterabsatz der RL können die Mitgliedstaaten alle Ausschlüsse beibehalten, die in den in ihren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sind.

**Abs. 3:**

Für Umsätze im Zusammenhang mit einer Ausfuhr muß der Vorsteuerabzug trotz der für diese Umsätze bestehenden Steuerbefreiungen gewährleistet sein, damit die für den Auslands-

markt bestimmten inländischen Güter nicht mit der auf der Vorstufe entstandenen Umsatzsteuer belastet bleiben.

Der Ausschluß vom Vorsteuerabzug greift dann nicht, wenn es sich um Umsätze handelt, die nach § 23 Abs. 5 als einheitliche Reiseleistung steuerfrei sind, und bei bestimmten Geld- und Versicherungsumsätzen.

**Abs. 4 bis 9:**

Die Bestimmungen sind unverändert.

**Abs. 10:**

Um zu vermeiden, daß sich der Beobachtungszeitraum verkürzt, wird nunmehr auf den Beginn der Verwendung des Gegenstandes und nicht auf den Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung angeknüpft.

Bisher könnte es strittig sein, ob auch bei der Entnahme eine sofortige Berichtigung für sämtliche Kalenderjahre zu erfolgen hat. Der Text wird daher entsprechend erweitert.

Die Zitierung des Abs. 3 soll zum Ausdruck bringen, daß eine Änderung der Verhältnisse nur vorliegt, wenn sich die dort angeführten Umsätze im Zusammenhang mit Vorleistungen oder Einführen ändern. Die Bestimmung entspricht Art. 20 Abs. 2 der RL.

**Abs. 11:**

Wurde ein Gebäude im Vorjahr errichtet, im laufenden Jahr als Anlagevermögen in Verwendung genommen und im selben Jahr veräußert, kommt § 12 Abs. 10 nicht zur Anwendung, da diese Bestimmung erst in dem der Nutzung folgenden Jahr vorgesehen ist.

Die Berichtigung hat daher gem. § 12 Abs. 11 zu erfolgen. Dagegen hätte jedoch eingewendet werden können, daß diese Bestimmung ausgeschlossen ist, da der Gegenstand zwar nur im laufenden Jahr, aber immerhin bereits als Anlagevermögen verwendet oder genutzt wurde. Es werden daher zur Klarstellung die Worte „nicht als Anlagevermögen verwendet oder genutzt wurde“ durch die Worte „sofern nicht Abs. 10 zur Anwendung gelangt“ ersetzt.

Die Zitierung des Abs. 3 soll zum Ausdruck bringen, daß eine Änderung der Verhältnisse nur vorliegt, wenn sich die dort angeführten Umsätze im Zusammenhang mit Vorleistungen oder Einführen ändern.

Diese Bestimmung entspricht Art. 20 Abs. 1 der RL.

**Abs. 12:**

Diese Bestimmung ist unverändert.

**Abs. 13:**

Diese Bestimmung dient der Verwaltungsvereinfachung. Diese Regelung stellt eine Vereinfachungsmaßnahme gem. Art. 27 der RL dar.

**Abs. 14:**

Die RL sieht für Grundstückslieferungen in Art. 13 Teil C lit. b die Möglichkeit einer Option zur Steuerpflicht vor.

Nach Art. 20 Abs. 3 der RL kann von der Berichtigung abgesehen werden, wenn der Abnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Das Umsatzsteuergesetz hat bisher die Möglichkeit der Inrechnungstellung der ausgeschlossenen oder zu berichtigenden Vorsteuer und die Möglichkeit des Abzuges durch den Leistungsempfänger vorgesehen.

Die gegenständliche Regelung führt zu demselben Ergebnis wie die Option oder das Absehen von der Berichtigung.

**Abs. 15:**

Es wird die Möglichkeit eröffnet, auch die auf den Eigenverbrauch entfallende Umsatzsteuer als Vorsteuer in Abzug zu bringen, wenn es sich um Leistungen im Unternehmensbereich handelt (zB im Falle der unentgeltlichen Übertragung eines Mietwohngrundstückes). Damit wird eine systemwidrige Umsatzsteuerbelastung im Unternehmensbereich vermieden.

**Abs. 16 und 17:**

Die Bestimmungen des § 12 a Abs. 1 und 2 werden in die Absätze 16 und 17 aufgenommen.

**Zu § 13:**

Die Vorschrift ist unverändert übernommen worden.

Die Pauschalierung der Vorsteuern bzw. der Abzug der Vorsteuern ohne Rechnung stellt eine Vereinfachungsmaßnahme gem. Art. 27 der RL dar.

Die betragsmäßige Beschränkung des Vorsteuerabzuges entspricht Art. 17 Abs. 6 der RL.

**Zu § 14:**

Die Vorschrift ist unverändert übernommen worden.

Art. 24 Abs. 1 der RL (Sonderregelung für Kleinunternehmer) sieht vor, daß Mitgliedstaaten, in denen die normale Besteuerung von Kleinunternehmern wegen deren Tätigkeit oder Struktur auf Schwierigkeiten stoßen würde, vereinfachte Modalitäten für die Besteuerung und Steuererhebung, insbesondere Pauschalregelungen, anwenden kön-

## 1715 der Beilagen

65

nen, die jedoch nicht zu einer Steuerermäßigung führen dürfen (vorbehaltlich der Konsultation nach Art. 29 der RL).

Die Kommission der EG hat 1986 und 1987 dem Rat den Vorschlag für eine RL (86/C 272/11 idF 87/C 310/03) zur Änderung des Art. 24 vorgelegt, wonach die Mitgliedstaaten ua. Durchschnittssätze für Vorsteuern bei Unternehmern mit einem Jahresumsatz von weniger als 200 000 ECU festsetzen dürfen.

Bei Annahme der Richtlinie wäre eine Anpassung der Umsatzgrenzen, bis zu denen eine pauschale Ermittlung der Vorsteuern möglich ist, notwendig.

**Zu § 15:**

Die Vorschrift ist unverändert übernommen worden.

Die Vorschrift trägt dem Art. 19 Abs. 2 der RL Rechnung.

**Zu § 16:****Abs. 1:**

Die Bestimmung ist unverändert beibehalten worden.

Die Bestimmung betreffend Entgeltsminderungen entspricht Art. 11 Teil A Abs. 3 lit. a und b sowie Teil C Abs. 1 der RL.

**Abs. 2:**

Die Bestimmung ist unverändert.

Die Bestimmung entspricht als Vereinfachungsmaßnahme Art. 27 der RL.

**Abs. 3:**

Diese Bestimmung behandelt Fälle, in denen rückwirkend eine Berichtigung der Versteuerung durchgeführt werden müßte. Dies erschwert die Administration, insbesondere, wenn die Umsatzsteuer für diesen Zeitraum bereits rechtskräftig veranlagt worden ist.

Auf Grund der neu eingefügten Z 2 und 3 soll — wie bei der Minderung der Bemessungsgrundlage — die Berichtigung für den Veranlagungszeitraum vorgenommen werden, in dem die Änderung (Rückgängigmachung, Unterbleiben der Leistung) eingetreten ist.

Die Bestimmung entspricht Art. 11 Teil C Abs. 1 der RL.

**Abs. 4 und 5:**

Die Bestimmungen sind unverändert.

**Zu § 17:**

Die Vorschrift ist unverändert übernommen worden.

Für die Versorgungsunternehmen und für die freien Berufe ist die Istbesteuerung durch Art. 10 Abs. 2 dritter Unterabsatz zweiter Gedankenstrich der RL gedeckt.

Die Fiktion, daß die Entgelte bei Versorgungsunternehmen mit der Rechnungslegung als vereinnahmt gelten, ist durch Art. 10 Abs. 2 dritter Unterabsatz erster Gedankenstrich der RL gedeckt.

Im übrigen entspricht die Istbesteuerung dem Art. 24 Abs. 1 der RL.

**Zu § 18:**

Die Aufzeichnungspflichten entsprechen Art. 22 der RL.

**Abs. 1:**

Der ausdrückliche Hinweis, daß die Aufzeichnungen im Inland zu führen sind, wurde gestrichen. Dadurch kommt § 131 Abs. 1 BAO zur Anwendung, wonach das Finanzamt über Antrag die Führung von Aufzeichnungen im Ausland bewilligen kann.

Weiters wurde die Bestimmung dahingehend ergänzt, daß hinsichtlich der gem. § 11 Abs. 14 geschuldeten Beträge die Aufzeichnungspflicht auch für Nichtunternehmer gegeben ist.

**Abs. 2:**

Im Hinblick auf die Versteuerung von Anzahlungen gem. § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a muß auch die Aufzeichnungspflicht auf die vereinnahmten Entgelte und Teilentgelte für noch nicht ausgeführte Lieferungen und sonstige Leistungen ausgedehnt werden.

**Abs. 2 Z 3:**

Die Bestimmung wurde dahingehend ergänzt, daß auch bei der Aufzeichnung des Eigenverbrauches eine Trennung nach Steuersätzen bzw. nach steuerfreien Umsätzen zu erfolgen hat.

**Abs. 4:**

Gem. § 12 Abs. 14 besteht die Möglichkeit, im Zusammenhang mit der Lieferung von Grundstücken vom Vorsteuerabzug ausgeschlossene bzw. gem. § 12 Abs. 10 bis 12 zu berichtigende Vorsteuerbeträge in Rechnung zu stellen. Im Hinblick auf diese Möglichkeit sind vom Unternehmer hinsichtlich der Vorsteuern auch dann Aufzeichnungen zu führen, wenn der Unternehmer Grundstücksumsätze tätigt und aus diesem Grund ein Vorsteuerabzug nicht zulässig ist.

**Abs. 5 bis 9:**

Die Bestimmungen sind unverändert.

**Abs. 10:**

Im Hinblick auf die im § 12 Abs. 10 für Grundstücke vorgesehene Berichtigungsfrist von 9 Jahren wird auch die Aufbewahrungsfrist ausgedehnt.

**Zu § 19:****Abs. 1:**

Abs. 1 wird klarstellend dahingehend ergänzt, daß in den Fällen der Steuerschuld gem. § 11 Abs. 14 auch ein Nichtunternehmer, nämlich der Aussteller der Rechnung, Steuerschuldner sein kann.

Die Bestimmung entspricht Art. 21 Z 1 der RL.

**Abs. 2:**

Nach Art. 10 Abs. 2 der RL sind bei Sollversteuerung Zahlungen, die vor Ausführung der Leistung entrichtet werden, bereits im Zeitpunkt ihrer Vereinnahmung der Steuer zu unterwerfen. Dem wird durch die Anfügung eines Unterabsatzes in der Z 1 lit. a Rechnung getragen.

§ 28 Abs. 4 enthält eine Übergangsregelung.

**Abs. 3 bis 5:**

Die Bestimmungen sind unverändert.

**Zu § 20:**

Die Vorschrift ist — von dem neu eingefügten Abs. 6 abgesehen — im wesentlichen unverändert übernommen worden.

**Abs. 4:**

Nach dem Beitrittsvertrag kann die Einzelbesteuerung bis zum 31. Dezember 2000 beibehalten werden.

Die Einzelbesteuerung ist im Binnenmarkt nur mehr bei Drittlandsgrenzen möglich.

**Abs. 6:**

Die Bestimmung wurde aus dem Abschnitt Bemessungsgrundlage genommen, um klarzustellen, daß eine Änderung der Umrechnungswerte zwischen der Ausführung der Leistung und der Vereinnahmung des Entgeltes zu keiner Änderung der Bemessungsgrundlage führt.

Das Wort Entgelte wurde ersetzt durch Werte, um zum Ausdruck zu bringen, daß auch Vorsteuerbeträge nach dieser Bestimmung umzurechnen sind.

Der Beleg muß keine Bankabrechnung sein, sondern kann eine Bankmitteilung oder ein Kurszettel sein.

Entsprechend der Richtlinie ist der Briefkurs anzuwenden.

Die Bestimmung berücksichtigt, daß bei Sollversteuerung auch Anzahlungen zu versteuern sind.

**Zu § 21:**

Die Bestimmungen entsprechen der bisherigen Regelung.

Die Bestimmung über die Sondervorauszahlung, die im Zusammenhang mit der Regelung des Fälligkeitstages (15. Tag des auf den Voranmeldungszeitraum zweitfolgenden Kalendermonates) zu sehen ist, entspricht dem Art. 22 Abs. 5 der RL, der die Mitgliedstaaten ermächtigt, vorläufige Vorauszahlungen zu erheben. Da im Zeitpunkt der Entrichtung dieser Vorauszahlungen die Konten für den betreffenden Zeitraum im allgemeinen noch nicht abgeschlossen sind, können die Mitgliedstaaten den im Vorjahr erzielten Umsatz als Bezugsgröße vorsehen (vgl. EuGH-Urteil vom 20. Oktober 1993, Rs. C-10/92).

**Zu § 22:**

Die Bestimmung ist im wesentlichen aus dem bisherigen Recht übernommen worden.

Die Bestimmungen entsprechen Art. 25 der RL.

**Abs. 1:**

Die Bestimmung betreffend die sinngemäße Anwendung des § 12 Abs. 10 und 11 wurde im Hinblick auf die Judikatur des VwGH, wonach der Übergang von der Regelbesteuerung zur Durchschnittssatzbesteuerung für sich allein noch nicht eine Vorsteuerberichtigung gem. § 12 Abs. 10 und 11 rechtfertigt, geändert.

Nunmehr soll § 12 Abs. 10 und 11 gelten, wenn sich für Wirtschaftsgüter, für die ein Vorsteuerabzug auf Grund einer Rechnung vorgenommen werden konnte, die Verhältnisse ändern, die für den Vorsteuerabzug maßgebend waren (zB ein Gebäude wurde zunächst als Betriebsgebäude errichtet und in der Folge teilweise steuerfrei vermietet).

**Abs. 2:**

Gem. Beitrittsvertrag kann bei der Anwendung von Art. 28 Abs. 2 lit. e der RL ein ermäßigter Steuersatz auf die Lieferung von Wein aus eigener Erzeugung durch Weinbauern sowie auf die Lieferung elektrisch angetriebener Fahrzeuge angewendet werden, sofern dieser Satz nicht unter 12% liegt. Die zusätzliche Steuer beträgt daher entweder 2%, sofern § 10 Abs. 3 Z 1 zutrifft, ansonsten 10%.

**Abs. 3 bis 7:**

Die Bestimmungen sind unverändert.

**Zu § 23:**

Art. 26 der RL schreibt für Reiseveranstalter, die für die Durchführung der Reise andere Unternehmer in Anspruch nehmen, den Reisenden gegenüber aber im eigenen Namen auftreten, eine besondere Besteuerungsform vor.

Die einzelnen Bestandteile der Reise wie Beförderung, Unterkunft und Verpflegung sind als einheitliche Dienstleistung zu behandeln und im Sitzstaat des Reiseveranstalters zu besteuern. Außerdem ist dieser Umsatz nur nach dem Unterschied zwischen dem Reisepreis und den Ausgaben des Reiseveranstalters für seine Reisevorleistungen zu bemessen. Im Hinblick auf die verminderte Bemessungsgrundlage steht dem Reiseveranstalter für die Reisevorleistungen kein Vorsteuerabzug zu. Im Ergebnis wird er somit wie ein Vermittler behandelt.

**Abs. 1:**

Absatz 1 bestimmt den Anwendungsbereich der Vorschrift. Dabei werden Reiseleistungen, die für das Unternehmen des Leistungsempfängers bestimmt sind, von der Anwendung des § 23 ausgeschlossen; sie sind nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes zu behandeln. Dies vermeidet, daß der leistende Unternehmer zur Offenlegung seiner Marge gegenüber dem Leistungsempfänger gezwungen wird.

Die Bestimmung gilt nicht nur für Reiseveranstalter im eigentlichen Sinn, sondern ist vielmehr auf alle Unternehmer anzuwenden, die Reiseleistungen erbringen (zB ein Unternehmen, das für seine Belegschaft einen Betriebsausflug veranstaltet).

**Abs. 2:**

Alle bei der Durchführung der Reise erbrachten Leistungen gelten als einheitliche sonstige Leistung des Reiseveranstalters an den Reisenden.

**Abs. 3:**

Die Reiseleistung wird dort besteuert, wo der Reiseveranstalter seinen Sitz hat (§ 3 a Abs. 13).

**Abs. 4:**

Die Bestimmung definiert den Begriff Reisevorleistung.

**Abs. 5 und 6:**

Die Bestimmung befreit die sonstige Leistung des Reiseveranstalters insoweit, als die Reisevorleistungen außerhalb des Bundesgebietes bewirkt werden. Um einen unbelasteten Letztverbrauch zu vermei-

den, ist die sonstige Leistung steuerpflichtig, soweit die Reisevorleistungen im Inland anfallen.

Eine Erleichterung der Bestimmung der steuerfreien Leistungen durch eine Verordnung stellt eine Vereinfachungsmaßnahme gem. Art. 27 der RL dar.

**Abs. 7:**

Beim Reiseveranstalter wird die Differenz zwischen dem Gesamtentgelt für die Reise abzüglich seiner Aufwendungen für Reisevorleistungen der Steuer unterworfen. Im praktischen Ergebnis wird er somit wie ein Vermittler behandelt.

Zur Vermeidung von praktischen Schwierigkeiten werden den Unternehmern Erleichterungen für das Verfahren zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage eingeräumt, weil ihnen im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Höhe der Reisevorleistungen in der Regel noch nicht bekannt ist.

**Abs. 8:**

Beim Reiseveranstalter gehören die Aufwendungen für die Reisevorleistungen nicht zur Bemessungsgrundlage für seinen Umsatz. Um zu vermeiden, daß insoweit ein unbelasteter Verbrauch eintritt, muß die Steuer, die dem Unternehmer für diese Reisevorleistungen gesondert in Rechnung gestellt wird, vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen werden. Da der Unternehmer die Reisevorleistungen in aller Regel einschließlich der darauf entfallenden Steuerbeträge weiterverrechnet, wird im Ergebnis der Reisende mit dieser Steuer belastet.

**Abs. 9:**

Die Bestimmung regelt die besonderen Aufzeichnungspflichten der Reiseveranstalter. Im übrigen gelten für ihn die Aufzeichnungspflichten nach § 18.

**Zu § 24:**

Am 14. Februar 1994 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 94/5/EG zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG — Sonderregelung für Gebrauchtgegenstände, Kunstgegenstände, Sammlungsstücke oder Antiquitäten — verabschiedet (ABl. EG 1994 Nr. L 60 S. 16). Durch diese Richtlinie wird die 6. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vom 17. Mai 1977 (ABl. EG 1977 Nr. L 145 S. 1) in der zuletzt geltenden Fassung geändert und ergänzt.

Nach der neuen Richtlinie ist bei Lieferungen von Gebrauchtgegenständen, Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten, die ein Unternehmer von einem nicht zum Vorsteuerabzug Berechtigten erworben hat, nur noch der

Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Ankaufspreis der Umsatzsteuer zu unterwerfen (sog. Differenzbesteuerung). Dabei ist grundsätzlich der allgemeine Steuersatz anzuwenden.

Die Sonderregelung erstreckt sich auf die inländischen und innergemeinschaftlichen Lieferungen der genannten Gegenstände. Für die Lieferungen gebrauchter Kraftfahrzeuge galt die Differenzbesteuerung schon nach der bisherigen Fassung des § 4 Abs. 3 UStG 1972.

Die Differenzbesteuerung, die für die Umsätze mit Gebrauchtgegenständen, Kunstgegenständen, Sammlungsstücken oder Antiquitäten anwendbar ist, weist folgende wesentliche Besonderheiten auf:

- a) Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist nicht das gesamte Entgelt, sondern nur der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ein- und dem Verkaufspreis (ohne Umsatzsteuer). Damit sollen mehrfache Belastungen vermieden werden, die durch eine auf dem Gegenstand lastende nicht abziehbare Reststeuer bei dessen Wiedereinführung in den Wirtschaftskreislauf durch einen nicht zum Vorsteuerabzug Berechtigten entstehen könnten.
- b) Aus Vereinfachungsgründen kann unter bestimmten Voraussetzungen anstelle der Einzeldifferenz für jeden Umsatz eine Gesamtdifferenz für alle Umsätze eines Besteuerungszeitraums gebildet werden.
- c) Bei Anwendung der Differenzbesteuerung ist die Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugsrechts ausgeschlossen.
- d) In der Rechnung des Wiederverkäufers wird die Steuer nicht gesondert ausgewiesen.
- e) Für jede Einzelleferung hat der Wiederverkäufer das Recht, die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften zu wählen.
- f) Falls der Wiederverkäufer neben der Differenzbesteuerung von dem allgemeinen Besteuerungssystem Gebrauch macht, sind getrennte Aufzeichnungen zu führen.

Die Vorschrift beruht auf Artikel 26 a der RL in der Fassung des Artikels 1 Z 3 der Richtlinie 94/5/EG des Rates.

#### Abs. 1:

Die Bestimmung beruht auf Art. 26 a Teil B Abs. 1 und 2 der RL.

Abs. 1 regelt den Anwendungsbereich und die Voraussetzungen der Differenzbesteuerung. Danach ist diese Besteuerung grundsätzlich — vorbehaltlich späterer Ausnahmen und Einschränkungen — auf alle beweglichen körperlichen Gegenstände, Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten, ausgenommen Edelmetalle und Edelsteine, anwendbar. Nach der RL soll sich die Differenzbesteuerung auf **Gebrauchtgegenstände** beziehen. Zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten wird auf das Merkmal „gebraucht“ verzichtet und statt dessen allgemein auf die in Z 2 bezeichnete Voraussetzung abgestellt, daß für den Erwerb der Gegenstände kein Vorsteuerabzugsrecht bestand.

Nach Z 1 wird die Differenzbesteuerung auf Wiederverkäufer beschränkt. Diesem Begriff werden einerseits die gewerbsmäßigen Händler zugeordnet, dh. solche Unternehmer, die im Rahmen ihres Unternehmens oder eines abgrenzbaren Teilbereichs üblicherweise Gegenstände zum Zwecke des Wiederverkaufs einkaufen und sie anschließend, gegebenenfalls nach Instandsetzung, wieder verkaufen. Der Begriff Wiederverkäufer im Sinne der Vorschrift umfaßt ferner Unternehmer, die Gegenstände im eigenen Namen (auf eigene oder fremde Rechnung) öffentlich versteigern.

Nach Z 2 muß die Lieferung der Gegenstände an den Unternehmer verschiedene Anforderungen erfüllen. Aus dem ersten Satz ergibt sich, daß die Differenzbesteuerung auf solche Gegenstände beschränkt ist, die der Unternehmer im Inland oder im übrigen Gemeinschaftsgebiet erworben hat. Der zweite Satz besagt mittelbar, daß dem Unternehmer beim Erwerb des Gegenstandes (für die Lieferung des Gegenstandes an ihn) kein Vorsteuerabzugsrecht zustehen durfte. Nach lit. a ist die Differenzbesteuerung anzuwenden, wenn für die Lieferung des Gegenstandes an den Unternehmer — nach österreichischem Recht oder nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates — Umsatzsteuer nicht geschuldet oder nicht erhoben wird. Dies ist insbesondere beim Erwerb von einer Privatperson oder von einem steuerbefreiten Unternehmer der Fall.

Wegen der Ausnahmeregelung bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen an den Unternehmer vgl. Art. 24 Abs. 1 lit. a. Nach lit. b erstreckt sich die Differenzbesteuerung auch auf solche Gegenstände, die der Unternehmer von einem anderen Wiederverkäufer erworben hat, der seinerseits im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat auf die Lieferung die Differenzbesteuerung angewendet hat.

Der Begriff Kunstgegenstände ergibt sich aus Z 44 der Anlage (zu § 10 Abs. 2 und § 24). Sammlungsstücke sind alle Gegenstände der Z 45 der Anlage. Antiquitäten sind nach der Richtlinie 94/5/EG des Rates „andere Gegenstände als Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, die mehr als hundert Jahre alt sind“. Diese Gegenstände wurden in die Anlage unter der Z 46 aufgenommen.

Außerdem ist die Differenzbesteuerung entsprechend der gemeinschaftsrechtlichen Vorgabe für Edelmetalle (Gold, Silber, Platin) und für Edelsteine ausgeschlossen.

**Abs. 2:**

Die Bestimmung beruht auf Art. 26 a Teil B Abs. 4 der RL.

Die Bestimmung sieht eine Differenzbesteuerung für bestimmte „neue“ Gegenstände vor. Liefert ein Unternehmer Kunstgegenstände, die er

- selbst eingeführt hat,
- vom Urheber oder dessen Rechtsnachfolger erworben hat oder
- von einem Unternehmer erworben hat, der auf diese Lieferung den ermäßigten Steuersatz angewendet hat,

so unterliegt diese Lieferung grundsätzlich den allgemeinen Besteuerungsvorschriften. Dies gilt auch für die Lieferung von Sammlungsstücken und Antiquitäten, die der Unternehmer selbst eingeführt hat.

Optiert der Unternehmer zur Anwendung der Differenzbesteuerung, hat er zwar die Möglichkeit, die für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Gegenständen, auf die die Differenzbesteuerung angewendet wird, in Rechnungen gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abzuziehen. Nicht abziehen kann er aber die Vorsteuerbeträge, die für den gelieferten bzw. eingeführten Gegenstand unmittelbar angefallen sind.

**Abs. 3:**

Die Bestimmung beruht auf Art. 26 a Teil B Abs. 4 zweiter Unterabsatz der RL.

Optiert der Unternehmer zur Anwendung der Differenzbesteuerung, so ist er hieran grundsätzlich für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren gebunden. Allerdings, eröffnet ihm Abs. 12 die Möglichkeit, in jedem einzelnen Fall wieder zur Anwendung der allgemeinen Vorschriften zu optieren. Macht er von der letztgenannten Option Gebrauch, kann er eine beim Erwerb oder bei der Einfuhr entrichtete bzw. in der Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Vgl. jedoch Abs. 10.

**Abs. 4:**

Die Bestimmung beruht auf Art. 26 a Teil B Abs. 3 der RL.

Absatz 4 bestimmt die Bemessungsgrundlage für die Differenzbesteuerung. Im Regelfall (Lieferung eines Gegenstandes gegen ein angemessenes Entgelt) wird danach der Umsatz nach dem positiven Unterschied zwischen dem Verkaufspreis und dem Einkaufspreis des einzelnen Gegenstandes bemessen. Beim Eigenverbrauch tritt jeweils an die Stelle des Verkaufspreises der Wert nach § 4 Abs. 8 lit. a. Die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage. Da in dem Verkaufspreis die Umsatzsteuer enthalten ist, ist aus der

Differenz zwischen Verkaufspreis und Einkaufspreis stets diese Umsatzsteuer herauszurechnen.

**Abs. 5:**

Die Bestimmung beruht auf Art. 26 a Teil B Abs. 10 der RL.

Absatz 5 enthält eine Vereinfachungsregelung (für die eine Konsultation des Beratenden Ausschusses für die Mehrwertsteuer nach Art. 29 der RL erforderlich ist) für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei Gegenständen, deren Einkaufspreis nicht mehr als 3 000 S beträgt. Die Bemessungsgrundlage kann in diesem Fall durch Gegenüberstellung aller Verkaufs- und Einkaufspreise eines Besteuerungszeitraums ermittelt werden. Auch hier gehört die Umsatzsteuer nicht zur Bemessungsgrundlage.

**Abs. 6:**

Die Bestimmung hinsichtlich der Steuerbefreiung beruht auf Art. 26 a Teil B Abs. 5 der RL.

Auf die nach den Absätzen 4 oder 5 ermittelte Bemessungsgrundlage ist die Umsatzsteuer stets mit dem allgemeinen Steuersatz zu berechnen. Steuerermäßigungen finden keine Anwendung. Von den Steuerbefreiungen ist nur die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen anzuwenden.

Auch die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen ist ausgeschlossen (vgl. Art. 24 Abs. 3).

**Abs. 7:**

Die Bestimmung beruht auf Art. 26 a Teil B Abs. 9 der RL.

Der Unternehmer darf in der Rechnung über die Lieferung die Umsatzsteuer nicht gesondert ausweisen, wenn er auf die Lieferung die Differenzbesteuerung anwendet. Das gilt auch dann, wenn er den Gegenstand an einen zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmer liefert.

**Abs. 8:**

Die Bestimmung beruht auf Art. 26 a Teil B Abs. 6 der RL.

Der Abnehmer eines Gegenstandes, den er von einem Unternehmer erworben hat, der für diese Lieferung die Differenzbesteuerung angewendet hat, kann die hiefür in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen. Da der Vorsteuerabzug schon deshalb versagt ist, weil die Umsatzsteuer nicht gesondert in Rechnung gestellt werden darf (Abs. 7), betrifft die Vorschrift die Fälle des unberechtigten Steuerausweises.

**Abs. 9:**

Die Bestimmung beruht auf Art. 26 a Teil B Abs. 7 der RL.

Auch in den Optionsfällen des Abs. 2 ist der Unternehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

**Abs. 10:**

Die Bestimmung beruht auf Art. 26 a Teil B Abs. 11 der RL.

Optiert der Unternehmer gemäß Abs. 12 zur Regelbesteuerung, kann der Vorsteuerabzug erst in jenem Voranmeldungszeitraum geltend gemacht werden, in dem der Unternehmer selbst liefert oder einen Eigenverbrauch tätigt.

**Abs. 11:**

Die Bestimmung beruht auf Art. 26 a Teil B Abs. 8 der RL.

Über die Bemessungsgrundlagen und ihre Ermittlung hat der Unternehmer gesonderte und von den übrigen Aufzeichnungen getrennte Aufzeichnungen zu führen.

**Abs. 12:**

Die Bestimmung beruht auf Art. 26 a Teil B Abs. 11 der RL.

Absatz 12 räumt dem Unternehmer die Möglichkeit ein, bei jeder einzelnen Lieferung auf die Differenzbesteuerung zu verzichten. Diese Einzeloption kann bei der Besteuerung nach der Gesamtdifferenz nicht vorgenommen werden. Im Fall der Einzeloption gelten die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes mit der unter Abs. 10 gemachten Einschränkung.

**Zu § 25:**

Die Bestimmungen entsprechen Art. 24 der RL.

**Zu § 26:**

Der Grundsatz, daß die zollrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden sind, wurde nunmehr vom Abs. 2 systemgerecht in den Abs. 1 übernommen.

Die Einfuhrumsatzsteuerbefreiungen werden nunmehr im § 6 Abs. 4 speziell geregelt.

Im folgenden werden nur redaktionelle Änderungen und Anpassungen an das geänderte Zollrecht gemacht.

**Abs. 1:**

Die sinngemäße Geltung der Zollvorschriften für die Einfuhrumsatzsteuer ist nach Art. 21 Z 2 und Art. 23 Abs. 1 der RL zulässig.

Für die Anwendung der Vorschriften über den aktiven Veredlungsverkehr nach dem Verfahren der Zollrückvergütung (Art. 124 bis 128 Zollkodex) besteht keine Notwendigkeit; sie würde vielmehr infolge der Berichtigungspflicht gem. § 16 Abs. 4 zu einem Verwaltungsmehraufwand führen. Überdies besteht für den Veredler die Möglichkeit, die Steuerbefreiung nach § 7 oder § 8 in Anspruch zu nehmen. Bezuglich des passiven Veredlungsverkehrs gilt die spezielle Regelung des § 5 Abs. 2. Art. 236 Zollkodex betrifft die Fälle der unrichtig festgesetzten Einfuhrumsatzsteuer. Hier soll aus grundsätzlichen Erwägungen auch im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung die Erstattung bzw. der Erlaß möglich sein.

**Abs. 2:**

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen Abs. 1.

**Abs. 4:**

Diese Vorschrift ist neu. Durch sie soll klargestellt werden, daß die bestehenden Zollvorschriften auch dann sinngemäß für die Einfuhrumsatzsteuer gelten, wenn Gegenstände eingeführt werden, die keine Waren im Sinne des Zollrechts sind.

**Zu § 27:****Abs. 4:**

Die Abfuhrverpflichtung wird auf Leistungsempfänger ausgedehnt, die Körperschaften öffentlichen Rechts sind.

Die Ermächtigung für die Erhebung der Umsatzsteuer im Abzugsverfahren beruht auf Art. 21 der RL.

**Abs. 5:**

Die Bestimmung dient der Vereinfachung und entspricht dem Art. 27 der RL.

**Zu § 28:**

Die Vorschrift enthält die Inkrafttretensbestimmungen.

Mit Abs. 3 wird das bisherige Umsatzsteuergesetz aufgehoben. Durch Abs. 2 wird sichergestellt, daß die umsatzsteuerlichen Tatbestände aus der Zeit vor dem Inkrafttreten noch nach altem Recht zu beurteilen sind.

Abs. 4 ordnet an, daß die Mindest-Istbesteuerung erst auf Verträge anzuwenden ist, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen wurden. Diese Bestimmung wird insbesondere für die Bauwirtschaft von Bedeutung sein.

**Zu § 29:**

Die Vorschrift enthält die zeitlich begrenzten Gesetzesvorschriften, insbesondere auf Grund des Beitrittsvertrages.

Ebenso enthält die Bestimmung in Verbindung mit dem Anhang die Binnenmarktregelung.

**Zu § 30:**

Die Bestimmung dient der Anpassung langfristiger Verträge an die Steuersatz- bzw. Steuerbefreiungsänderungen.

**Binnenmarktregelung****Allgemeiner Teil:****1. Einleitung:**

Durch die Richtlinie 91/680/EWG, mit der die 6. RL ergänzt und geändert wurde, entfallen innergemeinschaftlich die steuerlichen Grenzen im Bereich der Umsatzsteuer. Einfuhrumsatzsteuer wird für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr von diesem Zeitpunkt an nicht mehr erhoben.

Der private Verbraucher kann — ohne wert- und mengenmäßige Beschränkung — Waren, die er in einem anderen Mitgliedstaat mit der dortigen Mehrwertsteuer erworben hat, in sein Heimatland mitbringen. Dieses Ursprungslandprinzip gilt auch bei grenzüberschreitenden Versendungsumsätze bis zu einer bestimmten Höhe. Für den gewerblichen innergemeinschaftlichen Handel soll das Ursprungslandprinzip jedoch erst nach einer Übergangszeit gelten. Diese Übergangszeit soll bis 1. Jänner 1997 gelten. Die Übergangsregelung verlängert sich jedoch, wenn der Rat nicht rechtzeitig über die endgültige Regelung entscheidet.

Während dieser Übergangsperiode sollen Waren im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen Unternehmen weiterhin unbelastet über die innergemeinschaftlichen Grenzen gelangen und eine Belastung mit Umsatzsteuer erst im Bestimmungsland erfolgen. An die bisherige Besteuerung der Einfuhr tritt dabei die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs von Gegenständen im Bestimmungsland.

Auch bei bestimmten innergemeinschaftlichen Lieferungen an nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Abnehmer sowie bei innergemeinschaftlichen Lieferungen von neuen Fahrzeugen und verbrauchsteuerpflichtigen Waren an Letztverbraucher erfolgt zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und Budgetausfällen eine Besteuerung im Bestimmungsland.

Die materiell-rechtlichen Regelungen werden ergänzt um die Verpflichtung der Unternehmer, den Finanzbehörden der Mitgliedstaaten vierteljährlich Angaben über ihre innergemeinschaftlichen

Lieferungen an Abnehmer in anderen Mitgliedstaaten zu melden (Zusammenfassende Meldung).

**2. Wesentliche Änderungen des Umsatzsteuerrechts durch die Binnenmarktregelung:**

Von den umsatzsteuerrechtlichen Änderungen und Ergänzungen, die auf Grund der Übergangsregelung in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen werden, sind die folgenden Bestimmungen besonders hervorzuheben:

- a) Da mit dem Beitritt zur Europäischen Union ab 1. Jänner 1995 die **Grenzkontrollen** zu umsatzsteuerlichen Zwecken an den Grenzen zu den anderen Mitgliedstaaten **aufgehoben** werden, wird die Besteuerung bei der Einfuhr und die Steuerbefreiung bei der Ausfuhr grundsätzlich auf den Warenverkehr mit Drittstaaten beschränkt.
- b) Im nichtkommerziellen innergemeinschaftlichen **Reiseverkehr** gilt ab 1. Jänner 1995 das **Ursprungslandprinzip**. Danach werden die Lieferungen von Waren in dem Mitgliedstaat besteuert, in dem sie erworben werden. Gleichermaßen gilt für innergemeinschaftliche Lieferungen an private Abnehmer, wenn der Gesamtwert der vom jeweiligen Unternehmer an den Abnehmer versandten oder beförderten Waren im laufenden und im vergangenen Kalenderjahr bestimmte Schwellen je Mitgliedstaat nicht übersteigt (rd. 1,4 Millionen Schilling bzw. 500 000 S).
- c) Im **innergemeinschaftlichen Handel** mit vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen verbleibt es beim **Bestimmungslandprinzip**. Dies bedeutet, daß eine Besteuerung — wie bisher — im Einfuhrmitgliedstaat erfolgt. Die bisherige Einfuhrumsatzsteuer wird durch eine Steuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen ersetzt, die beim Abnehmer erhoben wird.
- d) Bei **innergemeinschaftlichen Lieferungen** durch Unternehmer an **steuerbefreite Unternehmer, Kleinunternehmer, Land- und Forstwirte und nichtsteuerpflichtige juristische Personen** (insbesondere die öffentliche Hand, Vereine) sind Regelungen vorgesehen, durch die ebenfalls eine Besteuerung im **Bestimmungsland** — Besteuerung beim Abnehmer — sichergestellt wird. Während bei Lieferungen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren und neuen Fahrzeugen eine Besteuerung immer im Bestimmungsland erfolgt, werden Lieferungen anderer Waren an den genannten Personenkreis als innergemeinschaftlicher **Erwerb** im Inland erst **besteuert**, wenn der Gesamtwert der erworbenen Waren im vorangegangenen Kalenderjahr 150 000 S überschritten hat oder im laufenden Kalenderjahr diese Grenze voraussichtlich überschreiten wird. Werden diese **Schwellen** nicht überschritten, unterliegen die

- Lieferungen im Ursprungsland der Umsatzsteuer. Die Abnehmer haben aber die Möglichkeit, zur Besteuerung im Bestimmungsland zu optieren.
- e) **Befördert oder versendet** der Unternehmer Waren in einen anderen Mitgliedstaat an **private Abnehmer** oder an steuerbefreite Unternehmer, Kleinunternehmer, Land- und Forstwirte und juristische Personen als Nichtunternehmer, die den Erwerb dieser Waren nicht im Bestimmungsland besteuern müssen (siehe vorstehenden Punkt d), so hat der liefernde Unternehmer diese Lieferungen **im Bestimmungsland der Umsatzsteuer zu unterwerfen**, wenn der Gesamtwert der an den genannten Abnehmerkreis gelieferten Waren im vorangegangenen oder voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr bestimmte **Schwellen** je Mitgliedstaat **überschreigt** (siehe vorstehenden Punkt b). Ansonsten erfolgt eine Besteuerung der Lieferungen im Ursprungsland. Der Unternehmer hat aber in diesem Fall die Möglichkeit, zur Besteuerung im Bestimmungsland zu optieren. Der Besteuerung im **Bestimmungsland** unterliegen aber **immer** die Lieferungen von **verbrauchsteuerpflichtigen Waren**, die der Unternehmer an den genannten Abnehmerkreis in einen anderen Mitgliedstaat befördert oder versendet.
- f) Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen von **neuen Fahrzeugen** an private Abnehmer verbleibt es immer beim **Bestimmungslandprinzip**. Die Steuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb dieser Fahrzeuge wird beim Abnehmer erhoben (Fahrzeugeinzelbesteuerung).
- g) Soweit bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung eine Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs in einem anderen Mitgliedstaat (Bestimmungsland) zu erfolgen hat, werden diese Lieferungen im Inland (Ursprungsland) von der Steuer entlastet. Dies bedeutet, daß **innergemeinschaftliche Lieferungen** von Waren, die in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, **weiterhin steuerfrei** bleiben. Die Steuerbefreiung ist — ebenso wie die Steuerbefreiung für Ausfuhr nach Drittstaaten — nachzuweisen. Dieser Nachweis kann künftig nicht mehr durch die Bestätigung einer Grenzzollstelle erbracht werden. Der Unternehmer muß deshalb auf andere Ware den Nachweis führen, daß die Ware in einen anderen Mitgliedstaat gelangt ist und daß der Empfänger ein Abnehmer ist, dessen innergemeinschaftlicher Erwerb im Bestimmungsland der Umsatzbesteuerung unterliegt. Hat er hierzu das Erforderliche getan und stellt sich nachträglich heraus, daß die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht vorlagen, so wird ihm dennoch die Steuerbefreiung unter bestimmten Voraussetzungen belassen. Die entgangene Steuer wird dann vom Abnehmer geschuldet.
- h) Erstmalig im Umsatzsteuerrecht werden **private Letztverbraucher** als **Unternehmer** angesehen, nämlich wenn sie **neue Fahrzeuge** an einen in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Abnehmer liefern. Diese Maßnahme ist erforderlich, um eine Entlastung von der inländischen Umsatzsteuer und eine Belastung mit der Umsatzsteuer im Bestimmungsland zu erreichen. Dies wird durch eine besondere Regelung erzielt, wonach die Lieferung des Verkäufers als **innergemeinschaftliche Lieferung** unter den allgemeinen Voraussetzungen steuerfrei ist. Für die beim Ankauf dieses Fahrzeugs entrichtete Umsatzsteuer erhält der Verkäufer nachträglich einen Vorsteuerabzug.
- i) Zur Sicherung des Steueraufkommens werden nicht lieferungsbedingte Warenbewegungen in das neue Besteuerungssystem einbezogen. **Das Verbringen** von bestimmten Gegenständen durch einen Unternehmer zu seiner Verfügung vom Inland in einen anderen Mitgliedstaat ist wie eine **innergemeinschaftliche Lieferung** zu behandeln. Diese Lieferung ist im Inland steuerfrei. Im Bestimmungsland unterliegt das Verbringen als innergemeinschaftlicher Erwerb der dortigen Umsatzsteuer.
- j) **Grenzüberschreitende Güterbeförderungen** waren bisher steuerbefreit. Sie wurden steuerlich dadurch erfaßt, daß ihr Wert in die Bemessungsgrundlage für die Einfuhr der Waren einbezogen wurde. Diese Regelung ist nach Wegfall der Einfuhrumsatzsteuer im innergemeinschaftlichen Warenverkehr nicht mehr möglich. Innergemeinschaftliche Güterbeförderungen werden nunmehr grundsätzlich am **Abgangsort besteuert**. Hat der **Leistungsempfänger** in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem der leistende Unternehmer ansässig ist, eine **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**, so ist die Güterbeförderung grundsätzlich **dort zu besteuern**. Ähnliches gilt auch bei selbständigen Nebenleistungen zu innergemeinschaftlichen Güterbeförderungen. Geändert wird auch der **Leistungsstandort bei Vermittlungsleistungen**. Diese gelten grundsätzlich dort als bewirkt, wo die **vermittelte Leistung erbracht wird**.
- k) Bei **innergemeinschaftlichen** Lieferungen, innergemeinschaftlichen Güterbeförderungen, Nebenleistungen hierzu und Vermittlungsleistungen müssen — zusätzlich zu den bisherigen Angaben — in der **Rechnung** die **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** des liefernden Unternehmers und die Nummer des Leistungsempfängers angegeben werden. Bei

## 1715 der Beilagen

73

Lieferungen neuer Fahrzeuge sind in der Rechnung auch die für die Besteuerung maßgeblichen Kriterien anzuführen.

- l) Jeder Unternehmer hat vierteljährlich eine **Zusammenfassende Meldung** beim Finanzamt abzugeben. In dieser Meldung sind alle Lieferungen an Abnehmer in anderen Mitgliedstaaten anzugeben, die ihre innergemeinschaftlichen Erwerbe dort besteuern müssen. Wenn dies für die Kontrolle der Besteuerung innergemeinschaftlicher Umsätze erforderlich ist, müssen die daran beteiligten Personen den Abgabenbehörden Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen.

### Besonderer Teil

#### Zu Art. 1 (Innerngemeinschaftlicher Erwerb):

Die Vorschrift beruht auf Artikel 28 a der RL. Sie regelt die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des innergemeinschaftlichen Erwerbs.

#### Art. 1 Abs. 1:

Abs. 1 normiert als neuen umsatzsteuerbaren Tatbestand den innergemeinschaftlichen Erwerb.

#### Art. 1 Abs. 2:

Die Z 1 enthält den wichtigsten Anwendungsfall des innergemeinschaftlichen Erwerbs. Er ist grundsätzlich gegeben, wenn

- an den Erwerber eine Lieferung ausgeführt wird und
- der Gegenstand dieser Lieferung aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates gelangt.

Ein Gegenstand gelangt aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates, wenn die Beförderung oder Versendung durch den Lieferer oder durch den Abnehmer im Gebiet des einen Mitgliedstaates beginnt und im Gebiet des anderen Mitgliedstaates endet. Dies gilt auch dann, wenn die Beförderung oder Versendung im Drittlandsgebiet beginnt und der Gegenstand im Gebiet eines Mitgliedstaates der Einfuhrumsatzsteuer unterworfen wird, bevor er in das Gebiet des anderen Mitgliedstaates gelangt. Kein Fall des innergemeinschaftlichen Erwerbs liegt demnach dann vor, wenn die Ware aus einem Drittland im Wege der Durchfuhr durch das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates in das Inland gelangt und erst hier einfuhrumsatzsteuerlich zum freien Verkehr abgefertigt wird.

Nach Z 1 ist der Erwerber mit dem Abnehmer der Lieferung identisch.

Aus der Z 2 ergibt sich, daß ein innergemeinschaftlicher Erwerb nur vorliegt, wenn der Erwerber zu einem bestimmten Personenkreis gehört. Das ist nicht nur der im Rahmen seines Unternehmens tätige Unternehmer, dessen Merk-

male sich aus dem § 2 UStG ergeben, sondern auch die juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie nicht Unternehmer ist oder nicht für ihr Unternehmen erwirbt. Für Zwecke der Erwerbsbesteuerung nach Abs. 1 wird diese juristische Person neues Steuersubjekt, sofern sie bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt (vgl. Abs. 4).

Die Z 3 macht den innergemeinschaftlichen Erwerb ferner von Bedingungen abhängig, die sich auf die Lieferung an den Erwerber beziehen. Nach lit. a muß der — in der Regel in einem anderen Mitgliedstaat ansässige — Lieferer ein Unternehmer sein, der den Gegenstand im Rahmen seines Unternehmens liefert. Dieser Unternehmer darf allerdings kein Kleinunternehmer sein, der die Lieferung wegen der im Lieferstaat geltenden Kleinunternehmerregelung als steuerfrei behandelt. Grundsätzlich kann der Erwerber davon ausgehen, daß die Bedingungen der Z 3 erfüllt sind, wenn in der Rechnung des Lieferers die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines anderen Mitgliedstaates angegeben, keine ausländische Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ausgewiesen und auf die in dem Mitgliedstaat geltende Steuerbefreiung für die innergemeinschaftliche Lieferung hingewiesen wird.

#### Art. 1 Abs. 3:

Nach dieser Vorschrift werden durch Fiktion zwei besonders gelagerte Tatbestände dem innergemeinschaftlichen Erwerb gleichgestellt. Die Besonderheit der Z 1 besteht vor allem darin, daß ein bei den Steuertatbeständen des Abs. 2 Z 1 bis 3 unbeachtlicher Vorgang innerhalb eines Unternehmens die Erwerbsbesteuerung nach Abs. 1 auslösen kann. Voraussetzung ist ein Verbringen (Befördern oder Versenden) eines Gegenstandes aus dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates in das Inland, wenn der Gegenstand in dem anderen Mitgliedstaat bereits dem Unternehmen zugeordnet war und sich bei Beendigung der Beförderung oder Versendung im Inland weiterhin in der Verfügungsmacht des Unternehmers befindet. Diese Voraussetzungen sind zB dann erfüllt, wenn ein Gegenstand

- von der im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates gelegenen Betriebsstätte eines inländischen Unternehmers in diesem Mitgliedstaat erworben oder hergestellt oder in diesen Mitgliedstaat eingeführt,
- aus dem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung des Unternehmers in das Inland verbracht und
- durch den Unternehmer anschließend im inländischen Unternehmensbereich auf Dauer verwendet oder verbraucht

wird. Die Fälle einer nur vorübergehenden Verwendung im Inland sind von der Erwerbsbesteuerung ausdrücklich ausgenommen. Wann eine solche vorübergehende Verwendung vorliegt, wird in den lit. a bis g ausgeführt.

Bei dem in Z 1 geregelten unternehmerischen Vorgang, der im Ergebnis wie eine Lieferung behandelt wird, gilt der Unternehmer als Erwerber. Mit der Z 1 steht die Vorschrift des Art. 3 Abs. 1 Z 1 im Zusammenhang, die die gegenläufige unternehmensinterne Warenbewegung vom Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet als Lieferung fingiert (vgl. Erläuterungen zu Art. 3).

Die Z 2 bestimmt, daß die Inanspruchnahme einer im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten Lohnveredlung — ausgenommen Reparaturleistungen — aus der Sicht des inländischen Auftraggebers als innergemeinschaftlicher Erwerb gilt, wenn der Gegenstand vom Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet und nach der Lohnveredlung wieder in das Inland gelangt. Der inländische Auftraggeber gilt insoweit als Erwerber. Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit Art. 3 Abs. 1 Z 2, der eine im Inland ausgeführte Lohnveredlung unter entsprechenden Voraussetzungen aus der Sicht des inländischen Auftragnehmers als Lieferung fingiert (vgl. Erläuterungen zu Art. 3).

#### Art. 1 Abs. 4:

Nach dieser Vorschrift wird ein innergemeinschaftlicher Erwerb bei bestimmten Personen nicht angenommen, wenn ihr Erwerb unter einer Bagatellgrenze (Erwerbsschwelle) liegt. An die Stelle der Erwerbsbesteuerung tritt in diesem Fall die Besteuerung des Lieferers im Ursprungs- oder im Bestimmungsland nach Maßgabe der sog. Versandhandelsregelung des Art. 3 (vgl. Erläuterungen zu Art. 3).

Z 1 enthält eine abschließende Aufzählung der in Betracht kommenden Erwerber. Z 2 bestimmt als Erwerbsschwelle den Betrag von 150 000 S (Gesamtbetrag der Erwerbe aus allen Mitgliedstaaten) und knüpft dabei an die Verhältnisse des vorangegangenen und des laufenden Kalenderjahres an.

#### Art. 1 Abs. 5:

Diese Vorschrift räumt den Erwerbern, deren Erwerb aus anderen Mitgliedstaaten unter der Erwerbsschwelle liegt, die Möglichkeit ein, die Erwerbsbesteuerung freiwillig durchzuführen (Option für die Erwerbsbesteuerung).

#### Art. 1 Abs. 6:

Aus Abs. 6 ergibt sich, daß die von der Erwerbsschwelle abhängige Ausnahme von der Erwerbsbesteuerung des Abs. 4 nicht für den

Erwerb neuer Fahrzeuge und verbrauchsteuerpflichtiger Waren gilt. Der innergemeinschaftliche Erwerb neuer Fahrzeuge unterliegt nicht nur bei den in Abs. 2 Z 2 bezeichneten Unternehmern und juristischen Personen, sondern auch bei allen anderen Personen, insbesondere bei Privatpersonen, der Erwerbsbesteuerung (vgl. Abs. 7). Die Bestimmung des Begriffs der neuen Fahrzeuge ergibt sich aus Abs. 8 und 9. Weiters wird bestimmt, was verbrauchsteuerpflichtige Waren im Sinne des Gesetzes sind.

#### Art. 1 Abs. 7:

Die Vorschrift beruht auf Artikel 28 a Abs. 1 lit. b der RL, soweit er den innergemeinschaftlichen Erwerb neuer Fahrzeuge regelt, der durch „jede andere nichtsteuerpflichtige Person“ bewirkt wird.

Aus der Vorschrift ergibt sich, daß sich der Steuertatbestand des innergemeinschaftlichen Erwerbs beim Erwerb neuer Fahrzeuge auch auf andere Erwerber als die Personen bezieht, die in Abs. 2 Z 2 genannt sind. Dies sind in erster Linie Privatpersonen. Die umfassende negative Abgrenzung stellt sicher, daß der Erwerbsbesteuerung auch nichtunternehmerisch tätige Personenzusammenschlüsse sowie Unternehmer, die neue Fahrzeuge für ihren privaten Bereich erwerben, unterliegen.

#### Art. 1 Abs. 8:

Die Vorschrift beruht auf Artikel 28 a Abs. 2 lit. a der RL. Sie enthält die Begriffsbestimmung des Fahrzeugs.

#### Art. 1 Abs. 9:

Die Vorschrift beruht auf Artikel 28 a Abs. 1 lit. b der RL. Sie stellt klar, wann Fahrzeuge als neu anzusehen sind.

#### Art. 1 Abs. 10:

Die Vorschrift beruht auf Artikel 28 a Abs. 1 a lit. a der RL. Nach Abs. 10 werden ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen und zwischenstaatliche Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen vom innergemeinschaftlichen Erwerb ausgenommen. Diese Einrichtungen werden nicht dem im Abs. 2 Z 2 genannten Personenkreis zugeordnet. Diese Regelung bewirkt, daß

- diesen Einrichtungen grundsätzlich keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu erteilen ist,
- bei Lieferungen aus anderen Mitgliedstaaten an diese Einrichtungen der Ort der Lieferung nach Art. 3 Abs. 3 zu bestimmen ist und
- diese Einrichtungen nur beim innergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Kraftfahrzeugs der Erwerbsbesteuerung unterliegen.

## 1715 der Beilagen

75

Soweit die genannten Einrichtungen Unternehmer im Sinne des § 2 UStG sind und den Gegenstand für ihr Unternehmen erwerben, ist die Ausnahmeregelung nicht anzuwenden.

**Zu Art. 2 (Fahrzeuglieferer):**

Die Vorschrift beruht auf Artikel 28 a Abs. 4 Unterabs. 1 der RL.

Die Bestimmung sieht vor, daß ein Fahrzeuglieferer, der nicht Unternehmer ist, insoweit wie ein Unternehmer behandelt wird, als er im Inland ein neues Fahrzeug liefert und dieses im Rahmen der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt. Damit werden gelegentliche Lieferungen neuer Fahrzeuge — insbesondere durch Privatpersonen — in die Umsatzbesteuerung einbezogen. Weiters wird der Unternehmer, der außerhalb seines Unternehmens gelegentlich neue Fahrzeuge liefert, einer Privatperson gleichgestellt.

Die Einbeziehung dieser gelegentlichen Fahrzeuglieferungen in die Umsatzsteuer steht im Zusammenhang mit der umfassenden Erwerbsbesteuerung neuer Fahrzeuge im Bestimmungsland. Zur Vermeidung einer steuerlichen Doppelbelastung ist diese Fahrzeuglieferung steuerfrei nach Art. 6 (vgl. Erläuterungen zu Art. 6). Außerdem kann der Fahrzeuglieferer die ihm gesondert in Rechnung gestellte Steuer für die an ihn bewirkte Fahrzeuglieferung als Vorsteuer abziehen — Art. 12 (vgl. Erläuterungen zu Art. 12).

**Zu Art. 3 (Lieferung):**

**Art. 3 Abs. 1:**

Abs. 1 beruht auf Artikel 28 a Abs. 5 der RL. Er bestimmt, daß zwei Vorgänge, die umsatzsteuerrechtlich Innenumsätze oder sonstige Leistungen sind, für Zwecke der Übergangsregelung als Lieferungen gelten.

Z 1 regelt das unternehmensinterne Verbringen aus der Sicht des fiktiven inländischen Lieferers und bestimmt den Unternehmer zum Lieferer. Nach Z 2 gilt eine im Inland bewirkte Lohnveredlung — sofern ein Gegenstand anderer Funktion hergestellt wird (ausgenommen zB Reparaturleistungen) — aus der Sicht des inländischen Auftragnehmers als Lieferung, wenn der veredelte Gegenstand in den Mitgliedstaat des Auftraggebers zurückgelangt.

Die Regelungen hängen mit den Erwerbstatbeständen des Art. 1 Abs. 3 Z 1 und 2 zusammen (vgl. Erläuterungen zu Art. 1).

Mit Hilfe dieser Lieferungsfiktion — und der Steuerbefreiung des Art. 6 — im Ursprungsland und der Fiktion des innergemeinschaftlichen Erwerbs — und der Erwerbsbesteuerung — im Bestimmungsland wird sichergestellt, daß die

Gegenstände bzw. Werkleistungen mit der Steuer des Bestimmungslandes belastet werden.

**Art. 3 Abs. 2:**

Der Abs. 2 betrifft das „innergemeinschaftliche“ Reihengeschäft. Liegt im Rahmen eines Reihengeschäfts ein innergemeinschaftlicher Erwerb vor, gilt § 3 Abs. 2 UStG nicht. § 3 Abs. 2 UStG ist auch auf das sogenannte Dreiecksgeschäft nicht anwendbar. Vgl. die Ausführungen zu Art. 25.

**Art. 3 Abs. 3**

Die Vorschrift beruht auf Artikel 28 b Teil B der RL.

Sie enthält die sogenannte Versandhandelsregelung, die allerdings nicht nur den Versandhandel nach dem allgemeinen Sprachgebrauch betrifft. Die Regelung sieht eine besondere — von § 3 UStG abweichende — Bestimmung des Ortes der Lieferung für die Fälle vor, in denen der Lieferer Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat befördert oder versendet und der Abnehmer einen innergemeinschaftlichen Erwerb nicht zu versteuern hat. Die Ortsbestimmung hat vor allem Bedeutung für „innergemeinschaftliche Versandhandelsgeschäfte“ mit Privatpersonen und stellt über eine Besteuerung der Lieferungen eine Steuerbelastung des Letztverbrauchs im Bestimmungsland sicher.

Die Bestimmung stellt auf eine bestimmte Art der Warenbewegung, einen bestimmten Abnehmerkreis und einen bestimmten Kreis von Lieferanten ab.

Abs. 8 geht von einer Warenbewegung in Form einer Beförderung oder Versendung von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat aus, die der liefernde Unternehmer veranlaßt haben muß. Der Ort der Lieferung befindet sich unter den weiteren Voraussetzungen der Abs. 3 bis 7 grundsätzlich am Ende der Beförderung oder Versendung des Gegenstandes. Wird ein Gegenstand aus einem Drittland befördert oder versendet und im Rahmen der Beförderung oder Versendung in einen Mitgliedstaat der Gemeinschaft eingeführt, dh. zum freien Verkehr abgefertigt, und endet die Beförderung oder Versendung in einem anderen Mitgliedstaat, liegt der Lieferort grundsätzlich in dem anderen Mitgliedstaat.

**Art. 3 Abs. 4:**

Abs. 4 nennt den Abnehmerkreis. Z 1 bezeichnet den bedeutendsten Abnehmer; dies ist insbesondere die Privatperson.

Die in der Z 2 bezeichneten Abnehmer sind im Inland mit dem Erwerberkreis identisch, der nach Art. 1 Abs. 4 die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des innergemeinschaftlichen Erwerbs nicht erfüllt und nicht für die Erwerbsbesteuerung optiert

hat. Da der Abs. 3 auch Lieferorte im übrigen Gemeinschaftsgebiet festlegt, umschreibt die Z 2 auch den entsprechenden Personenkreis in den anderen Mitgliedstaaten.

**Art. 3 Abs. 5:**

Das Ende der Beförderung oder Versendung eines Gegenstandes gilt als Lieferort, wenn die Lieferungen des Lieferanten in einen anderen Mitgliedstaat einen bestimmten Umfang — die Lieferschwelle — überschreiten. Maßgebende Lieferschwelle ist nach Artikel 28 b Teil B Abs. 2 der RL grundsätzlich der Betrag von 100 000 ECU (umgerechnet rd. 1,4 Millionen Schilling). Unter bestimmten Voraussetzungen lässt es die RL zu, die Lieferschwelle auf 35 000 ECU (umgerechnet rd. 500 000 S) abzusenken. Die Fassung der Z 2 berücksichtigt, daß andere Mitgliedstaaten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden. Ebenso wie die Erwerbsschwelle knüpft auch die Lieferschwelle an die Verhältnisse des vorangegangenen und des laufenden Kalenderjahres an.

**Art. 3 Abs. 6:**

Die Vorschrift räumt dem Lieferer, der mit seinen Lieferungen in einen anderen Mitgliedstaat die jeweilige Lieferschwelle nicht überschreitet, die Möglichkeit ein, auf die Anwendung der Regelungen über die Lieferschwelle zu verzichten. Macht der Lieferer von dieser Möglichkeit Gebrauch, gilt als Lieferort ebenfalls das Ende der Beförderung oder Versendung (Bestimmungsland). Optiert der Lieferer nicht, gilt die Lieferung mit Beginn der Beförderung oder Versendung als ausgeführt (Ursprungsland).

**Art. 3 Abs. 7:**

Neue Fahrzeuge unterliegen ausnahmslos der Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs im Bestimmungsland. Für diese Gegenstände gelten daher die Abs. 3 bis 6 nicht.

Die Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unterliegt immer dann der Versandhandelsregelung der Abs. 3 bis 6, wenn der Abnehmer eine Privatperson ist. Der Lieferer hat in diesen Fällen stets eine Besteuerung im Bestimmungsland vorzunehmen. Der Umfang der Lieferungen spielt dabei keine Rolle. Daher ist die Regelung über die Lieferschwelle nach Abs. 5 bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren nicht anzuwenden.

Bei der Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren an die in Abs. 4 Z 2 genannten Abnehmer gilt die Versandhandelsregelung nicht. Hier liegt immer eine innergemeinschaftliche Lieferung vor. Der Erwerb dieser Waren ist stets als innergemeinschaftlicher Erwerb durch den Abnehmer zu besteuern.

**Art. 3 Abs. 8:**

Die Vorschrift beruht auf Artikel 28 b Teil A Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 der RL.

Abs. 8 bestimmt den Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs, der nach dem Grundsatz im ersten Satz am Ende der Beförderung oder Versendung des Gegenstandes liegt. Der zweite Satz der Vorschrift hat Bedeutung, wenn ein Erwerber innergemeinschaftlich Gegenstände unter Angabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erwirbt, die ihm nicht der Mitgliedstaat erteilt hat, in dem die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes endet. Der innergemeinschaftliche Erwerb gilt in diesem Fall im Gebiet des Mitgliedstaates als bewirkt, dessen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Erwerber dem Lieferer im Rahmen der Lieferung angegeben hat. Weist der Erwerber nach, daß der Erwerb in dem Mitgliedstaat besteuert worden ist, in dem die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes endet, wird die Erwerbsbesteuerung in dem anderen Mitgliedstaat rückgängig gemacht. Dies erfolgt durch Art. 16.

**Zu Art. 3 a (sonstige Leistung):**

**Art. 3 a Abs. 1:**

Die Vorschrift beruht auf Artikel 28 b Teil E Abs. 3 der RL.

§ 3 a Abs. 4 UStG bestimmt, daß sich der Ort der Vermittlungsleistung nicht mehr nach dem Ort bestimmt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Maßgebend ist künftig der Ort, an dem der vermittelte Umsatz ausgeführt wird. Der Ort wird jedoch in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates verlagert, wenn die Vermittlungsleistung vom Leistungsempfänger unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer dieses Mitgliedstaates in Anspruch genommen wird. Die Rechtsänderungen erfassen nicht die unter § 3 a Abs. 6 und Abs. 10 Z 11 UStG sowie unter Art. 3 a Abs. 4 und 5 dieses Anhangs fallenden Vermittlungsleistungen.

**Art. 3 a Abs. 2:**

Die Bestimmung beruht auf Artikel 28 b Teil C der RL.

Es wird der Begriff der innergemeinschaftlichen Beförderung eines Gegenstandes bestimmt und der Ort dieser Leistung geregelt. Danach ist eine innergemeinschaftliche Beförderung eines Gegenstandes eine Beförderung, die im Gebiet eines Mitgliedstaates beginnt (Abgangsort) und im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates endet (Ankunftsstadt). Der Ort der Beförderungsleistung bestimmt sich grundsätzlich nach dem Abgangsort. Der Abgangsort ist jedoch nicht maßgebend, wenn der Leistungsempfänger gegenüber dem Beförderungsunternehmer eine Umsatzsteuer-Identifikati-

## 1715 der Beilagen

77

onsnummer eines anderen Mitgliedstaates verwendet.

**Art. 3 a Abs. 3:**

Die Bestimmung beruht auf Artikel 28 b Teil D der RL.

Abweichend von § 3 a Abs. 8 lit. b UStG (maßgeblich ist, wo der Unternehmer ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig wird) wird der Ort der Leistungen geregelt, die im Zusammenhang mit der innergemeinschaftlichen Beförderung eines Gegenstandes stehen, wenn der Leistungsempfänger gegenüber dem Unternehmer eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines anderen Mitgliedstaates verwendet.

**Art. 3 a Abs. 4:**

Abs. 4 beruht auf Artikel 28 b Teil E Abs. 1 der RL.

Danach ist der Leistungsort bei der Vermittlung einer innergemeinschaftlichen Beförderung eines Gegenstandes grundsätzlich dort, wo die Beförderung beginnt. Der Abgangsort ist jedoch nicht maßgebend, wenn der Leistungsempfänger gegenüber dem Vermittler eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines anderen Mitgliedstaates verwendet.

**Art. 3 a Abs. 5:**

Abs. 5 beruht auf Artikel 28 b Teil E Abs. 2 der RL.

Die Vermittlung einer Leistung, die im Zusammenhang mit der innergemeinschaftlichen Beförderung eines Gegenstandes steht, wird grundsätzlich dort bewirkt, wo die vermittelte Leistung erbracht wird. Ein anderer Leistungsort ergibt sich jedoch, wenn der Leistungsempfänger gegenüber dem Vermittler eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines anderen Mitgliedstaates verwendet.

**Zu Art. 4 (Bemessungsgrundlage):**

**Art. 4 Abs. 1:**

Die Änderung beruht auf Art. 28 e Abs. 1 der RL.

Der innergemeinschaftliche Erwerb wird — wie die Lieferungen und sonstigen Leistungen — nach dem Entgelt bemessen. Abs. 1 sieht vor, daß Verbrauchsteuern, die nicht im Entgelt enthalten sind, aber von dem Erwerber geschuldet oder entrichtet werden, in die Bemessungsgrundlage für den innergemeinschaftlichen Erwerb einzubeziehen sind.

**Art. 4 Abs. 2:**

Die Tatbestände des Verbringens eines Gegenstandes des Unternehmens aus dem übrigen

Gemeinschaftsgebiet in das Inland durch einen Unternehmer zu seiner Verfügung nach Art. 1 Abs. 3 Z 1 bzw. aus dem Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet nach Art. 3 Abs. 1 Z 1 werden dem innergemeinschaftlichen Erwerb bzw. der Lieferung gleichgestellt. Allerdings wird der Umsatz für diese Vorgänge nach den gleichen Grundsätzen wie beim Entnahmeeigenverbrauch bemessen.

**Zu Art. 6 (Steuerbefreiungen):**

**Art. 6 Abs. 1:**

Die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen beruht auf Art. 28 c Teil A lit. a und b der RL. Sie ersetzt im Warenverkehr mit anderen Mitgliedstaaten die bisher auch in diesem Bereich geltende Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen.

**Art. 6 Abs. 2:**

Die Vorschrift beruht auf Art. 28 c Teil B der RL. Sie regelt die Fälle, in denen der innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen steuerfrei ist.

**Art. 6 Abs. 2 Z 1 und 2:**

Durch die Regelungen wird der innergemeinschaftliche Erwerb von bestimmten Gegenständen, deren Lieferung im Inland steuerfrei wäre, von der Steuer befreit.

**Art. 6 Abs. 2 Z 3:**

Die Vorschrift befreit den innergemeinschaftlichen Erwerb der Gegenstände, deren Einfuhr steuerfrei wäre. Da sich die Steuerbefreiung nach den für die Steuerbefreiung der Einfuhr geltenden Vorschriften richtet, ist insoweit § 6 Abs. 4 UStG maßgebend.

**Art. 6 Abs. 2 Z 4:**

Die Regelung befreit den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen, die der Unternehmer für steuerfreie Umsätze verwendet, für die er zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Wird trotz Vorliegens der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung eine Erwerbsbesteuerung durchgeführt, ist dies nicht schädlich.

**Art. 6 Abs. 3:**

Abs. 3 beruht auf Artikel 28 c Teil D der RL.

Er regelt die Fälle, in denen Drittlandswaren eingeführt werden, die im Inland zum freien Verkehr abgefertigt werden und bei denen bereits im Zeitpunkt der Einfuhr feststeht, daß sie im Anschluß an die Einfuhr vom Anmelder in einen anderen Mitgliedstaat geliefert oder verbracht werden. Der Zoll wird in diesen Fällen somit bereits im Inland, die Umsatzsteuer aber erst im Bestimmungsland erhoben. Wird die Steuerfreiheit

in der Zollanmeldung beantragt, muß der Anmelder auch seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers im anderen Mitgliedstaat angeben.

**Zu Art. 7 (Innengemeinschaftliche Lieferung):**

**Art. 7 Abs. 1:**

Abs. 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen Lieferungen von Gegenständen in andere Mitgliedstaaten befreit sind.

Nach Z 1 muß der Gegenstand der Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat befördert oder versendet werden, wobei es nicht darauf ankommt, wer den Gegenstand befördert oder versendet. Somit können auch Lieferungen an inländische Abnehmer als innengemeinschaftliche Lieferungen steuerfrei sein, wenn der Gegenstand nachweislich in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist, zB zu einer in einem anderen Mitgliedstaat gelegenen Betriebsstätte des inländischen Abnehmers.

Nach Z 2 muß der Abnehmer zu einem bestimmten Personenkreis gehören. Hierzu gehören insbesondere Unternehmer, die den Gegenstand für unternehmerische Zwecke erwerben. Hierzu ist in der Regel auszugehen, wenn der Abnehmer seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angibt und sich aus der Art und Menge der erworbenen Gegenstände keine Zweifel an der unternehmerischen Verwendung ergeben. Weiters kann der Abnehmer auch eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sein, die den Gegenstand für ihren nichtunternehmerischen Bereich erwirbt. Außerdem kann als Abnehmer auch jede andere Person in Betracht kommen, soweit sie ein neues Fahrzeug erwirbt.

Z 3 macht die innengemeinschaftliche Lieferung davon abhängig, daß der Erwerb des Gegenstandes der Lieferung beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat den Vorschriften der Umsatzbesteuerung unterliegt. Hierzu kann in der Regel ausgegangen werden, wenn der Abnehmer den Gegenstand unter Angabe einer ihm in einem anderen Mitgliedstaat erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erwirbt. Damit gibt der Abnehmer zu erkennen, daß er steuerfrei einkaufen will und der Erwerb in einem anderen Mitgliedstaat der Besteuerung unterliegt. Der liefernde Unternehmer wird daher die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers aufzeichnen müssen.

**Art. 7 Abs. 2:**

Die Vorschrift beruht auf Artikel 28 c Teil A lit. a und c der RL. Das einer Lieferung gleichgestellte Verbringen eines Gegenstandes und die einer Lieferung gleichgestellte Lohnverredlung werden ebenfalls als innengemeinschaftliche Lieferungen von der Umsatzsteuer befreit.

**Art. 7 Abs. 3:**

Die Voraussetzungen der innengemeinschaftlichen Lieferung sind buchmäßig nachzuweisen.

Durch Verordnung kann der Bundesminister für Finanzen bestimmen, wie der Nachweis der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu erfolgen hat, da die sinngemäße Anwendung der Ausfuhrnachweise gem. § 7 UStG nur mehr eingeschränkt anwendbar ist.

**Art. 7 Abs. 4:**

Die Vorschrift enthält eine Vertrauenschutzregelung. Sie beruht auf Artikel 21 Z 1 lit. a und auf Artikel 28 c Teil A der RL. Dem Unternehmer wird die Steuerbefreiung trotz fehlender Voraussetzungen belassen, wenn er bei Beachtung der einem ordentlichen Kaufmann obliegenden Sorgfalt die unrichtigen Angaben des Abnehmers nicht erkennen konnte. Zum Nachweis der Unternehmereigenschaft des Abnehmers wird der Sorgfaltspflicht des Unternehmers im Regelfall dadurch genügt, daß er sich die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers nachweisen läßt. Liegen die Voraussetzungen der Vertrauenschutzregelung vor, schuldet der Abnehmer die Steuer.

**Art. 7 Abs. 5:**

Die Regelung beruht auf Artikel 15 Z 13 und Artikel 28 c Teil C der RL.

Die innengemeinschaftlichen Beförderungen von Gegenständen und deren Vermittlung werden von der Steuerbefreiung nach § 6 Abs. 1 Z 3 lit. a und Z 5 lit. a UStG ausgenommen; dies gilt nicht für die Beförderungen von Gegenständen nach und von den Inseln, die die autonomen Regionen Azoren und Madeira bilden.

**Zu Art. 11 (Rechnung):**

Die Vorschrift beruht auf Artikel 22 Abs. 3 der 6. Richtlinie und regelt die Rechnungsausstellungs pflicht im innengemeinschaftlichen Handel. Die Regelungen gelten für Gutschriften (§ 11 Abs. 7 UStG) sinngemäß.

**Art. 11 Abs. 1:**

Durch den ersten Satz der Vorschrift wird der inländische Lieferer verpflichtet, über steuerfreie innengemeinschaftliche Lieferungen Rechnungen zu erteilen, in denen er auf die Steuerfreiheit seiner Lieferung hinweist. Der Abnehmer der Ware im anderen Mitgliedstaat benötigt die Rechnung und den Hinweis auf die Steuerfreiheit, damit er den Erwerb der Ware zutreffend in seinem Mitgliedstaat der Erwerbsbesteuerung unterwerfen kann.

Unternehmer, deren Lieferungen im Rahmen der sogenannten Versandhandelsregelung (Art. 3 Abs. 3) im Inland zu versteuern sind, werden durch den zweiten Satz der Vorschrift verpflichtet, hierüber stets Rechnungen mit gesondert ausgewiesener österreichischer Umsatzsteuer zu erteilen. Dies gilt abweichend von § 11 Abs. 1 UStG auch, wenn der Abnehmer kein Unternehmer ist. Die Verpflichtung besteht insbesondere für Lieferer aus den übrigen Mitgliedstaaten, die Gegenstände an Privatpersonen in Österreich versenden. Inländische Lieferer, deren Versendungslieferungen in einem anderen Mitgliedstaat zu versteuern sind, werden hievon nicht berührt; sie haben die entsprechenden Vorschriften dieses Mitgliedstaates über die Ausstellung von Rechnungen zu beachten. Die Verpflichtung des Unternehmers zur Erteilung von Rechnungen mit gesondert ausgewiesener österreichischer Umsatzsteuer gilt auch, wenn bestimmte sonstige Leistungen (insbesondere Güterbeförderungen und Nebenleistungen hiezu) im Inland ausgeführt werden.

#### Art. 11 Abs. 2:

In Rechnungen über steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen und über bestimmte Leistungen im Zusammenhang mit der Güterbeförderung hat der leistende Unternehmer sowohl seine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer als auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer seines Leistungsempfängers (Rechnungsempfängers) anzugeben. Hierdurch kann der Leistungsempfänger erkennen, wie die Leistung (insbesondere der Erwerb von Waren) umsatzsteuerlich zu behandeln ist. Außerdem werden die Angaben für das Kontrollverfahren benötigt.

#### Art. 11 Abs. 3:

Rechnungen über die innergemeinschaftlichen Lieferungen von neuen Fahrzeugen — insbesondere an Privatpersonen — müssen bestimmte Angaben (bei neuen Kraftfahrzeugen insbesondere den Tag der ersten Inbetriebnahme und den Kilometerstand im Zeitpunkt des Erwerbs) enthalten. Hierdurch können Erwerber und Finanzbehörden feststellen, ob ein Fahrzeug neu ist. Nur in diesem Fall unterliegt es der Fahrzeugeinzelbesteuerung. Rechnungen über Fahrzeuglieferungen in der Unternehmerkette (zB vom Hersteller an den Autohandel) fallen nicht unter Abs. 3. In diesen Rechnungen genügen die bisher üblichen Angaben.

#### Zu Art. 12 (Vorsteuerabzug):

##### Art. 12 Abs. 1:

Die Änderungen beruhen auf Artikel 17 Abs. 2 lit. c und d der RL.

Der Unternehmer kann die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen

(Erwerbsteuer) als Vorsteuer abziehen, wenn er den Gegenstand für sein Unternehmen bezogen hat. Weitere Voraussetzungen — insbesondere das Vorliegen einer Rechnung — sind für den Vorsteuerabzug der Erwerbsteuer nicht erforderlich. Das Recht auf Vorsteuerabzug der Erwerbsteuer entsteht in demselben Zeitpunkt, in dem die Erwerbsteuerschuld entsteht. Hierdurch kann der Unternehmer den Vorsteuerabzug in derselben Umsatzsteuer-Voranmeldung oder -Erklärung geltend machen, in der er den innergemeinschaftlichen Erwerb zu besteuern hat. Im Ergebnis wird also ein Unternehmer, der zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist, mit der Erwerbsteuer nicht belastet. Lediglich bei Unternehmern, die ganz oder teilweise vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind (§ 12 Abs. 3 bis 5 UStG), wird der nichtabziehbare Teil der Erwerbsteuer entsprechend der Systematik der Umsatzsteuer zum Kostenfaktor.

#### Art. 12 Abs. 2:

Abs. 2 normiert, daß bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen kein Ausschluß vom Vorsteuerabzug eintritt.

#### Art. 12 Abs. 3:

Die Vorschrift beruht auf Artikel 28 a Abs. 4 Unterabs. 2 der RL.

Abs. 3 räumt einem gelegentlichen Fahrzeuglieferer im Sinne des Art. 2 den Anspruch auf einen Vorsteuerabzug nur hinsichtlich der auf den Kauf, die Einfuhr oder den innergemeinschaftlichen Erwerb des neuen Fahrzeugs entfallenden Steuer ein. Ein weiterer Vorsteuerabzug (zB aus Nebenkosten der Anschaffung) scheidet aus. Veräußert der gelegentliche Fahrzeuglieferer das neue Fahrzeug unter den Anschaffungskosten, kann nur ein Teil der Steuer als Vorsteuer abgezogen werden. Außerdem kann der Vorsteuerabzug erst zum Zeitpunkt der Weiterlieferung des neuen Fahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Der Vorsteuerabzug des gelegentlichen Fahrzeuglieferers hat zum Ziel, eine Doppelbelastung des neuen Fahrzeugs mit Umsatzsteuer zu vermeiden.

#### Zu Art. 18 (Aufzeichnungspflichten):

##### Art. 18 Abs. 1:

Der Abs. 1 beruht auf Artikel 22 Abs. 2 lit. a der RL.

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß der innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen ein steuerbarer Umsatz ist. Es ist deshalb erforderlich, daß der Unternehmer Aufzeichnungen über die Höhe der Bemessungsgrundlage und die hierauf entfallenden Steuerbeträge führt.

**Art. 18 Abs. 2 und 3:**

Die Absätze beruhen auf Artikel 22 Abs. 2 lit. b der RL.

Durch die Vorschriften werden Unternehmer verpflichtet, den Erhalt bestimmter Gegenstände aus anderen Mitgliedstaaten bzw. das Verbringen bestimmter Gegenstände in andere Mitgliedstaaten aufzuzeichnen.

Der Abs. 2 regelt, in welchen Fällen der Unternehmer Gegenstände, die unternehmensintern vom Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet verbracht werden, aufzuzeichnen hat. Es handelt sich hiebei ausnahmslos um Fälle, in denen der Gegenstand im Bestimmungsland zunächst nicht der Erwerbsteuer unterliegt.

Der Abs. 3 verpflichtet den Unternehmer, Gegenstände aufzuzeichnen, die er von einem Unternehmer aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet zur Ausführung von Lohnveredlungen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Z 2 erhält.

**Zu Art. 19 (Steuerschuldner, Entstehung der Steuerschuld):****Art. 19 Abs. 1:**

Abs. 1 beruht auf Artikel 21 Z 1 der RL.

Z 1 regelt die Steuerschuldnerschaft für den innergemeinschaftlichen Erwerb. Steuerschuldner ist der Erwerber.

Z 2 bestimmt, daß in den Fällen des Art. 7 Abs. 4 zweiter Satz der Abnehmer Steuerschuldner ist.

**Art. 19 Abs. 2:**

Abs. 2 beruht auf Artikel 28 d Abs. 2 und 3 der RL.

Die Z 1 regelt die Entstehung der Steuerschuld beim innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen im Sinne des Art. 1, ausgenommen den innergemeinschaftlichen Erwerb von neuen Fahrzeugen durch Privatpersonen im Sinne des Art. 1 Abs. 7. Die Steuerschuld entsteht danach grundsätzlich mit Ausstellung der Rechnung. Sie entsteht jedoch spätestens am 15. Tag des Monats, der auf den Monat, in dem der innergemeinschaftliche Erwerb bewirkt worden ist, folgt, wenn die Rechnung später oder gar nicht ausgestellt wird. Dies gilt sinngemäß für die Fälle des innergemeinschaftlichen Verbringens.

Die Z 2 regelt für die Fälle des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer Fahrzeuge durch Privatpersonen im Sinne des Art. 1 Abs. 7 die Entstehung der Steuerschuld abweichend, weil insoweit eine Fahrzeugeinzelbesteuerung nach Art. 20 Abs. 2 durchgeführt wird. In diesen Fällen entsteht die Steuerschuld am Tag des Erwerbs. Diese zur Sicherung des Steueraufkommens not-

wendige Regelung muß allerdings als von Artikel 28 d Abs. 2 der RL abweichende Maßnahme noch gemeinschaftsrechtlich abgesichert werden.

Die Z 3 regelt die Entstehung der Steuerschuld für den Fall, daß ein Abnehmer einem liefernden Unternehmer unrichtige Angaben macht, die Lieferung gleichwohl nach den Grundsätzen des Art. 7 Abs. 4 erster Satz beim Lieferer als steuerfrei anzusehen ist. In diesem Fall entsteht nach Art. 7 Abs. 4 zweiter Satz eine Steuerschuld beim Abnehmer. Sie entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Lieferung ausgeführt wird.

**Zu Art. 20 (Veranlagungszeitraum und Einzelbesteuerung):****Art. 20 Abs. 1:**

Es handelt sich um Folgeänderungen auf Grund der neuen Regelungen des Art. 1 und des Art. 7 Abs. 4.

**Art. 20 Abs. 2:**

Die Regelung beruht auf Artikel 22 Abs. 11 der RL.

Es wird ein neues Verfahren für die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer Fahrzeuge durch bestimmte Personen, die keine Unternehmer sind, eingeführt.

**Zu Art. 21 (Voranmeldung und Vorauszahlung, Veranlagung):****Art. 21 Abs. 1:**

Abs. 1 beruht auf Artikel 22 Abs. 4, 5, 6 lit. a, 10 und 11 sowie Artikel 28 a Abs. 4 der RL.

Die Vorschrift regelt die Anwendbarkeit des § 21 UStG für Nichtunternehmer. Für Fahrzeuglieferer gem. Art. 2 ergibt sich dies bereits aus der sinngemäßen Anwendung der Bestimmungen.

**Art. 21 Abs. 2:**

Die Vorschrift beruht auf Artikel 22 Abs. 11 der RL.

Das durch Art. 20 eingeführte Verfahren der Fahrzeugeinzelbesteuerung wird näher geregelt.

**Art. 21 Abs. 3:**

Die Abs. 3 ff betreffend die Zusammenfassende Meldung beruhen auf Artikel 22 Abs. 6 lit. b und Abs. 12 lit. b der RL und Artikel 4 Abs. 1 Satz 3 der Amtshilfe-Verordnung.

Abs. 3 bestimmt das Kalendervierteljahr als Meldezeitraum und regelt die Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen. Zusammenfassende Meldungen werden nur für die Meldezeiträume verlangt, in denen der Unternehmer innergemein-

## 1715 der Beilagen

81

schaftliche Warenlieferungen oder Warenbewegungen ausgeführt hat. Wegen der Besonderheiten bei der Organschaft müssen für das Funktionieren des Informationsaustausches auch Organgesellschaften zur Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung verpflichtet werden.

**Art. 21 Abs. 4 und 5:**

Die Abs. 4 und 5 enthalten die Definitionen für innergemeinschaftliche Warenlieferungen und innergemeinschaftliche Warenbewegungen. Dabei handelt es sich um Vorgänge, die für den Unternehmer oder seinen Abnehmer zu einer Besteuerung in dem Mitgliedstaat führen, in dem die Ware ankommt. Eine innergemeinschaftliche Warenbewegung liegt vor, wenn ein Unternehmer einem Auftragnehmer in einem anderen Mitgliedstaat Material zur Verfügung stellt, das nach einer Lohnveredlung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Z 2 aus dem anderen Mitgliedstaat wieder in das Inland gelangt. Dies gilt nicht für Reparaturleistungen. Der innergemeinschaftliche Transport des Materials (innergemeinschaftliche Warenbewegung) ist zunächst zwar ohne steuerliche Auswirkung, muß zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Besteuerung aber überwacht werden.

**Art. 21 Abs. 6:**

In Abs. 6 wird geregelt, welche Angaben in der Zusammenfassenden Meldung enthalten sein müssen.

Die Summen der Bemessungsgrundlage sind in Schilling anzugeben. Werte in fremder Währung sind nach den Regelungen des § 20 Abs. 6 UStG umzurechnen.

Gemäß Artikel 22 Abs. 6 lit. b Unterabsatz 4 zweiter Gedankenstrich der RL muß die Zusammenfassende Meldung auch den Betrag der Berichtigungen gem. Artikel 11 Teil C Abs. 1 der RL enthalten. Das ergibt sich bereits aus der sinngemäßen Anwendung des § 16 UStG bei der Angabe der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Warenlieferungen. Nachträgliche Änderungen der Bemessungsgrundlagen (zB Skonti, Boni und Rabatte) sind daher in dem Meldezeitraum, in dem die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist, zu melden bzw. gegebenenfalls mit der Summe der Bemessungsgrundlagen der in diesem Meldezeitraum ausgeführten innergemeinschaftlichen Warenlieferungen zu saldieren.

Ferner ist gemäß Artikel 22 Abs. 6 lit. b Unterabsatz 3 zweiter Gedankenstrich und Unterabsatz 5 dritter Gedankenstrich der RL kenntlich zu machen, wenn der Unternehmer als Auftragnehmer oder als Auftraggeber an einer Lieferung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Z 2 beteiligt war.

**Art. 21 Abs. 7:**

Abs. 7 beruht auf Artikel 22 Abs. 6 lit. b Unterabsatz 3 dritter Gedankenstrich zweiter Satz in Verbindung mit Artikel 28 d Abs. 4 der RL. Er enthält die Regelungen, für welchen Meldezeitraum die Angaben in der Zusammenfassenden Meldung zu machen sind. Durch diese Regelungen soll sichergestellt werden, daß die Meldung für dasselbe Kalendervierteljahr erfolgt, in dem in dem Mitgliedstaat, in dem die Waren ankommen, gegebenenfalls eine Besteuerung zu erfolgen hat.

Diese Regelung korrespondiert mit Abs. 11.

**Art. 21 Abs. 8:**

Abs. 8 enthält Regelungen zur Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Zusammenfassender Meldungen. Eine Berichtigung ist zum Beispiel dann erforderlich, wenn für einen Erwerber eine falsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder ein Erwerber irrtümlich nicht in der Zusammenfassenden Meldung angegeben wurde, also die Zusammenfassende Meldung bereits im Zeitpunkt ihrer Erstellung Fehler enthielt. Auf Grund der Bedeutung der Angaben in den Zusammenfassenden Meldungen für die Besteuerung in anderen Mitgliedstaaten müssen diese Angaben korrekt und vollständig sein. Die Amtshilfe-Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten deshalb in Artikel 4 Abs. 1 Satz 3, dieses zu gewährleisten.

Auch diese Regelung korrespondiert mit Abs. 11.

**Art. 21 Abs. 9:**

Zusammenfassende Meldungen gelten als Steuererklärungen. Dies würde sich bereits durch die sinngemäße Anwendung der übrigen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes ergeben. Damit sich bei der Zusammenfassenden Meldung keine Zweifel ergeben, wird ausdrücklich darauf hingewiesen.

Unter anderem muß die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung erzwingbar sein, damit Österreich seinen Informationspflichten gegenüber den anderen Mitgliedstaaten nachkommen kann.

Die Möglichkeit, einen Verspätungszuschlag festzusetzen, stellt ein geeignetes Mittel dar, um die rechtzeitige Abgabe der Zusammenfassenden Meldung sicherzustellen. Die Regelung legt weiters einen geeigneten Maßstab für die Bemessungsgrundlage fest.

**Art. 21 Abs. 10:**

Zur Erleichterung und Vereinfachung des automatischen Meldeverfahrens soll vorgesehen werden, daß die Zusammenfassende Meldung vom Unternehmer auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung übermittelt werden kann. Dadurch soll für Unter-

nehmer und Verwaltung eine Erleichterung des Verfahrens erreicht werden.

Durch die Bestimmung werden zwei Dinge ermöglicht, und zwar erstens, daß die Datenübermittlung „On-Line“ vor sich gehen kann, und zweitens, daß sich die Abgabenverwaltung für den Datenverkehr einer eigenen Übermittlungsstelle bedienen kann. Durch einen abweichenden Abgabetermin soll dem Umstand Rechnung getragen werden können, daß sich durch die elektronische Datenübermittlung für die Abgabenbehörde eine Zeitersparnis ergibt.

Der Absatz enthält die entsprechende Verordnungsermächtigung.

#### Art. 21 Abs. 11:

Die Vorschrift beruht auf Artikel 22 Abs. 4 lit. c erster Gedankenstrich der RL.

Durch sie wird sichergestellt, daß die Angaben über innergemeinschaftliche Lieferungen in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen und -Erklärungen mit denen in den entsprechenden Zusammenfassenden Meldungen des Unternehmers übereinstimmen. Diese Übereinstimmung ist für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Besteuerung erforderlich. Gleichzeitig wird es Österreich durch die Vorschrift aber auch ermöglicht, seiner Verpflichtung nach Artikel 4 Abs. 1 Satz 3 der Amtshilfe-Verordnung, die Aktualisierung, Ergänzung und genaue Führung der Datenbank für den EDV-gestützten Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, nachzukommen, indem es unter anderen die Daten in den Zusammenfassenden Meldungen des Unternehmers anhand der Angaben in seinen Umsatzsteuer-Voranmeldungen und -Erklärungen überprüfen kann.

Innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge an Erwerber ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sind getrennt von den übrigen innergemeinschaftlichen Lieferungen anzugeben.

#### Zu Art. 24 (Innergemeinschaftlicher Warenverkehr mit Gebrauchtgegenständen, Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten):

##### Abs. 1:

Die Bestimmung der Z 1 beruht auf Art. 26 a Teil B Abs. 2 der RL. Z 2 beruht auf Art. 26 a Teil D lit. a der RL.

Durch Abs. 1 werden alle Gegenstände, auf die im übrigen Gemeinschaftsgebiet die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen angewendet worden ist, sowie neue Fahrzeuge im Sinne des Art. 1 Abs. 8 und 9 von der Differenzbesteuerung ausgeschlossen.

##### Abs. 2:

Abs. 2 beruht auf Art. 26 a Teil D lit. b der RL.

Nach Abs. 2 entfällt eine Erwerbsbesteuerung, wenn der Vorlieferer im übrigen Gemeinschaftsgebiet die Differenzbesteuerung angewendet hat.

##### Abs. 3:

Abs. 3 beruht auf Art. 26 a Teil D lit. c der RL.

Abs. 3 bestimmt, daß im Fall der Differenzbesteuerung weder die sogenannten Versandhandelsregelung nach Art. 3 Abs. 3 noch die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen anzuwenden ist.

#### Zu Art. 25 (Dreiecksgeschäft):

##### Art. 25 Abs. 1:

Das österreichische Umsatzsteuergesetz regelte bisher das Reihengeschäft in der Weise, daß auf Grund einer Fiktion sämtliche Umsätze am selben Ort und zum selben Zeitpunkt ausgeführt wurden. Anders das Gemeinschaftsrecht, nach dem die Umsätze in der Reihe zeitlich nacheinander, an unterschiedlichen Orten bewirkt werden.

##### Beispiel:

Der Hersteller D in Deutschland verkauft eine Ware an den Großhändler Ö in Österreich und dieser wiederum an seinen Kunden F in Frankreich. Ö weist D an, die Ware unmittelbar an F in Frankreich zu befördern.

Nach der Regelung des § 3 Abs. 2 UStG werden mit Beginn der Beförderung in Deutschland an den letzten in der Reihe in Frankreich beide Umsätze in der Reihe in Deutschland bewirkt. Nach der RL tätigt D mit Beginn der Beförderung in Deutschland einen Umsatz, die anschließende Lieferung von Ö an F erfolgt ohne Beförderung oder Versendung und wird daher dort ausgeführt, wo sich der Gegenstand im Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet, nämlich in Frankreich (wo dem F der Liefergegenstand übergeben wird).

Die Richtlinie 92/111/EWG regelt nun einen Teilbereich der Reihengeschäfte, nämlich die sogenannten Dreiecksgeschäfte neu. Dreiecksgeschäfte liegen vor, wenn bei einem Reihengeschäft drei Unternehmer in drei verschiedenen Mitgliedstaaten beteiligt sind.

Für die im Art. 25 beschriebenen Dreiecksgeschäfte gilt die bisherige Regelung des § 3 Abs. 2 UStG gem. Art. 3 Abs. 2 nicht. Insbesondere hinsichtlich des Ortes der Lieferung gilt daher das oben Gesagte.

**Art. 25 Abs. 2:**

Die Vorschrift beruht auf Art. 28 b Teil A Abs. 2 der RL.

Die RL unterscheidet bei der Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb zwischen „Erwerber“ und „Empfänger“. Erwerber ist eine steuerpflichtige Person, die einen innergemeinschaftlichen Erwerb tätigt. Der Empfänger kann eine steuerpflichtige Lieferung empfangen, er tätigt aber keinen innergemeinschaftlichen Erwerb.

Überträgt man diese Begriffe auf das unter Abs. 1 angeführte Beispiel, liefert der Hersteller D in Deutschland an den Erwerber Ö. F in Frankreich ist der Empfänger.

Nach Art. 3 Abs. 8 erster Satz gilt als Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs der Ort, in dem sich die Gegenstände zum Zeitpunkt der Beendigung des Versands oder der Beförderung befinden (Bestimmungsmitgliedstaat).

Daneben kann der innergemeinschaftliche Erwerb an einem weiteren Ort verwirklicht werden. Das ist nach Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz dann der Fall, wenn

- der Erwerber gegenüber dem Lieferer eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet, die nicht vom Bestimmungsmitgliedstaat erteilt ist und
- nicht nachweist, daß der Erwerb im Bestimmungsmitgliedstaat besteuert wurde.

Abs. 3 bringt nunmehr entsprechend der Richtlinie 92/111/EWG eine Fiktion. Danach gilt der Erwerb als im Bestimmungsland besteuert, wenn

- der Erwerber nachweist, daß anschließend eine Lieferung im Bestimmungsmitgliedstaat erfolgt und der Empfänger der Ware Steuerschuldner für diese anschließende Lieferung ist (Abs. 5), und
- der Erwerber im Geschäftssitz-Mitgliedstaat (das ist der Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige sein Unternehmen betreibt und von dem ihm eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt wurde) einer besonderen Erklärungspflicht nachgekommen ist (Abs. 7).

Diese Regelung hat zur Folge, daß der Erwerber gegenüber seinem Lieferanten die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer seines Geschäftssitz-Mitgliedstaates nennen kann und dennoch in diesem Mitgliedstaat keinen Erwerb tätigt.

**Art. 25 Abs. 3:**

Die Vorschrift beruht auf Art. 28 c Teil E Abs. 3 der RL.

Ein im Rahmen eines Dreiecksgeschäftes getätigter innergemeinschaftlicher Erwerb ist vom Bestimmungsmitgliedstaat zu befreien, wenn sämt-

liche unter lit. a bis e genannten Voraussetzungen vorliegen.

Die Vorschriften des Abs. 2 und 3 bedeuten, daß weder im Geschäftssitz- noch im Bestimmungsmitgliedstaat Erwerbsteuer anfällt, wenn im Rahmen eines Dreiecksgeschäfts die Steuerschuld für die dem Erwerb nachfolgende Lieferung auf den Empfänger des Liefergegenstandes übergeht (Abs. 5).

**Art. 25 Abs. 4:**

Die Vorschrift beruht auf Art. 22 Abs. 3 lit. b der RL.

Damit die Steuerschuld auf den Empfänger der Lieferung gem. Abs. 5 übergeht, muß die Rechnung bestimmte zusätzliche Angaben enthalten. Dazu gehört ein ausdrücklicher Hinweis auf die Bestimmung des Artikels 28 c Teil E Abs. 3 der RL.

**Art. 25 Abs. 5:**

Die Vorschrift beruht auf Art. 21 Z 1 lit. a der RL.

Wie unter Abs. 1 ausgeführt wurde, muß bei Dreiecksgeschäften zwischen der Lieferung des ersten Lieferanten an den Erwerber und der anschließenden Lieferung des Erwerbers an den Empfänger unterschieden werden. Die zuletzt genannte Lieferung ist eine Inlandslieferung im Bestimmungsmitgliedstaat. Für diese Lieferung geht die Steuerschuld gem. Abs. 5 kraft Gesetzes auf den Empfänger des Liefergegenstandes über, wenn sämtliche Voraussetzungen eines Dreiecksgeschäftes vorliegen, wozu auch die Ausstellung einer Rechnung mit den in Abs. 4 verlangten zusätzlichen Angaben erforderlich ist.

**Art. 25 Abs. 6:**

Die Vorschrift beruht auf Art. 22 Abs. 6 lit. b der RL.

Der Erwerber hat in dem Staat, der ihm die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt hat, eine Zusammenfassende Meldung einzureichen. Diese hat die Identifikationsnummer, unter der der Erwerber aufgetreten ist und für jeden einzelnen Empfänger den Gesamtbetrag der abgewickelten Umsätze zu enthalten. Diese Angaben sind in der Zusammenfassenden Meldung von den übrigen Vorgängen zu trennen.

**Art. 25 Abs. 7:**

Die Vorschrift beruht auf Art. 22 Abs. 4 lit. c der RL.

Der Empfänger des Liefergegenstandes ist verpflichtet, den Gesamtbetrag der Umsätze, für die die Steuerschuld gem. Abs. 5 übergegangen ist, bei der Berechnung seiner Steuer zu berück-

sichtigen und entsprechend auch in seine Umsatzsteuer-Voranmeldung aufzunehmen.

**Zu Art. 27 (Besondere Aufsichtsmaßnahmen zur Sicherung des Steueranspruches):**

**Art. 27 Abs. 1:**

Die in Abs. 1 vorgesehenen Regelungen dienen der Sicherung der Besteuerung innergemeinschaftlicher Erwerbe neuer Fahrzeuge.

**Art. 27 Abs. 2:**

Die Lieferungen neuer Fahrzeuge werden auch dann nach Art. 7 Abs. 1 Z 2 lit. c von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie an nichtunternehmerisch tätige Personen in anderen Mitgliedstaaten ausgeführt werden.

Der Steuerbefreiung im Inland steht die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer Fahrzeuge durch den Abnehmer im anderen Mitgliedstaat gegenüber. Zur Sicherstellung des Steueraufkommens und zum Schutz der inländischen Wirtschaft vor Wettbewerbsnachteilen kann auf eine effektive Kontrolle dieser Umsätze nicht verzichtet werden. Sie werden im Rahmen des EDV-gestützten Informationsaustausches jedoch nicht erfaßt.

Dazu ist es erforderlich, mit anderen Mitgliedstaaten in einen regelmäßigen Austausch von Auskünften über diese Lieferungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit einzutreten, wenn die Sicherung des Steueraufkommens in diesem Bereich durch andere Instrumente als einen regelmäßigen Auskunfts austausch nicht möglich ist oder zu unverhältnismäßigen Erschwerungen anderer Verwaltungsverfahren als des Besteuerungsverfahrens führen würde. Die Erhebung der Daten, die für einen derartigen Auskunfts austausch erforderlich sind, entspricht Artikel 22 Abs. 6 lit. d der RL.

Die Verpflichtungen der Unternehmer und die Einzelheiten des Verfahrens sollen durch Verordnung begründet bzw. geregelt werden. Die Vorschrift enthält die entsprechende Verordnungs ermächtigung.

**Art. 27 Abs. 3:**

Die umsatzsteuerliche Übergangsregelung für grenzüberschreitende Umsätze im Binnenmarkt erfordert zur Sicherung des Umsatzsteueraufkommens eine intensive Zusammenarbeit der Verwaltungen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich.

Nach Artikel 5 der Amtshilfe-Verordnung sind den anderen Mitgliedstaaten Informationen im Rahmen von Einzelauskunftsersuchen innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Ersuchens zu erteilen, wenn sie zur Kontrolle der Besteuerung und zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung

erforderlich sind und die Auskünfte aus dem EDV-gestützten Informationsaustausch dazu nicht ausreichen. Diese Einzelauskunftsersuchen betreffen ausschließlich innergemeinschaftliche Lieferungen oder innergemeinschaftliche Erwerbe.

Die neuen steuerlichen Regelungen stellen in wesentlichem Umfang auf Sachverhalte und Gegebenheiten in anderen Mitgliedstaaten ab. Eine Kontrolle, ob diese Sachverhalte oder Gegebenheiten vorliegen (zB ob eine Lieferung tatsächlich in einem anderen Mitgliedstaat angekommen ist, als Voraussetzung für die Steuerbefreiung der Lieferung), ist durch nationale Maßnahmen allein nicht möglich.

Auch zum Nachweis von unversteuerten innergemeinschaftlichen Erwerben wird regelmäßig auf Unterlagen zurückgegriffen werden müssen, die sich beim Lieferer des Importeurs in einem anderen Mitgliedstaat befinden.

Der EDV-gestützte Informationsaustausch kann insoweit regelmäßig nur Ansatzpunkte für weitere Überprüfungen liefern. Zum Nachweis von Steuerverkürzungen werden in fast allen Fällen detaillierte Informationen erforderlich sein, die nur im Rahmen von Einzelauskunftsersuchen beschafft werden können. Da insbesondere die Umsatzsteuer besonders anfällig gegenüber Verkürzungsabsichten ist und in kurzer Zeit große Steuerbeträge verkürzt werden können, ist ein schnelles und reibungsloses Funktionieren der Zusammenarbeit der Verwaltungen bei Einzelauskunftsersuchen zur Sicherung des Steueraufkommens unabdingbar. Andernfalls steht zu befürchten, daß die Verwaltung bei steuerlichen Kontrollen von innergemeinschaftlichen Umsätzen vielfach in Beweisnot gerät.

Die inländischen Finanzbehörden sind zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsatzbesteuerung darauf angewiesen, daß die anderen Mitgliedstaaten österreichische Einzelauskunftsersuchen erschöpfend und fristgerecht beantworten. Gemäß dem Grundsatz der Gegenseitigkeit muß deshalb die Rechtsgrundlage geschaffen werden, die dazu erforderlich ist, die korrekte und fristgerechte Erledigung der Einzelauskunftsersuchen anderer Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Bei der Beantwortung der Auskunftsersuchen sind dem ersuchenden Mitgliedstaat zumindest die Rechnungsnummern, -daten und -beträge für einzelne Umsätze zwischen den von ihm angegebenen Personen in den beiden Mitgliedstaaten mitzuteilen. Dazu wird es in den meisten Fällen unumgänglich sein, die zur Erledigung des Einzelauskunftsersuchens erforderlichen Angaben oder Feststellungen anhand der Unterlagen der betroffenen Person zu ermitteln bzw. zu treffen. Da der österreichische Auskunftspflichtige bei Amtshilfesuchen anderer Mitgliedstaaten regelmäßig nicht in eigenen Steuersachen betroffen ist, sondern nur

## 1715 der Beilagen

85

als Dritter, sind diese Regelungen vielfach nicht oder nur eingeschränkt bzw. subsidiär anwendbar.

Durch diese Vorschrift wird deshalb eine entsprechende Rechtsgrundlage für die erforderlichen Ermittlungen durch das zuständige Finanzamt geschaffen.

**Art. 27 Abs. 4 bis 5:**

Um sicherzustellen, daß ausländische Unternehmer gegenüber den Steuerbehörden ihren Verpflichtungen nachkommen, wird — wie in fast allen anderen Mitgliedstaaten — angeordnet, daß diese einen Fiskalvertreter zu bestellen haben.

Ein ausländischer Unternehmer, der innergemeinschaftliche Lieferungen oder Erwerbe tätigt, ist stets verpflichtet, einen Fiskalvertreter zu bestellen. Bei anderen Umsätze ist dies nur dann der Fall, wenn diese steuerpflichtig sind und keine Haftung des inländischen Leistungsempfängers gem. § 27 Abs. 4 UStG vorliegt.

Für das Zulassungsverfahren soll zentral das Finanzamt Graz-Stadt zuständig sein. Die Zulassung kann für einen einzelnen oder für mehrere Unternehmer erfolgen. Für die Zurücknahme der Zulassung gilt § 294 BAO.

**Zu Artikel 28 (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer):**

**Art. 28 Abs. 1:**

Die Vorschrift setzt Artikel 22 Abs. 1 lit. c, d und e und Abs. 10 der RL in nationales Recht um. Sie regelt die Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Grundsätzlich haben alle Unternehmer, die zum Vorsteuerabzug — auch teilweise — berechtigt sind, Anspruch auf Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Unternehmer,

- die ausschließlich steuerfreie Umsätze ausführen, die zum vollen Ausschluß von Vorsteuerabzug führen und
- Unternehmer, die ausschließlich Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausführen, auf die sie die Durchschnittssatzbesteuerung gem. § 22 UStG anwenden,

erhalten nach Art. 28 grundsätzlich nur dann eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, wenn sie diese für innergemeinschaftliche Erwerbe benötigen.

Fahrzeuglieferer (Art. 2) erhalten auf Grund dieser Tätigkeit keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder Gegenstände nicht für ihr Unternehmen erwerben, erhalten eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, wenn sie diese für innergemeinschaftliche Erwerbe benötigen.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird grundsätzlich auf Antrag erteilt, soweit die Erstvergabe nicht von Amts wegen vorgenommen wird. Sie dient vor allem dazu, die korrekte Anwendung der umsatzsteuerlichen Übergangsregelung für grenzüberschreitende Umsätze im Europäischen Binnenmarkt ab dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union zu erleichtern.

Grenzüberschreitende innergemeinschaftliche Lieferungen zwischen vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern, die nicht dem in Art. 28 zweiter Satz genannten Personenkreis zuzuordnen sind, unterliegen regelmäßig den Regelungen über die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen und der Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs.

Die in Art. 28 zweiter Satz genannten Unternehmer müssen ihre innergemeinschaftlichen Erwerbe gem. Art. 1 Abs. 4 Z 1 lit. a und b grundsätzlich nicht versteuern, wenn sie die in Art. 1 Abs. 4 Z 2 bezeichnete Erwerbsschwelle von 150 000 S nicht überschreiten. Insoweit werden die Lieferungen im Ursprungsland besteuert. Diese Unternehmer erhalten deshalb nur dann auf Antrag eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, wenn sie entweder die in Art. 1 Abs. 4 Z 2 bezeichnete Erwerbsschwelle überschreiten oder sich gem. Art. 1 Abs. 5 für die Erwerbsbesteuerung entschieden haben oder verbrauchsteuerpflichtige Waren erwerben wollen (Art. 1 Abs. 6). Unternehmer, die ausschließlich Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausführen, erhalten auch dann eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, wenn sie innergemeinschaftliche Lieferungen im Sinne von Art. 7 Abs. 1 an die in Art. 7 Abs. 1 Z 2 lit. a und b genannten Abnehmer oder innergemeinschaftliche Lieferungen im Sinne von Art. 7 Abs. 2 tätigen.

Juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder Gegenstände nicht für ihr Unternehmen erwerben, erhalten ebenfalls auf Antrag eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, wenn sie diese benötigen, weil sie entweder die Erwerbsschwelle überschreiten oder sich für die Erwerbsbesteuerung entschieden haben oder verbrauchsteuerpflichtige Waren im übrigen Gemeinschaftsgebiet erwerben wollen.

Im Hinblick auf § 2 Abs. 2 Z 2 UStG, der die Wirkungen einer Organschaft auf die Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt, sieht Abs. 1 vor, daß ein Unternehmer für seine Organgesellschaften, soweit diese im eigenen Namen und für eigene Rechnung innergemeinschaftliche Umsätze ausführen oder innergemeinschaftliche Erwerbe bewirken, auf Antrag jeweils gesonderte Umsatzsteuer-Identifikationsnummern erhalten können.

Lediglich der Fahrzeuglieferer (Art. 2) kann unter keinen Umständen eine Umsatzsteuer-

Identifikationsnummer erhalten, wenn er nicht dem vorstehend genannten Personenkreis zuzuordnen ist.

Voraussetzung für die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist, daß der Antragsteller umsatzsteuerlich erfaßt ist und gegebenenfalls eine Erklärung gem. Art. 1 Abs. 5 gegenüber dem Finanzamt abgegeben hat.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist Tatbestandsmerkmal

- bei Vermittlungsleistungen (Art. 3 a Abs. 1) und
- bei der Bestimmung des Ortes der Beförderungsleistungen für innergemeinschaftliche Beförderungen von Gegenständen und des Ortes von damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Leistungen sowie der Vermittlung dieser Leistungen (Art. 3 a Abs. 2).

Durch die Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern nach den Regelungen des Art. 28 wird die korrekte Anwendung der umsatzsteuerlichen Übergangsregelung für grenzüberschreitende Umsätze im Binnenmarkt sichergestellt. Insbesonders ist eine Unterscheidung derjenigen, deren innergemeinschaftliche Erwerbe der Besteuerung unterliegen, von anderen Personen möglich, denen lediglich für andere steuerliche Zwecke (zB für die direkte Besteuerung) eine Steuernummer erteilt wurde. Damit ist Artikel 22 Abs. 1 lit. e der RL in nationales Recht umgesetzt.

**Art. 28 Abs. 2:**

Die Vorschrift beruht auf Artikel 6 Abs. 4 der Amtshilfe-Verordnung. Sie regelt den Anspruch des

Unternehmers auf eine Bestätigung über die Gültigkeit einer von einem anderen Mitgliedstaat erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die ein Abnehmer oder Leistungsempfänger gegenüber dem Unternehmer verwendet. Durch diese Bestätigung soll dem Unternehmer die korrekte Anwendung der umsatzsteuerlichen Regelungen erleichtert werden, soweit diese auf den umsatzsteuerlichen Status seines Abnehmers abstellen (zB Art. 7 Abs. 1 Z 2) oder darauf, ob der Leistungsempfänger ihm gegenüber eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet, die dem Leistungsempfänger von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde (zB Art. 3 a Abs. 1 und Art. 3 a Abs. 2).

Das Bundesministerium für Finanzen erteilt dem Unternehmer die Bestätigung auf Anfrage. Der Unternehmer muß dazu gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen die von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer seines Geschäftspartners angeben und erhält eine Bestätigung, wenn diese Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in einem anderen Mitgliedstaat gültig ist. Gibt der Unternehmer zusätzlich zu der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer den Namen und die Anschrift seines Geschäftspartners an, so erteilt das Bundesministerium für Finanzen eine positive Bestätigung, wenn die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gültig ist und Name und Anschrift korrekt sind. Eine Bestätigung wird dem Unternehmer schriftlich bekanntgegeben.

Das Bundesministerium für Finanzen erteilt die Bestätigung auf der Grundlage der Information, die ihm von anderen Mitgliedstaaten gem. Artikel 6 der Amtshilfe-Verordnung zur Verfügung gestellt werden.